

# Ökumenischer Bericht zur Religionsfreiheit von Christen weltweit 2013

**Das Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit:  
Bedrohungen – Einschränkungen – Verletzungen**

Gemeinsame Texte Nr. 21



---

# Ökumenischer Bericht

## zur Religionsfreiheit von Christen weltweit 2013

Das Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit:

Bedrohungen – Einschränkungen – Verletzungen

Gemeinsame Texte Nr. 21

Studie erstellt durch Dr. Theodor Rathgeber

Herausgegeben vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn,  
und dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), Hannover



---

# Inhaltsverzeichnis

Zum Geleit .....	6
A. Vom Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit .....	8
I. Hintergrund und Einführung zur Studie .....	9
II. Begriffe und Methodik: die menschenrechtliche Perspektive.....	13
III. Christen in der Welt: die Zahlen .....	19
IV. Restriktionen und Trends in jüngerer Zeit: Zunahme von Einschränkungen und Anfeindungen .....	24
B. Ländersituationen.....	30
V. Cursorische Übersicht ausgewählter Länder.....	31
VI. Vertiefende Länderbeispiele.....	37
C. Resümee .....	52
D. Anhänge .....	56
D.1. Artikel 18 zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966.....	57
D.2. Quellen und Literatur: Weiterführende Informationen .....	58
D.3. Glossar: Die wichtigsten Institutionen zum Schutz der Religionsfreiheit in den Vereinten Nationen .....	63
D.4. Schaubild Religionszugehörigkeit .....	67
D.5. Einzelfallbeispiele .....	68
E. Literatur.....	74

---

## Zum Geleit

**Die Religionsfreiheit ist ein elementares Grundrecht.** Nicht erst seit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 beschreibt sie einen Schutzbereich, der die menschliche Existenz unmittelbar berührt. Dass Menschen ihren Glauben leben, ihr Bekenntnis gegenüber anderen auch in der Öffentlichkeit vertreten und die Religion wechseln können, ist jedoch bis heute nicht überall auf der Welt gewährleistet. Vielmehr nehmen wir seit geraumer Zeit wahr, dass das Menschenrecht auf Religionsfreiheit immer öfter verletzt und eingeschränkt wird – sei es durch das Handeln von Regierungen, gesellschaftlichen Interessengruppen oder religiösen Fundamentalisten. Die beiden großen christlichen Kirchen in Deutschland setzen sich daher schon seit langer Zeit für Angehörige religiöser Minderheiten ein, die aufgrund ihres Glaubens bedrängt und verfolgt werden. Dies gilt nicht nur für Christinnen und Christen, sondern für religiös Diskriminierte oder Verfolgte jeder Art. Denn im Glauben sind wir überzeugt, dass Gott alle Menschen mit einer unverlierbaren und unantastbaren Würde ausgezeichnet hat. In ihr gründet das Recht eines jeden, die religiöse Wahrheit zu suchen und zu bekennen. Wer den Menschen dieses Recht bestreitet, stellt sich gegen Gott selbst.

Es steht nicht im Widerspruch zu diesem Engagement der Kirchen für die religiöse Freiheit aller, wenn wir uns zu unserem Auftrag bekennen, den christlichen Glau-

bensgeschwistern, die Opfer von Hass, Bedrängnis und Verfolgung werden, besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Wir stehen für sie ein, weil der Herr selbst uns die innere Verbindung aller Gemeinden Christi weltweit ins Bewusstsein gerufen hat: Wenn ein Glied am Leib Christi leidet, „so leiden alle Glieder mit“ (1 Kor 12,26). Besonderen Ausdruck findet dieser Einsatz der beiden großen christlichen Kirchen in Deutschland in den Fürbitten am Stephanustag (26. Dezember, römisch-katholisch) und am zweiten Sonntag in der Passionszeit (Reminiszerre, evangelisch). An diesen Tagen wird in den Kirchen bundesweit für bedrängte und verfolgte Christen gebetet. Materialhefte des Kirchenamtes der EKD und des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz nehmen daneben jährlich die Lage in ausgewählten Ländern exemplarisch in den Blick und stärken so die Verbundenheit der Gläubigen in Deutschland mit den leidenden Mitchristen in anderen Teilen der Welt.

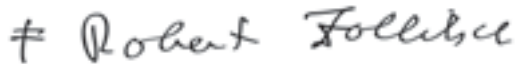
Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland und die Deutsche Bischofskonferenz haben sich nunmehr entschlossen, ergänzend zu den genannten Aktionen einen Ökumenischen Bericht über die Lage bedrängter und verfolgter Christen zu veröffentlichen. Dieser wissenschaftliche Bericht präsentiert Daten und Fakten – und will vor allem die Zusammenhänge und Konflikte beleuchten, die den Nährboden für Feindseligkeit oder gar Gewalt gegen Christen bilden. Unsere Hoffnung ist:

---

Wo die Situationen der Bedrängnis und die ihnen zugrunde liegenden Strukturen klarer erkannt werden, dort wächst die Chance eines klugen politischen Engagements, das die Lage der Betroffenen wirklich verbessert. Unser Bericht wendet sich daher sowohl an die Öffentlichkeit in Kirchen und Gesellschaft als auch an die politisch Verantwortlichen in unserem Land.

Der vorliegende „Ökumenische Bericht“ geht eher zurückhaltend mit den „Opferzahlen“ um. Wissenschaftliche Redlichkeit gebietet es anzuerkennen, dass alle diesbezüglichen Schätzungen sowohl angesichts fehlender oder ungenauer Informationen als auch wegen der Komplexität der Situationen nur schwer belegbar sind. Stattdessen treten in dem Bericht die „Strukturen“ und „Muster“, die Gründe und Hintergründe verweigerter Religionsfreiheit deutlich hervor. Hier zeigt sich: Wo die Religionsfreiheit verletzt wird, ist es in der Regel auch

Bonn und Hannover im Mai 2013



Erzbischof Dr. Robert Zollitsch  
Vorsitzender der  
Deutschen Bischofskonferenz

um die generelle Wahrung der Menschenrechte nicht gut bestellt. Fehlende Rechtsstaatlichkeit ist dabei in vielen Ländern ein gravierendes Problem. Die Missachtung der Religionsfreiheit und andere schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen werden zudem durch gewalttätige Konflikte begünstigt, die oft vielfältige Ursachen haben. Religiöse, soziale und machtpolitische Dimensionen einer Krisensituation greifen dabei ineinander.

An vielen Orten der Welt macht man die Erfahrung: Wo Christen bedrängt werden, ist auch die Freiheit anderer religiöser Bekenntnisse unter Druck. So rückt auf den folgenden Seiten nicht selten das gemeinsame Leiden von Menschen unterschiedlicher Religionszugehörigkeit in den Blick. Wenn wir durch diesen Bericht die Solidarität mit den verfolgten Mitchristen stärken, wollen wir allen nahe sein, deren Freiheit und Recht missachtet werden.



Dr. h.c. Nikolaus Schneider  
Vorsitzender des Rates der  
Evangelischen Kirche in Deutschland

A. Vom Recht auf  
Religions- und  
Weltanschauungsfreiheit



## I. Hintergrund und Einführung zur Studie

**Die Garantie des Rechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit ist ein elementares Freiheitsrecht.** Studien renommierter Forschungszentren<sup>1</sup> weisen seit 2007 einen eindeutigen Trend nach, wonach Verletzungen des Rechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit beständig zugenommen haben. Solche Verletzungen und Bedrohungen des Freiheitsrechts sind entweder Ergebnis staatlichen Handelns oder sozialer Anfeindungen, die von staatlichen Organen nicht unterbunden oder gar befördert worden sind. Rund drei Viertel der Weltbevölkerung lebt in insgesamt 184 Ländern, in denen die freie Religionsausübung gefährdet ist. Dies betrifft Angehörige aller Religionen, wenngleich Christen und Muslime nicht zuletzt aufgrund ihrer Anzahl am häufigsten betroffen sind. Christen und Muslime umfassen rund die Hälfte der Weltbevölkerung.<sup>2</sup>

1 Pew Research Centre / Pew Forum on Religion and Public Life (2009c): Global Restrictions on Religion; dass. (2011a): Rising Restrictions on Religion. One-third of the world's population experiences an increase; dass. (2012a): The Global Religious Landscape. A Report on the Size and Distribution of the World's Major Religious Groups as of 2010; dass. (2012b): Rising Tide of Restrictions on Religion; United States Department of State / Bureau of Democracy, Human Rights and Labor (2012)–(2012zb): International Religious Freedom Reports; Todd M. Johnson, Brian J. Grim, Gina A. Bellofatto [Hg.] (2013): The World's Religions in Figures. An Introduction to International Religious Demography.

2 Vgl. Todd M. Johnson, Kenneth R. Ross [Hg.] (2009): Atlas of Global Christianity; Todd M. Johnson, Brian J. Grim, Gina A. Bellofatto [Hg.] (2013); Pew Research Centre / Pew Forum on Religion and Public Life (2009): Mapping the Global Muslim Population: A Report on the Size and Distribution of the World's Muslim Population; dass. (2011b): Global Christianity. A Report on the Size and Distribution of the World's Christian Population; dass. (2011c): The Future of the Global Muslim Population: Projections for 2010–2030; dass. (2012a): The Global Religious Landscape. A Report on the Size and Distribution of the World's Major Religious Groups as of 2010.

Die wieder gewachsene Bedeutung von Religion im Diskurs über gesellschaftliche Werte, folglich die Zugehörigkeit zu einer Religion oder Weltanschauung sowie Veränderungen in den Zahlenrelationen haben den Bereich der Religion und Weltanschauung zu einem Feld gesellschaftlicher Auseinandersetzungen und Konflikte werden lassen. Staatliche Einrichtungen und gesellschaftliche Gruppen sind dabei – teilweise im Zusammenspiel – dazu übergegangen, Religionsgemeinschaften oder Weltanschauungsvereinigungen zu kontrollieren, zu regulieren, zu gängeln, gar repressiv zu verfolgen oder gleich zu verbieten.

In Indonesien werden in den letzten Jahren Angehörige christlicher Kirchen nicht nur schikaniert, auch Leib und Leben werden bedroht. In Nigeria werden Christen wie Muslime durch radikale Rebellengruppen oder Terroristen gewalttätig angegriffen. In Myanmar attackierten Buddhisten jüngst muslimische Gemeinden. Weltweit stieg die Anzahl von Ländern (von 147 auf 160), in denen Angehörige von Religionsgemeinschaften attackiert wurden, darunter Sikhs, Juden, Hinduisten, Animisten, Angehörige traditioneller afrikanischer oder chinesischer Religionen oder indigener Völker sowie Minderheiten wie die Ahmadiyya oder die Zeugen Jehovas. Christen wurden im besagten Zeitraum in 111 Ländern bedrängt und verfolgt. In 95 Ländern schränkten staatliche Akteure die Religionsfreiheit von Christen ein, während soziale Anfeindungen durch Mobs, Gruppen oder Individuen in 77 Ländern ausgewiesen wurden.<sup>3</sup> Christen werden vor

3 Zu Einzelheiten s. Pew Research Centre / Pew Forum on Religion and Public Life (2012b): Rising Tide of Restrictions on Religion; s. auch FORUM 18 via <http://www.forum18.org>; Open Doors (2013): Weltverfolgungsindex 2013. Wo Christen am stärksten verfolgt werden.

### Ägypten

Mohammed Bishoy Hegazy ist ägyptischer Staatsbürger. Im Jahr 1998 konvertierte er vom Islam zur koptischen Kirche und nahm den christlichen Vornamen Bishoy an. Sein Antrag auf Namensänderung im Personenstandsregister wurde abgelehnt. Im Jahr 2007 beantragte er die Eintragung seines Religionswechsels in seinen Personalausweis. Dieser Antrag wurde ebenfalls abgelehnt. Dagegen klagte Mohammed Bishoy Hegazy vor Gericht und beantragte, dass seine Konversion offiziell anerkannt werde und die Eintragungen in seinem Personalausweis geändert werden – bisher ohne Erfolg. Seit Bekanntwerden seines Religionsübertritts erhalten er und seine Familie Todesdrohungen und müssen sich verstecken. *Vgl. D.5. Einzelfallbeispiele*

allen dann an der Ausübung ihrer Religion gehindert, wenn sie Angehörige von Minderheiten und nicht traditionell ansässig sind, als „fremd“ gelten und im Rufe stehen, einflussreiche Kontakte zum Ausland zu pflegen – und so vermeintlich in die Lage kommen, das bisherige Macht- und Beziehungsmuster in der Gemeinde, dem Bezirk oder der Nation nachhaltig zu verändern.<sup>4</sup>

Einschränkungen der Religionsfreiheit kommen aber auch in Europa oder Nordamerika vor, wenngleich die kategoriale Einordnung eine andere als in den vorgenannten Beispielen ist. In der Schweiz wurde 2009 durch ein Referendum der Bau von Minaretten völkerrechtswidrig untersagt.

<sup>4</sup> Heiner Bielefeldt (2008): Religionsfreiheit als Menschenrecht. Ein klassisches Menschenrecht in der Kontroverse. In: Heiner Bielefeldt u. a. (Hg.): Religionsfreiheit. Jahrbuch Menschenrechte 2009, Wien-Köln-Weimar, S. 58–77.

In den vergangenen Jahren haben sich vermehrt Initiativen und Bündnisse gebildet, um Bedrohungen und Verfolgungen abzuwehren. Dabei galt die Solidarität und Unterstützung dieser Organisationen vorrangig den Angehörigen der eigenen Glaubensgemeinschaft. Protestantische und katholische Christen finden jedoch zunehmend Verbündete unter tibetischen Buddhisten, Bahais aus dem Iran, Uiguren aus dem Westen Chinas oder gemäßigten Muslimen in vielen Ländern der Welt, die ebenfalls eine Radikalisierung und fundamentalistische Auslegung ihrer Religion fürchten. Parallel dazu wird die Unterstützung von Christinnen und Christen in anderen Teilen der Welt durch eine Hilfe ergänzt, die sich völkerrechtlicher Normen bedient, um diejenigen staatlichen Strukturen und sozialen Institutionen zu verändern, die das Einschüchtern und Unterdrücken strafflos durchgehen lassen oder gar verantworten. Die USA sind bislang allerdings – neben dem Heiligen Stuhl – der einzige gewichtige politische Akteur geblieben, der die Durchsetzung der völkerrechtlich bindenden Religions- und Weltanschauungsfreiheit zum institutionellen Bestandteil der (Außen-)Politik erhoben hat.<sup>5</sup>

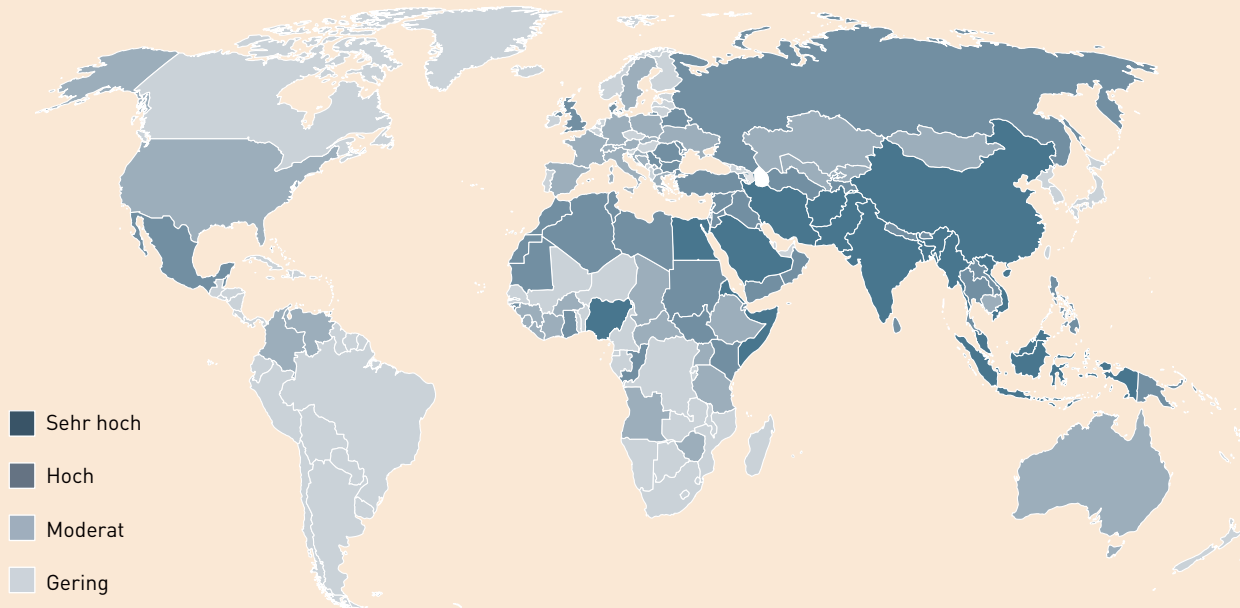
Es ist legitim und wichtig, über die Bedrängung und Verfolgung von Christen zu berichten und die Schwere verletzter Rechte zu dokumentieren. Ob es eine generelle, typische Verfolgungssituation für Christen gibt, die sich fundamental von derjenigen gegenüber anderen Religio-

<sup>5</sup> Der „International Religious Freedom Act“ (IRFA) von 1998 unter der Präsidentschaft von Bill Clinton; Dokument H. R. 2431, Public Law 105–292, mit Ergänzungen Public Law 106–55, Public Law 106–113, Public Law 107–228, Public Law 108–332 und Public Law 108–458. Mit IRFA wurden u. a. ein Sondergesandter, ein Spezialberater, eine Untersuchungskommission sowie eine Monitoringstelle beim US-Außenministerium ins Leben gerufen, die die jährlichen Berichte zum rechtlichen und faktischen Status der Religions- und Weltanschauungsfreiheit in allen Teilen der Welt fasst; zur Übersicht s. <http://www.state.gov/j/drl/rls/irf>.

Schaubild 1a:

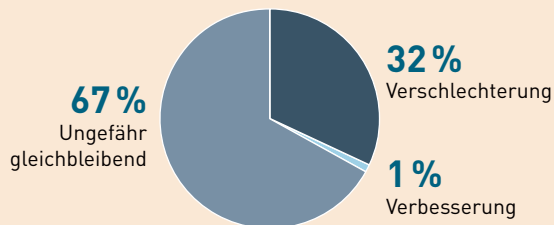
## Restriktionen (Einschränkungen) der Religionsfreiheit weltweit

### Einschränkungen durch Regierungsführung oder soziale Anfeindungen gegen Religionen



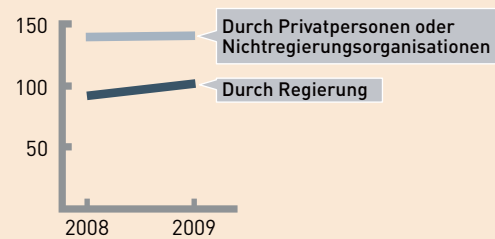
### Trend zum Schlechteren

Prozentangaben zur Weltbevölkerung in Ländern, in denen Restriktionen durch Regierungshandeln oder soziale Anfeindung vorkommen



### Wer sind die Täter?

Anzahl der Länder, in denen Religionsgemeinschaften Gewalt oder missbräuchliches Vorgehen erleben

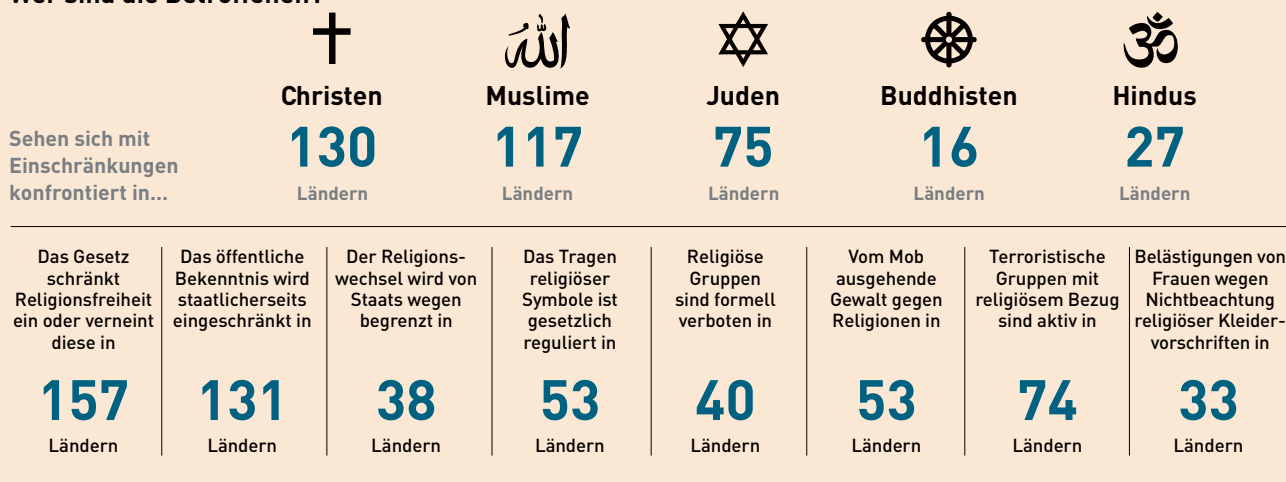


Quelle für 1a und 1b: Pew Research Centre / Pew Forum on Religion and Public Life [2011a]; Rising Restrictions on Religion. One-third of the world's population experiences an increase, S. 9 ff., 23 ff., 40 f., 45 ff., 58 f., 63 ff., 90 ff.

Schaubild 1b:

## Restriktionen (Einschränkungen) der Religionsfreiheit weltweit

### Wer sind die Betroffenen?



Quelle: siehe Schaubild 1a

nen unterscheidet, lässt sich weder mit einem eindeutigen Ja noch Nein beantworten. Nicht jeder Konflikt, in dem Christen zu Schaden kommen, hat religiöse Gründe, und nicht jeder Fall von brutaler Gewalt gegenüber Christen hat seine unmittelbare Ursache im Glauben an Jesus Christus. Die Zahlen und Berichte über die Verfolgung und Bedrängung von Christen zeigen deutlich, dass dort, wo die Religionsfreiheit für Christen eingeschränkt ist, auch die Freiheit anderer Religionen missachtet wird, beispielsweise auch von Minderheiten und Dissidenten innerhalb des Islam.

Die meisten Berichte über verfolgte oder bedrängte Christen wollen die Solidarität mit den bedrängten und ver-

folgten Glaubensbrüdern und -schwestern stärken. Einige wollen dabei helfen, Gefährdungspotentiale und religiös motivierte Gewaltausbrüche frühzeitig zu erkennen und mögliche Präventivmaßnahmen aufzeigen. Die vorliegende Studie versucht darüber hinaus, das Phänomen der Bedrängung und Verfolgung von Christen in den politischen, sozialen und juristischen Kontext sowie in die Auseinandersetzungen um Rechtsstaatlichkeit und den Schutz der Menschenrechte einzubetten. Dies soll dazu beitragen, Stereotypen und Vereinfachungen zu vermeiden sowie den Blick auf potentielle Verbündete zu richten, um perspektivisch die Gefährdungslagen überwinden und Abhilfe schaffen zu können.

## II. Begriffe und Methodik: die menschenrechtliche Perspektive

**Der Begriff der „Verfolgung“ hat im Christentum eine lange Geschichte.** In der christlichen Tradition stehen dafür synonym auch Begriffe wie Martyrium, Tyrannei, Versklavung, Flucht, die Selbstbehauptung des Einzelnen unter extremen Zumutungen wie in den Zeiten des Nazi-Regimes oder die theologische Deutung der Verfolgung als elementarer Glaubensinhalt.<sup>6</sup> Gemeinsam ist diesen Konstellationen das außergewöhnliche Leid, die extreme Situation, die eine meist direkte Gefahr für die Substanz des Glaubens, für die physische Existenz des Gläubigen oder die Gemeinschaft der Gläubigen darstellt. Es gibt auch in der Bibel mildere Formen der Anfeindung, die dann nicht mit dem Begriff Verfolgung belegt sind. Die Perspektive der Opfer einzunehmen, bedeutet heutzutage jedoch, dass zunächst die Betroffenen frei sind, ihren eigenen Begriff zu wählen und gegebenenfalls „Verfolgung“ als die ihnen adäquat erscheinende Beschreibung ihrer Lage zu verwenden.

Verfolgung ist zudem auch ein Rechtsbegriff im Kontext der Vereinten Nationen, so in der Genfer Konvention zum Status von Flüchtlingen aus dem Jahr 1951, das die Rechtsgrundlage für die Arbeit des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) darstellt.

<sup>6</sup> Vgl. Charles L. Tieszen (2008): *Re-Examining Religious Persecution*; ders. (2012): *Redefining Persecution*; Todd M. Johnson (2012): *The Demographics of Martyrdom*. – Beispiele zu Martyrium, Verfolgung, Leiden s. in mehreren Kapiteln in: William D. Taylor, Antonia van der Meer, Reg Reimer (2012): *Sorrow and Blood. Christian Mission in Contexts of Suffering, Persecution and Martyrdom*. Zu neueren Beispielen wie Dietrich Bonhoeffer und Alfred Delp vgl. Margot Käßmann und Anke Silomon (2013): *Gott will Taten sehen. Christlicher Widerstand gegen Hitler. Ein Lesebuch. Zur Begriffsbestimmung von Religion und religiöser Identität* s. Todd M. Johnson, Brian J. Grim, Gina A. Bellofatto (2013), op. cit., Part II.

Das Abkommen gehört zum Humanitären Völkerrecht, nicht zu den Menschenrechten. Insofern ist der Begriff Verfolgung im Letzteren nicht systematisch entwickelt. Christliche Kirchen haben in ihrer praktischen Arbeit zum Flüchtlingsschutz immer wieder Menschenrechtsnormen zum Schutz der Flüchtlinge vor Diskriminierung, Bedrohung oder Gefährdung herangezogen. Regelmäßig wird die Forderung erhoben, die Aufnahme von Schutzsuchenden in Deutschland und der Europäischen Union zu gewährleisten, die Flüchtlinge menschenwürdig zu behandeln, ihnen eine Heimstatt zu geben, ihnen die Rechte auf Wohnung, Gesundheitsversorgung oder Schulbesuch uneingeschränkt zu gewährleisten. Das Thema Flucht stellt eine Art Gradmesser dar, wie Politik und Gesellschaft mit besonders verletzlichen Menschen verfahren.

Beide Kirchen haben sich dafür eingesetzt, dass bei der Beurteilung im Rahmen eines Asylverfahrens, ob ein Mensch aus religiösen Gründen verfolgt wird, ein weiterer Begriff der Religionsfreiheit zu Grunde gelegt wird und auch die öffentliche Ausübung der Religionsfreiheit geschützt ist.<sup>7</sup> Unterstützung erfuhren dieser Ansatz und dieses Engagement in jüngerer Zeit durch den Europäischen Gerichtshof (EuGH). Dieser hatte im September 2012 festgestellt, dass Gläubigen der Flüchtlingsschutz nicht mit dem Hinweis verwehrt werden dürfe, sie könnten sich, um keine Verfolgung auf sich zu ziehen, religiöser Aktivitäten und öffentli-

<sup>7</sup> Vgl. die gemeinsamen Stellungnahmen des Bevollmächtigten des Rates der EKD und des Leiters des Kommissariats der deutschen Bischöfe.

### Indonesien

Indonesien im Jahr 2012: Die Yasmin-Gemeinde der Indonesischen Christlichen Kirche (GKI) in Bogor (Region Westjava) will ihren Gottesdienst feiern. Die neue Kirche ist noch nicht ganz fertig, wäre aber nutzbar. Die Gemeinde hatte über Jahre hinweg alle notwendigen Anträge gestellt und 2006 die Erlaubnis zum Bauen bekommen. Schlägertrupps islamischer Fundamentalisten haben den Zugang zur Kirche jedoch seit 2007 wiederholt mit Gewalt verhindert. Der Bürgermeister der Stadt fügte sich deren Druck, wohl auch um seine Wiederwahl 2008 nicht zu gefährden. Er erließ immer wieder Dekrete, um den Fortbau der Kirche sowie die Nutzung des Geländes für Gottesdienste zu unterbinden. So ist der Zugang zum Gebäude versiegelt, der Zutritt verboten. Die Yasmin-Gemeinde klagte 2008 und 2009 erfolgreich durch alle Instanzen bis hin zum Obersten Gerichtshof: Sie darf ihre Kirche bauen. Der Bürgermeister aber weigert sich bis heute, den Gerichtsbeschlüssen Folge zu leisten. *Vgl. D.5. Einzelfallbeispiele*

cher Glaubensbetätigungen enthalten.<sup>8</sup> Der EuGH stellte hingegen fest, dass es zur Glaubensbetätigung gehört, seinen Glauben öffentlich zu artikulieren. Handlungen, die einen schwerwiegenden Eingriff in die öffentliche Ausübung des Glaubens darstellen, seien als Verfolgung aus religiösen Gründen zu werten. Der EuGH folgte damit der Argumentation und Inter-

<sup>8</sup> EuGH URTEIL vom 05.09.2012 – verbundene Rechtssachen, AZ C-71/11 und C-99/11; abrufbar via <http://curia.europa.eu/juris/celex.jsf?celex=62011CJ0071&lang1=de&type=NOT&ancre=>. In den Ausgangsverfahren aus den Jahren 2003 und 2004 hatten zwei Angehörige der Ahmadiyya-Glaubensgemeinschaft aus Pakistan geltend gemacht, wegen ihrer religiösen Aktivitäten durch die Blasphemiegesetze mit Haft oder gar Todesstrafe bedroht zu sein.

pretation des Artikels 18 Zivilpakt durch den Ausschuss der Vereinten Nationen zum Zivilpakt.

Es liegen also schon Erfahrungen und Zuschreibungen vor, die verschiedenen Sprach- und Handlungsebenen des biblischen und des menschenrechtlich basierten Kontextes miteinander in Deckung zu bringen.<sup>9</sup> Auch der vorliegende Bericht, der nicht nur innerhalb der Kirchen das Bewusstsein für das Problem schärfen will, sondern sich auch an eine säkular orientierte Öffentlichkeit wendet, kommt nicht umhin zu fragen, wie entsprechende Sachverhalte möglichst objektiv transportiert werden können. So steigt die Zahl von Christinnen und Christen, die sich etwa in Westeuropa oder Nordamerika an den Rand einer zusehends nach säkularen Gesichtspunkten organisierten Gesellschaft gedrängt fühlen. Einige empfinden dies als Tatbestand einer Verfolgung und nehmen die Folgen für den Bestand des christlichen Wertesystems, der christlichen Gemeinschaft oder der Kirche etwa in einem Land wie Kanada als ähnlich existentiell bedrohend wahr wie die physische Bedrohung christlicher Gemeinschaften in Ländern wie Nigeria. Ein normativer Abgleich zwischen beiden Ländern würde zu einem deutlich anderen Ergebnis führen.

Die vorliegende Studie versucht, dem Dilemma der subjektiven Zuschreibung und der ihr innewohnenden Brisanz und den davon zu unterscheidenden, rechtlich greifbaren Tatbeständen zu entgehen, indem die Lage verfolgter und bedrängter Christen mit Hilfe eines normativen Rasters erfasst wird. Mit dem Rekurs auf die Menschenrechte liegt ein Instrumentarium vor, das aufgrund seiner völkerrechtlich verpflichtenden Vertrags-

<sup>9</sup> Vgl. auch den Ansatz von Christof Sauer und Thomas Schirrmacher (2012): A Global Survey. Religious Freedom and the Persecution of Christians.

struktur sowie gewohnheitsrechtlichen Regeln den Anspruch auf universelle Gültigkeit stellen kann. Es handelt sich um Normen, die dazu beitragen sollen, den öffentlichen, gesellschaftlichen Raum durch staatliches Handeln so zu gestalten, dass ein Höchstmaß an freier, individueller Entscheidung über eine (oder auch keine) Zugehörigkeit zu einer Religion oder Weltanschauung ermöglicht wird.

Die Perspektive der Menschenrechte gibt den Blick frei auf ein differenziertes System unabhängiger, auf fachlicher Expertise beruhender Organe, Verfahren und Mechanismen: zur Begriffsfindung und Begriffsdeutung, zur Weiterentwicklung des normativen Standards, zur Überwachung der Umsetzung. Gemessen an den darin ausgearbeiteten völkerrechtlichen Verpflichtungen des Staates ist es möglich zu beschreiben, wo gegebenenfalls Normen verletzt werden oder drohen, verletzt zu werden. Das wird in öffentlichen, transparenten und partizipativen Verfahren ausgewertet und benannt. Zu den zentralen Elementen in Bezug auf die Religions- und Weltanschauungsfreiheit zählen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (Präambel Absatz 2 und Artikel 18), der VN-Zivilpakt (Artikel 18) und die VN-Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder Weltanschauung (1981). Die Weiterentwicklung der Standards geschieht durch Fallentscheidungen, Allgemeine Kommentare (*General Comments*), Schlussfolgerungen und Empfehlungen seitens der VN-Vertragsorgane, durch Studien und Empfehlungen seitens der VN-Sonderverfahren sowie mit Hilfe von Expertenseminaren und -Workshops durch das Hoch-

kommissariat für Menschenrechte der Vereinten Nationen.<sup>10</sup>

Freiheitsrechte können eingeschränkt werden. Artikel 18 des Zivilpakts zur Religions- und Weltanschauungsfreiheit<sup>11</sup> erlaubt Einschränkungen in Absatz 3 allerdings nur, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen, per Gesetz erlassen sind und beispielsweise dem Schutz der öffentlichen Ordnung oder der Sicherung der Grundrechte Dritter dienen. Diese Voraussetzungen für zulässige Einschränkungen sind als abschließend zu verstehen und nur in enger Auslegung anzuwenden:<sup>12</sup>

*Art. 18.3: Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.*<sup>13</sup>

Eine Aussage über die Lage der Religions- und Weltanschauungsfreiheit, die Dynamik, Vielfalt und Ausdrucksmöglichkeiten in einem Land wird daher die Frage zur Grundlage haben, inwieweit grundsätzlich Einschränkungen vorliegen und ob diese gegebenenfalls den Vorgaben des Artikels 18. Abs. 3 genügen. Die für den vorliegenden Bericht herangezogenen Studien wen-

<sup>10</sup> Vgl. insbesondere das Standardsetting durch die Berichte der VN-Sonderberichterstatter zum Thema Religions- und Weltanschauungsfreiheit, Asma Jahangir (2004–2010) und Heiner Bielefeldt (2010–2013); s. weitere Erläuterungen in Anhang D.3.

<sup>11</sup> S. vollen Wortlaut in deutscher Sprache im Anhang D.1.

<sup>12</sup> Vgl. Paragraph 8 im Allgemeinen Kommentar 22 des VN-Ausschusses zum Zivilpakt, Office of the High Commissioner for Human Rights (1993): CCPR/C/21/Rev.1/Add.4.

<sup>13</sup> Vgl. den deutschen Text zum Zivilpakt via [http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user\\_upload/PDF-Dateien/Pakte\\_Konventionen/ICCPR/iccpr\\_de.pdf](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/ICCPR/iccpr_de.pdf).

den den Begriff der Einschränkung in zweifacher Weise an: Einschränkungen (Restriktionen, Verbote) können das Ergebnis gesetzgeberischer Tätigkeit und von aktivem Regierungshandeln (*government restriction*) oder aber das Ergebnis von nichtstaatlicher Einwirkung auf Gläubige oder eine Glaubensgemeinschaft (*social hostility*) sein. Letzteres tritt oft Hand in Hand mit unterlassenem Regierungshandeln auf.<sup>14</sup>

Eine Einschränkung kann durch staatliche Akteure in Form von Gesetzen, politischen Programmen, Verwaltungshandeln in Bezug auf religiöse Angelegenheiten und Institutionen (z. B. Schulcurricula), Bevorzugungen bestimmter Religionen und Denominationen durch die Regierung in Form von Subventionen und Privilegien, formeller und informeller Unterstützung, begünstigenden Sanktionen oder privilegiertem Zugang zu regierungsgestützten Fonds vorliegen. Alle Ebenen der jeweiligen Regierung müssen dafür in den Blick genommen werden. Eine Einschränkung kann jedoch auch Aktionen durch nichtstaatliche Akteure meinen, die sich in Debatten um gesellschaftlich etablierte ethische Leitsätze zur (In-)Toleranz einmischen, andere, neue oder dissidente Religionsgemeinschaften anfeinden, die faktische Ausübung des Glaubens in lokalen Kontexten zu verhindern suchen und folglich sozial feindliche Aktivitäten beschreiben<sup>15</sup>. Häufig sind solche Aktionen nur möglich, wenn staatliche Sicherheitskräfte erst gar nicht vor Ort sind, bei Übergriffen auffällig zu spät kommen oder tatenlos zuschauen.

### Restriktion

Das Pew Research Centre verwendet zwei Kategorien von Restriktionen. Zum einen den sogenannten *Government Restrictions Index* (GRI), der Gesetzgebung, staatliche Politik und Maßnahmen auf ihre Wirkungen in Bezug auf die Praxis der Glaubensausübung bemisst. Der Index umfasst insgesamt 20 Indikatoren, wie etwa das Verbot bestimmter religiöser Gruppen, das Verbot des Glaubenswechsels, Einschränkungen des Predigens, Bevorzugung einzelner religiöser Gruppen.

Zum anderen wurde ein Index über soziale Anfeindungen (*Social Hostilities Index*; SHI) erarbeitet. Er bemisst feindlich gesinntes Handeln aufgrund religiöser Zugehörigkeit durch Individuen, Organisationen und Gruppen. Dieser Index umfasst 13 Merkmale wie Gewalt, die von Mobs oder Sektierern ausgeht.

Zur systematischen Auswertung der Daten nutzt das Pew Research Centre insbesondere die vom US State Department veröffentlichten Berichte, da diese offiziell autorisierte Aussagen darstellen. Die Berichte des US-Außenministeriums benennen jedoch nicht alle Realitäten, so dass das Pew Research Centre auch den Freedom House Index, den World Values Survey sowie im Internet veröffentlichte Berichte mit Hilfe eines Fragenkatalogs mit bis zu 250 unterschiedlichen Variablen auswertet.<sup>16</sup>

<sup>14</sup> Pew Research Centre / Pew Forum on Religion and Public Life (2009b); dass. (2009c), op. cit., S. 6 ff., 17 ff.; dass. (2011a), op. cit., S. 23 ff. und 45 ff.; s. auch Erläuterungen zur Methodik im Anhang D.2.

<sup>15</sup> Pew Research Centre / Pew Forum on Religion and Public Life (2009b); dass. (2009c); dass. (2011a); dass. (2012b), op. cit., Anhänge 1–4.

<sup>16</sup> Vgl. Pew Forum on Religion and Public Life (2012b), op. cit., Anhänge 1–4.



Die Restriktionen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit werden an verschiedenen Orten und durch unterschiedliche Institutionen beobachtet, untersucht und ausgewertet. Im Menschenrechtssystem der VN werden Tatbestände genannt und nahe an der Lebenswirklichkeit der Rechtsträger (hier der Gläubigen) beschrieben sowie die besonderen Bedingungen im Land oder in der Region berücksichtigt. Aus der Summe dieser Referenzen lassen sich eindeutige Aussagen über die Verletzung von Rechten durch Regierungshandeln oder durch soziale Anfeindungen treffen. Geschützt ist die Ausübung der Religion oder Weltanschauung nicht nur in einer persönlichen Umgebung (*forum internum*), sondern gerade in der öffentlichen Praxis etwa beim gemeinsamen Beten, beim Abhalten von Gottesdiensten, Prozessionen, in der Lehre und in der Werbung für den eigenen Glauben bzw. in der Mission (*forum externum*).<sup>17</sup> Der Staat bzw. die Regierung hat die Aufgabe, die Menschenrechtsnorm, im vorliegenden Kontext also die Religions- und Weltanschauungsfreiheit, zu achten, zu schützen und zu gewährleisten.<sup>18</sup>

Ein Vorteil des menschenrechtlichen Begriffsapparats besteht darin, dass es sich um eine international anerkannte Terminologie handelt. Auf ihrer Grundlage werden zahlreiche Studien, Dokumentationen und

Auswertungen verfasst.<sup>19</sup> Auch die unabhängige Kontrolle der Umsetzung wird als Prinzip durch nahezu alle Länder der Erde anerkannt. Weltweit steht für entsprechende Tatbestände eine zwischen Staaten vereinbarte Sprachregelung zur Verfügung, die allen gleich verständlich ist. Hinzu kommt die kontinuierliche Weiterentwicklung von Normen und Standards durch einschlägige Vertragsausschüsse und Sonderberichterstatter – nicht nur zum Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit, sondern auch zu verwandten Rechten wie Meinungs- und Versammlungsfreiheit, zu Minderheitenfragen oder Rassismus – sowie andere Organe der VN.<sup>20</sup> Eine Klage vor einem dieser Organe über eine bestehende oder drohende Menschenrechtsverletzung löst gleichzeitig die Pflicht des Staates aus, über die vorgetragene Situation Rechenschaft abzulegen, die dann durch unabhängige Kontrollinstitutionen überprüft wird.

Ein Begriff wie Martyrium, welcher einen religiösen Kontext aufruft, kommt im Begriffskanon des VN-Menschenrechtsregimes nicht vor. Verfolgung hingegen kann im Rahmen der VN nach Schwere differenziert werden: Als schwerwiegend gelten Verletzungen der Menschenrechte, die gewaltförmig verübt werden und Leib und Leben bedrohen: Folter, Verschwindenlassen, außergerichtliche Tötungen, physische Angriffe oder

<sup>17</sup> Letzteres kann auf der Grundlage nichtdiskriminierender Gesetze in Einzelfällen zugunsten des Ausübens von Rechten anderer eingeschränkt werden; s. Heiner Bielefeldt (2012): Freedom of Religion or Belief – A Human Right under Pressure; siehe auch Fußnote 12.

<sup>18</sup> Zum Überblick s. Malcolm Evans (2012): Advancing Freedom of Religion or Belief: Agendas for Change. In: Oxford Journal of Law and Religion, Vol. 1, No. 1 (2012), S. 7.

<sup>19</sup> D. h. im vorliegenden Kontext: der Großteil der Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen. Der für das Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit maßgebliche Zivilpakt (International Covenant on Civil and Political Rights) war am 3. April 2013 von 167 der insgesamt 193 VN-Mitgliedsstaaten ratifiziert und ist damit als gültig für die jeweilige nationale Gesetzgebung anerkannt worden; vgl. [http://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg\\_no=IV-4&chapter=4&lang=en](http://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-4&chapter=4&lang=en).

<sup>20</sup> So z. B. das VN-Hochkommissariat für Menschenrechte.

### Nigeria

„Viele Tote bei Angriff auf Christen in Nigeria.“ So ähnlich lauteten in den vergangenen 14 Jahren, seit dem Ende der Militärdiktatur, mehrfach Schlagzeilen. Im April 2012 handelte es sich um einen Bombenanschlag auf einen Gottesdienst an der Bayero-Universität in Kano, der größten Stadt im Norden Nigerias. 16 Teilnehmende wurden getötet. Die Angreifer waren laut Augenzeugen in einem Auto und mit Motorrädern gekommen, hatten Sprengsätze gezündet und die in Panik geratenen Flüchtenden verfolgt und niedergeschossen. Zu dem Anschlag bekannte sich niemand. Die Region um Kano ist allerdings eine Hochburg der islamisch-fundamentalistischen Vereinigung *Boko Haram*. Sie hatte in der Vergangenheit ähnliche Angriffe auf Polizei, Behörden und Kirchen verübt und sich zu mehreren Anschlagsserien mit Bomben bekannt, die allein im Dezember 2011 und im Januar 2012 über 220 Menschen das Leben kosteten. In früheren Jahren, von 1999 bis 2004, sollen etwa 10.000 Menschen dem Konflikt zum Opfer gefallen sein. Vgl. D.5. Einzelfallbeispiele

Vandalismus und die bewusste Zerstörung von Sachen. Des Weiteren wird ein Tatbestand als erschwerend erachtet, wenn die Anzahl der betroffenen Personen hoch ist. Erschwerend ist ebenso, wenn die bestehende oder drohende Menschenrechtsverletzung systematisch ausgeführt wird, mehrere Regionen einschließt, im ganzen Land und als genereller Modus der Konfliktaustragung auftritt. Schwere und systematische Verletzungen der Menschenrechte werden ebenfalls in Verbindung mit der Aufstachelung zum Hass oder als Aufruf zum Krieg angenommen, bei Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Völkermord. Solche Fälle setzen im Prinzip umfangreiche und ausgeklügelte Verfahren in

Gang: eine umfassende Tatbestandsaufnahme, eine rasche öffentliche Auswertung sowie eine prägnante politische Bewertung und Reaktion durch Institutionen der VN. Mit Hilfe eines solchen Instrumentariums lassen sich Verletzungen und Gefährdungen des Rechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit kontextgerecht, differenziert nach Bedrängung und Verfolgung einschließlich verwandter Zusammenhänge<sup>21</sup> darstellen und nicht zuletzt Trendaussagen treffen. Anhand typologischer Aspekte und wiederkehrender Muster<sup>22</sup> lässt sich darüber hinaus die Eigenschaft des erforderlichen Beistands bestimmen, um die Lage zu verändern.

Die vorliegende Untersuchung beruht daher auf Studien und Faktenangaben, die durch einschlägige Institutionen der Vereinten Nationen sowie durch Einrichtungen erstellt wurden, die sich auf den menschenrechtlichen Ansatz stützen, wie das Pew Research Centre / Pew Forum on Religion and Public Life, Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, die für Religionsfreiheit zuständige Abteilung im US-Außenministerium, Human Rights Watch, Amnesty International, Freedom House, International Crisis Group. Nicht beantwortet werden können Fragen nach kommagenauen Zahlenangaben oder ob eine ansteigende Ziffer einem Anstieg der Fälle oder der erhöhten öffentlichen Aufmerksamkeit geschuldet ist. Dafür wären stichprobenartige Untersuchungen vor Ort notwendig, die an dieser Stelle nicht leistbar sind.<sup>23</sup>

<sup>21</sup> D. h. in Bezug auf das Recht auf Leben, Schutz vor Folter oder inhumaner, erniedrigender Behandlung, Meinungs- und Versammlungsfreiheit, Zugang zu einem fairen Gerichtsverfahren und andere rechtsstaatliche Garantien.

<sup>22</sup> Weitere Erläuterungen zur Methodik im Anhang D.2.

<sup>23</sup> Vgl. Axel Reimann (2011): Die zweifelhafte Macht der Zahlen.

### III. Christen in der Welt: die Zahlen

Im Jahr 2010 lebten rund 2,2 Milliarden Angehörige christlicher Glaubensgemeinschaften auf der Welt.<sup>24</sup> Ein Jahrhundert davor (1910) waren es 600 Millionen. Die Gesamtzahl der Christen hat sich in 100 Jahren fast vervierfacht. Allerdings umfasste die Weltbevölkerung Anfang des vorigen Jahrhunderts rund 1,8 Milliarden, im Jahr 2010 waren es 6,9 Milliarden. Der Anteil der Christen an der Weltbevölkerung, rund ein Drittel, hat sich insofern nur unwesentlich geändert, von 35 Prozent 1910 auf 32 Prozent im Jahr 2010.<sup>25</sup> Wenngleich Christen nur rund ein Drittel der Weltbevölkerung umfassen, so gehören sie in 158 Ländern (rund zwei Drittel aller Länder) zu einer relativen Mehrheit. Dies betrifft knapp 90 Prozent aller christlichen Glaubensgemeinschaften. Nur etwa 10–13 Prozent leben unter den Bedingungen einer absoluten Minderheit.<sup>26</sup> Diese rund 208 Millionen Christinnen und Christen konzentrieren sich wiederum zu 80 Prozent auf folgende Länder: China, Indien, Indonesien, Südkorea, Elfenbeinküste, Vietnam, Tschad, Ägypten und Kasachstan. In Ländern wie China, Indien oder Indonesien sagt die Einordnung christlicher Bevölkerungsgruppen als „Minderheit“ allerdings nichts über

die Größe aus. Teilweise zählen die Kirchen in diesen bevölkerungsstarken Ländern viele Millionen Mitglieder.<sup>27</sup>

Deutlich verändert hat sich in den 100 Jahren die geographische Verteilung. Im Jahr 1910 lebten zwei Drittel der Christen in Europa, heute sind es etwas mehr als ein Viertel. Europa und das gesamte Amerika umfassten im Jahr 1910 über 93 Prozent aller Angehörigen christlicher Glaubensgemeinschaften. Heute sind es rund 63 Prozent. Die größte Gesamtzahl wie der höchste Anteil an Christen lebt heute in Süd-, Mittel- und Nordamerika. Knapp neun von zehn Bewohnern (86 Prozent) dort sind Christen. Die Anteile von Christen an der Gesamtbevölkerung haben in der Region der Sub-Sahara sowie in Asien und dem Pazifik enorm zugenommen. Das Christentum hat sich zu einer wahrhaft weltumspannenden Religion gewandelt, während gleichzeitig keine Region mehr beanspruchen kann, das zahlenmäßige Zentrum des Christentums darzustellen.

24 D. h. Katholiken, Protestanten, Orthodoxe und andere christliche Gemeinschaften; vgl. Pew Forum on Religion and Public Life (2011b): *Global Christianity. A Report on the Size and Distribution of the World's Christian Population*, S. 9 f., 38 f., und 67 ff.; dass. (2012a): *The Global Religious Landscape. A Report on the Size and Distribution of the World's Major Religious Groups as of 2010*, S. 15; sowie Übersichten auf der Homepage des Pew Research Centre via <http://features.pewforum.org/global-christianity/map.php#/global,ALL>.

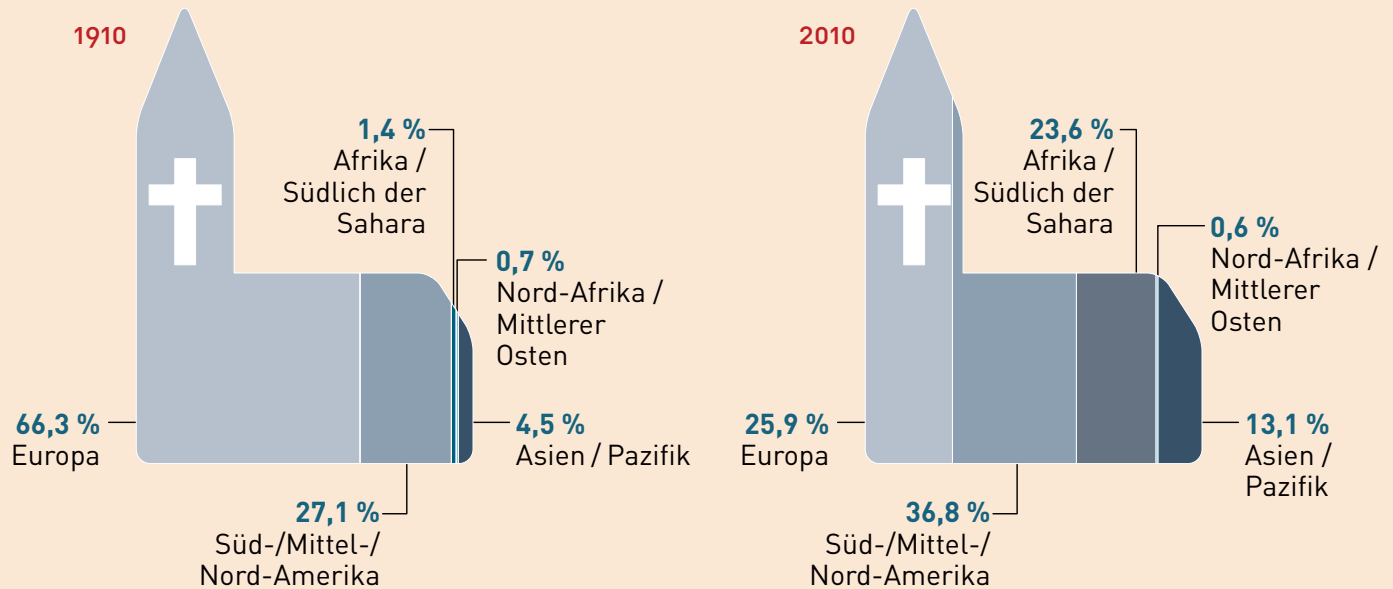
25 Vgl. dass. (2011b), op. cit., S. 9 ff. und S. 19 ff.

26 Vgl. dass. (2012a), op. cit., S. 11 f.

27 *Ibid.*, S. 19, 83; zur Gesamtübersicht s. auch Todd M. Johnson, Brian J. Grim, Gina A. Bellofatto (2013), op. cit., Part I.1. und Part I.2.

Schaubild 2:

**Verteilung christlicher Glaubensgemeinschaften im historischen Vergleich**



Quelle: Pew Forum on Religion and Public Life (2011b): Global Christianity. A Report on the Size and Distribution of the World's Christian Population.<sup>28</sup>

<sup>28</sup> Vgl. auch Todd M. Johnson / Kenneth R. Ross [Hg.] (2009), op. cit.; s. auch die interaktive Übersicht auf der Homepage des Pew Research Centre, abrufbar via <http://features.pewforum.org/global-christianity/map.php#/global,ALL>.

Die Anzahl der Christen wuchs überproportional in Afrika und Asien sowie in Lateinamerika. Über 1,3 Milliarden Christen, d. h. 61 Prozent der Gesamtzahl, leben heute in Ländern des sogenannten „globalen Südens“. Der vormals überwiegende „globale Norden“<sup>29</sup> beherrscht inzwischen nur noch 860 Millionen, d. h. 39 Prozent der gesamten Christenheit. Gleichwohl weist der Norden eine Konstante auf: In den dortigen Ländern bilden Christen in der Regel die Mehrheit der jeweiligen Bevölkerung (im Durchschnitt rund 69 Prozent). Im globalen Süden liegt dieser Anteil bei 24 Prozent.<sup>30</sup>

Bei näherem Betrachten ergeben sich einige Besonderheiten in der geographischen und demographischen Verteilung christlicher Glaubensgemeinschaften. Aus dem nachfolgenden Schaubild lässt sich entnehmen, dass die drei Länder mit der höchsten Anzahl an Christen in Amerika liegen: USA, Brasilien und Mexiko. Sie allein stellen knapp ein Viertel aller Christen (rund 24 Prozent), kaum weniger als der Gesamtanteil Europas (25,9 Prozent) und ungefähr gleich viel wie der gesamte Anteil der Sub-Sahara-Länder (23,6 Prozent). Brasilien zählt mehr als doppelt so viele Christen wie Italien.

Das Schaubild verdeutlicht, dass unter den 10 Ländern mit der größten Gesamtzahl an Christen drei in Afrika und zwei in Asien liegen: Nigeria, Demokratische Republik Kongo, Äthiopien sowie die Philippinen und China. Die Christen in den Regionen Afrika/Sub-Sahara und Asien-Pazifik verzeichneten in den letzten hundert Jahren das größte Wachstum und vereinen heute mit rund 800 Millionen annähernd so viele christliche Gläubige,

wie derzeit in ganz Amerika gezählt werden. In Indonesien, einem islamisch orientierten Land, leben inzwischen mehr Christen als im gesamten Mittleren Osten und Nordafrika, der eigentlichen Stammregion des Christentums, zusammen. Zur Veränderung und Differenzierung passt, dass es heute in Nigeria doppelt so viele Protestanten gibt wie im Geburtsland Deutschland.<sup>31</sup>

In Deutschland gehören rund 58 Millionen Menschen einer christlichen Glaubensgemeinschaft an; das sind etwa 70 Prozent der Gesamtbevölkerung. Die Zahl der Gläubigen ist bei Protestanten (ca. 23,62 Millionen) und der römischen-katholischen Kirche (ca. 24,47 Millionen

<sup>31</sup> Vgl. *ibid.*, Tabellen ab S. 71 ff.

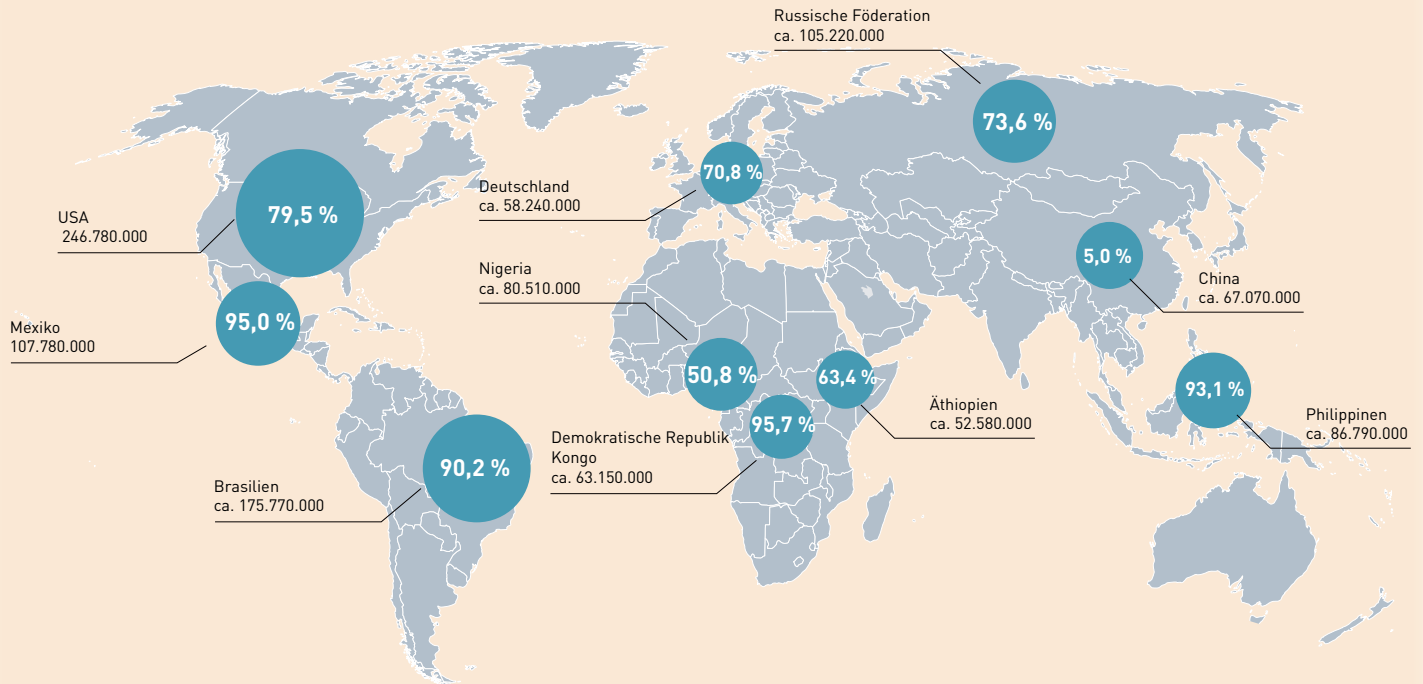
### Malaysia

Am 6. August 2011 lud die *Damansara Utama Methodist Church* in Petaling Jaya Angehörige verschiedener Religionen zu einem Erntedankfest ein. Die Zusammenkunft war mitten im Gange, als die islamische Religionsbehörde auftauchte und sie auflöste. Später wurden 12 Gäste, malayische Muslime, wegen unangemessenen Verhaltens unter Anklage gestellt. Der methodistischen Kirche wurde unterstellt, sie wolle auf versteckte Weise missionieren. Andere sahen einen Zusammenhang mit einem Gerichtsverfahren 2009, in dem die christliche Tageszeitung *The Herald* die Erlaubnis durchgefochten hatte, den Begriff „Allah“ als Bezeichnung für Gott nutzen zu können. Danach waren gewaltförmige Konflikte ausgebrochen, und konservative Islamvertreter hatten die Befürchtung geäußert, der Islam könne in seiner Funktion als Staatsreligion beschädigt werden. Vgl. *D.5. Einzelfallbeispiele*

<sup>29</sup> D. h. Europa, Nordamerika, Australien, Neuseeland, Japan.

<sup>30</sup> Vgl. Pew Forum on Religion and Public Life (2011b), *op. cit.*, S. 13 ff. und 71 ff.

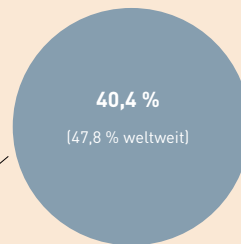
Schaubild 3:  
Die 10 Länder mit der größten Anzahl an Christen 2010



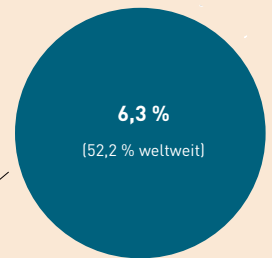
● prozentualer Anteil von Christen an der nationalen Gesamtbevölkerung

Mexiko  
107.780.000  
geschätzte Anzahl Christen

Alle 10 Länder zusammen  
ca. 1.043.880.000



Restliche Welt  
ca. 1.140.180.000



Mitglieder) nahezu gleich groß – mit einem Überhang der Protestanten im Norden und der Katholiken im Süden. In Deutschland leben darüber hinaus über eine Million orthodoxe Christen und eine halbe Million Angehörige anderer christlicher Gemeinschaften. Mit geschätzten 4,1 Millionen Gläubigen bilden die Muslime die größte nichtchristliche Religionsgemeinschaft (rund 5 Prozent der Gesamtbevölkerung).<sup>32</sup>

Die Verteilung der Christen weltweit hat sich nicht nur geographisch erweitert. Auch konfessionell entwickelte sich eine enorme Differenzierung. Den stärksten Zuwachs verzeichneten unabhängige protestantische Glaubensgemeinschaften, vor allem Pfingst- und charismatische Bewegungen, unter Einschluss von Hausgebetsstätten. Die Vielzahl der Glaubensstraditionen bedeutet nicht nur, dass Glaubensvorstellungen variieren. Vielmehr befinden sich die Gemeinschaften zum Teil miteinander im Konflikt.<sup>33</sup> Nach Angaben des Pew Research Centre stellen Katholiken heute die Hälfte (50,1 Prozent) der Angehörigen christlicher Kirchen in der Welt. Protestanten zählen rund 36,7 Prozent. Die nächstkleinere Glaubensgemeinschaft bilden orthodoxe Kirchen

mit 11,9 Prozent. Andere christliche Gemeinschaften folgen mit 1,3 Prozent.<sup>34</sup>

Im Vergleich zu anderen Religionen bilden Christen mit 2,18 Milliarden Angehörigen die mit Abstand größte Glaubensgruppe, rund ein Drittel der Weltbevölkerung (32 Prozent). Muslime umfassen nach Studien des Pew Research Centre rund 1,6 Milliarden, d. h. rund ein Viertel der Weltbevölkerung (23,4 Prozent). Sie bilden die zweitgrößte Glaubensgemeinschaft.<sup>35</sup> Es folgen Hinduisten mit ungefähr einer Milliarde (15 Prozent), etwa 500 Millionen Buddhisten (7 Prozent) und 14 Millionen Angehörige des jüdischen Glaubens (0,2 Prozent). Eine weitere größere Gruppierung bilden traditionelle und indigene Religionen mit insgesamt etwa 400 Millionen (6 Prozent), die sich u. a. aus Angehörigen traditioneller afrikanischer Religionen, chinesischer Volksreligionen, amerikanischer und australischer Ureinwohner-Religionen zusammensetzen. Weitere 58 Millionen Gläubige praktizieren u. a. die Bahai-Religion, den Jainismus, Sikhismus, Shintoismus, Taoismus, den Tenrikyo-, den Wicca- oder den Zoroastrianismus-Glauben. Oft werden Angehörige dieser Religionen in keinem Zensus erfasst, weil sie zu klein und vermeintlich zu unbedeutend sind, wobei die Schätzungen etwa für die Sikhs sich auf rund 25 Millionen Gläubige belaufen. Rund 1,1 Milliarden Menschen verstehen sich als keiner Religion zugehörig (16 Prozent).<sup>36</sup>

32 Vgl. Statistisches Bundesamt zur Bevölkerung nach Altersgruppen, Familienstand und Religionszugehörigkeit, abrufbar via <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Bevoelkerung/Bevoelkerungsstand/Tabellen/AltersgruppenFamilienstand.html>.; sowie Todd M. Johnson, Brian J. Grim, Gina A. Bellofatto (2013), op. cit., S. 338.

33 Todd M. Johnson sprach im März 2013 im Rahmen einer Konferenz in Istanbul von rund 41.000 christlichen Konfessionen weltweit; Aufzeichnungen von der International Consultation on Religious Freedom Research, Istanbul, Turkey, 16–18 March 2013, organisiert durch das International Institute for Religious Freedom (IIRF); s. auch Todd M. Johnson und Kenneth R. Ross (2009b): *The Atlas of Global Christianity: Its findings*; sowie Todd M. Johnson, Brian J. Grim, Gina A. Bellofatto (2013), op. cit., S. 93 ff.

34 Pew Forum on Religion and Public Life (2011b), op. cit., S. 10. Zur Verteilung der einzelnen Glaubensgemeinschaften in ausgewählten Ländern und Regionen s. dass. (2012a), op. cit., S. 23 ff.

35 Vgl. dass. (2009) und dass. (2011c).

36 Zu weiteren Details und der Verteilung auf Regionen und Länder s. dass. (2012a), op. cit., S. 9 ff. und Tabellen ab S. 45.

## IV. Restriktionen und Trends in jüngerer Zeit: Zunahme von Einschränkungen und Anfeindungen

**Ein erster Blick muss der verfassungsmäßigen Ordnung eines Landes gelten.** Die hier bereits zitierten Studien kommen allerdings zum Ergebnis, dass in drei Viertel der Staaten weltweit die Verfassung keinen Anlass für schwerwiegende Störungen der Religionsfreiheit darstellt. Lediglich vier Prozent der Staaten schreiben die Diskriminierung oder Nichtzulassung von Religionsgemeinschaften oder atheistischen Vereinigungen in ihrer Verfassung fest. Hingegen wird in der politischen Praxis die Religions- und Weltanschauungsfreiheit in vielerlei Form durch Regierungshandeln eingeschränkt, ausgehebelt, unterdrückt, in ihrer Substanz bedroht.

Gesetze gegen Gotteslästerung, selektive Vergünstigungen für Religionsgemeinschaften und die Verdächtigung unliebsamer Glaubensgemeinschaften oder Weltanschauungsvereinigungen als terroristische Gefahr sind oft gewählte Vorgehensweisen, um die Religions- und Weltanschauungsfreiheit einzuschränken. Eine Registrierung durch staatliche Behörden wird dazu verwandt, die Aktivitäten und Angehörigen einer Religionsgruppe zu kontrollieren oder direkt zu diskriminieren. Konflikte um Registrierungen und insgesamt um amtliche Bestätigungen erregen kaum öffentliche Aufmerksamkeit, erweisen sich aber als nachhaltig bedrohend. Dies betrifft nicht nur die antragstellenden Individuen, sondern ebenso die Religionsgemeinschaften als Ganze. Ver-

gleichbar unspektakulär und doch schwerwiegend gehen viele Beeinträchtigungen im lokalen Bereich vor sich: bei Behörden, Polizeidienststellen oder Schulen und in der Regel abseits von Kameras und öffentlicher Aufmerksamkeit. In Indonesien weigern sich Bürgermeister, Gerichtsurteile des Obersten Gerichtshofes zur Baugenehmigung von Kirchenräumen umzusetzen. Nur die wenigsten solcher Fälle schaffen es in nationale oder gar internationale Nachrichten.<sup>37</sup>

Jüngere Studien des Pew Research Centre kommen zum Ergebnis, dass in 64 Ländern und damit in rund einem Drittel aller Staaten erhebliche Einschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit nachweisbar sind. Darunter befinden sich Länder mit hoher Bevölkerungszahl – China, Indien, Pakistan, Indonesien, Russische Föderation –, so dass rund 70 Prozent der Weltbevölkerung einem hohen oder sehr hohen Maß an Restriktionen unterliegen. Sie werden in ihrem Glaubensleben durch Regierungshandeln behindert oder sind durch religiös konnotierte Konflikte in sozialen Auseinandersetzungen

---

<sup>37</sup> Dass. (2009c), op. cit., S. 8 ff.; dass. (2012b), op. cit., S. 9 ff. Zur Gewichtung der Registrierung und amtlichen Bestätigung als Tatbestand der Verletzung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit vgl. den Bericht des VN-Sonderberichterstatters Heiner Bielefeldt an die 19. Tagung des VN-Menschenrechtsrates (2011c): Report of the Special Rapporteur on freedom of religion or belief.



zungen vielfältigen Bedrängungen ausgesetzt. In einer Studie vom September 2012 stellte das Pew Research Centre für den Zeitraum 2009 bis 2010 eine Ausweitung der Restriktionen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit in allen Großregionen fest.<sup>38</sup>

Dies betrifft nicht nur Christen, sondern beispielsweise auch Bahais und Sufis im Iran, Ahmadiyyah in Indonesien und Pakistan, Uighuren in China, Buddhisten in Tibet, Hindus in Sri Lanka, nichtorthodoxe Christen in Russland und Angehörige jüdischen Glaubens im Iran, in Ägypten, Venezuela, in der Ukraine, in Frankreich,<sup>39</sup> in den Niederlanden,<sup>40</sup> in Ungarn und anderen Teilen der Welt. Christen und Muslime werden allein ihrer großen Bevölkerungszahl wegen am meisten beeinträchtigt: in Fallzahlen wie in der Anzahl der Länder. Vom Regierungshandeln überproportional beeinträchtigt waren auch Angehörige jüdischen und buddhistischen Glaubens sowie von Volksreligionen und traditionellen bzw. indigenen Religionen.<sup>41</sup>

Der Anteil der Länder mit einem sehr hohen Maß an Einschränkungen hat zwischen Mitte 2009 und Mitte 2010 von 31 Prozent auf 37 Prozent zugenommen. Die im statistischen Mittel am stärksten von Restriktionen betroffene Region ist der Mittlere Osten und Nordafrika (Wertung 4,9).

Das Maß an Beschänkungen ist dort fünf Mal größer als in Süd-, Mittel- und Nordamerika (Wertung 1,0). Das zweithöchste Mittel wird für die Region Asien-Pazifik gemessen (Wertung 3,3). In diesen mittleren Wert fließen sowohl die Daten aus rechtsstaatlichen und demokratiefreundlichen Ländern wie Japan, Taiwan und Südkorea ein wie von autoritär regierten Ländern wie China und Myanmar. Die kritische Lage des Menschenrechts auf Religions- und Glaubensfreiheit in einigen Ländern Osteuropas trägt hauptsächlich dazu bei, dass Europa nur im Mittelfeld platziert ist (Wertung 1,9). Allerdings haben auch restriktive Maßnahmen westeuropäischer Länder gegen Gruppen, die als gefährlich oder sektiererisch gelten, den Restriktionsindex negativ beeinflusst. Länder der Sub-Sahara erreichen so eine bessere Wertung (1,4). Amerika schneidet am besten ab (1,0).<sup>42</sup>

38 Ibid.; ebenso Brian J. Grim [2012]: Religion, Law and Social Conflict in the 21st Century: Findings from Sociological Research. In: Oxford Journal of Law and Religion, Vol. 1, No. 1 (2012), S. 249–271.

39 Im Jahr 2010 wurde das Gesetz über religiös konnotierte Kleidung im öffentlichen Raum verabschiedet, insbesondere das Verbot der Burka betreffend, und es wurde von Schändungen jüdischer Friedhöfe und Synagogen berichtet; vgl. United States Department of State (2011).

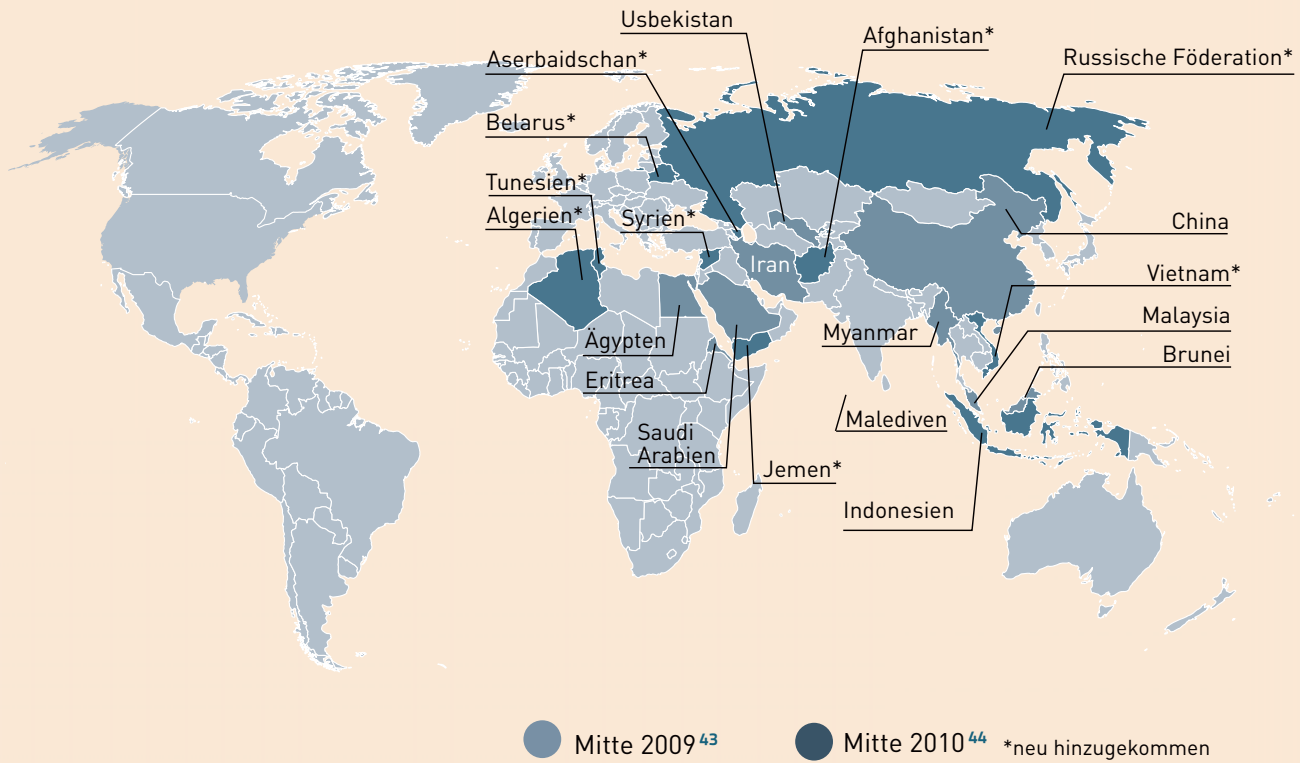
40 Wenngleich die Regierung seit 2008 per Gesetz und Kampagnen antimuslimische und antisemitische Äußerungen einzudämmen suchte, wurden für das Jahr 2011 mehrere antisemitische und antimuslimische Vorfälle und Einschüchterungen gemeldet; vgl. United States Department of State (2011b) und (2012qa).

41 S. Todd M. Johnson und Kenneth Ross (2009), op. cit., Teil 1, und dies. (2009b), op. cit., S. 4.; ebenso Todd M. Johnson, Brian J. Grim, Gina A. Bellofatto [Hg.] (2013); Pew Forum on Religion and Public Life (2012b), op. cit., S. 9 ff., 17 ff., 21 ff.

42 Pew Forum on Religion and Public Life (2009c), op. cit. S. 14 ff. Zu Rangfolgen, Indikatoren und Punktwertungen s. ebenso dass. (2012b), op. cit., S. 30 ff. und 37 ff.

Schaubild 4:

**Länder mit einem hohen Maß an Restriktionen durch Regierungshandeln**



43 Dass. (2011a), op. cit., S. 12.

44 Dass. (2012b), op. cit., S. 10 und 52 ff.

In knapp zwei Dritteln aller Länder (63 Prozent) haben Anzahl und Ausmaß an Restriktionen zugenommen. Lediglich ein Viertel (25 Prozent) verzeichnete eine Abnahme. Länder mit einem hohen Maß an Einschränkungen durch Regierungshandeln weisen eine Gemeinsamkeit auf: Es lässt sich beobachten, dass die Existenz von Staatsreligionen, die privilegierte Behandlung von Religionsgemeinschaften oder eine ideologisch rigorose Haltung gegenüber Religionen die Gesellschaftspolitik oft so stark bestimmen, dass alternative Politik- oder Gesellschaftsentwürfe teilweise mit Gewalt unterdrückt werden. Das per Referendum ausgesprochene Verbot zum Bau von Minaretten in der Schweiz wird ebenfalls als ungerechtfertigte Restriktion bewertet, wenngleich die Schweiz ein insgesamt niedriges Maß an Restriktionen aufweist, wie auch in weiteren 93 Ländern (48 Prozent aller Länder) die Restriktionen eher gering ausfallen. Unter den bevölkerungsreichen Ländern kommen Japan und Brasilien in beiden Ratings auf die niedrigsten Werte.<sup>45</sup>

Der Index über soziale Anfeindungen als Ursache von Restriktionen gegen die Religions- und Weltanschauungsfreiheit zeigt ähnliche Rangfolgen und Länderübereinstimmungen wie der Index für Regierungshandeln auf. Der höchste mittlere Wert wird der Region Mittlerer Osten und Nordafrika zugeordnet (4,4). Europa und Asien-Pazifik liegen hier im mittleren Wert (1,7) gleich auf,<sup>46</sup> wobei in den Mittelwert für die Asien-Pazifik-Region wie für die Sub-Sahara-Region extrem hohe Werte für Länder wie Indien, Pakistan, Saudi Arabien und Sudan eingeflossen sind.

Im Vergleich der Länderlisten fällt auf, dass Indien und Nigeria im Kontext sozialer Anfeindungen ein hohes Maß an Restriktionen aufweisen. Zugleich zählen jedoch beide Länder nicht zu den am schlechtesten bewerteten in Bezug auf ihr Regierungshandeln. Dies hängt u. a. damit zusammen, dass schwerwiegende, auch gewaltförmige Einschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit oft von Spannungen zwischen religiösen Gruppen herrühren. So kann etwa ein Religionswechsel dann die Spannung zur Entladung bringen. Dies gilt für rund ein Drittel der ausgewerteten Länder, so für Afghanistan, Pakistan, Irak oder Bangladesch. Darüber hinaus beeinträchtigen Rivalitäten zwischen Religionsgemeinschaften die freie Ausübung der Religion. So macht sich die russisch-orthodoxe Kirche dafür stark, die Zulassung neuer Religionsgemeinschaften zu limitieren. Auffällig ist ferner, dass China und Vietnam in der Liste zu sozialen Anfeindungen nicht vertreten sind. Offensichtlich sind die Restriktionen per Regierungshandeln und die Kontrolle über nichtstaatliche Akteure so effektiv, dass keine nennenswerten Aktionen zustande kommen. Insgesamt heißt dies auch, dass unbeschadet mancher Kongruenz von Ländern keine simplen Übertragungen möglich sind. In 98 der untersuchten 197 Länder wurden die sozialen Anfeindungen auf einem geringen Niveau gesehen.<sup>47</sup>

---

<sup>45</sup> Ibid., S. 12.

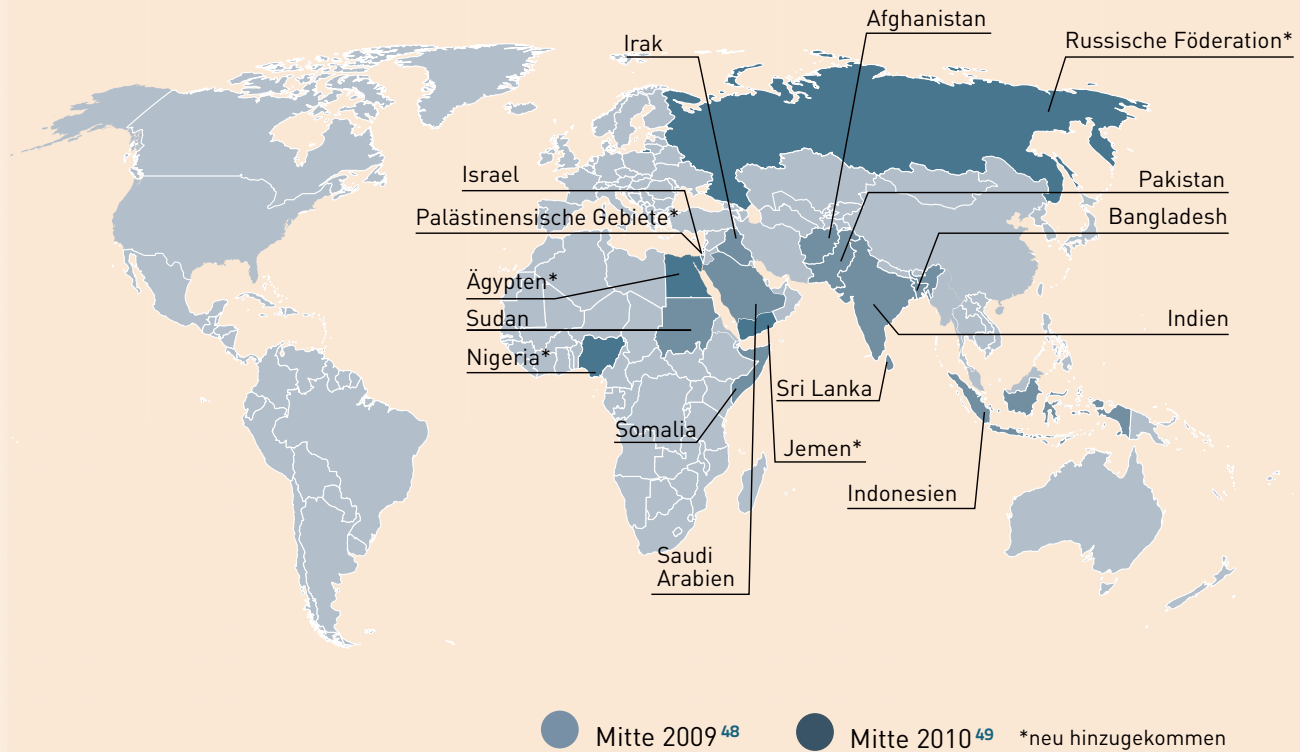
<sup>46</sup> Pew Forum on Religion and Public Life [2009c], op. cit., S. 24; dass. [2011a], op. cit., S. 22; dass. [2012b], op. cit., S. 55 ff.

---

<sup>47</sup> Ibid.

Schaubild 5:

**Länder mit hohem Maß an Restriktionen durch soziale Anfeindungen**



48 Dass. (2011a), op. cit., S. 22.

49 Dass. (2012b), op. cit., S. 11 und 55 ff.

Im Kontext sozialer Anfeindungen konnte keines der 2009 als „besonders hoch“ bewerteten Länder aus der Tabelle genommen werden; anders als Brunei und Malaysia, die nicht mehr in der jüngsten Tabelle zu Restriktionen durch Regierungshandeln an der Spitze auftreten. In der Gesamtschau beider Indices gehören Ägypten, Indonesien, Saudi Arabien, die Russische Föderation, Myanmar, Iran, Vietnam, Pakistan, Indien, Bangladesh und Nigeria zu den Ländern mit den höchsten Werten an Beeinträchtigungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit. Die Russische Föderation wird wegen Spannungen in Gebieten mit muslimischer Bevölkerung in beiden Tabellen geführt. Nordkorea konnte in keiner Tabelle berücksichtigt werden, da der Informationsfluss derart unterdrückt wird, dass keine belastbaren Aussagen getroffen werden können (s. nächster Abschnitt).

Insgesamt stellen die Studien fest, dass mit einem (sehr) hohen Maß an Restriktionen durch Regierungshandeln in der Regel ein (sehr) hohes Maß an Einschränkungen durch soziale Anfeindungen einhergeht. Diese Beobachtung gilt für alle seit 2007 durchgeführten Studien. Soweit eine Regierung eine Religion klar favorisiert, etwa einen Religionswechsel verbietet oder faktisch verhindert, ermuntert dies in hohem Maße feindliche Aktionen nichtstaatlicher Gruppierungen. Gleiches gilt, wenn Regierungen mit Gewalt gegen Glaubensgemeinschaften vorgehen oder in Fällen direkter Angriffe oder Diskriminierung erkennbar untätig bleiben. Umgekehrt: Dort, wo keine oder kaum eine Einmischung des Staates in die Religionsausübung stattfindet, sind in der Regel auch wenige soziale Anfeindungen zu beobachten.<sup>50</sup>

### Kanada

„Religion wird aus Kindertagesstätten verbannt“: Mit diesen Schlagzeilen wurde Ende Dezember 2010 über die Verordnung berichtet, wonach seit Juni 2011 in der Provinz Quebec alle religiösen Unterweisungen wie das gemeinsame Beten oder Basteln religiöser Symbole in staatlichen und staatlich finanzierten Kindertagesstätten untersagt sind. Kreuzfixe an den Wänden oder ein Weihnachtsbaum sind zwar erlaubt, dürfen aber nicht Bestandteil der Betreuung werden. Die Erzieherinnen dürfen ihrerseits beten, die Kinder aber nicht dazu auffordern, es ihnen gleich zu tun. Rabbiner, Pfarrer, Imame und andere Repräsentanten einer Religion dürfen solche Kindertagesstätten nicht mehr betreten. Kindertagesstätten, die sich nicht daran halten, müssen mit dem Entzug der staatlichen Förderung rechnen. *Vgl. D.5. Einzelfallbeispiele*

In absoluten Zahlen nehmen Restriktionen sowohl durch Regierungshandeln als auch durch soziale Anfeindungen in Europa, dem Mittleren Osten, Nordafrika und der Sub-Sahara-Region zu. In allen Teilen Amerikas haben insbesondere die Eingriffe durch Regierungshandeln zugenommen, in Asien und dem Pazifik die Beeinträchtigungen durch soziale Anfeindungen. Die meisten Länder mit stark negativen Veränderungen befinden sich in der Sub-Sahara-Region. Europa und Amerika weisen die wenigsten Länder mit Restriktionen auf. Viele Länder mit sehr schlechten Bewertungen kommen aus dem Mittleren Osten und Asien, d. h. aus Gebieten, in denen oft eine Religion Privilegien erfährt und andere davon ausgeschlossen werden.<sup>51</sup>

<sup>50</sup> Ibid., S. 19.

<sup>51</sup> Ibid., S. 24 ff.

## B. Ländersituationen

Jüngere Trends zeigen einen Anstieg der Bedrohungsszenarien, der Restriktionen und der Verfolgungen von Angehörigen religiöser Gemeinschaften. Dies gilt insbesondere, wenn diese Gemeinschaften sich in der Minderheit befinden, wenn sich politische und demographische Umwälzungen ereignen oder wenn sich Verschiebungen in der öffentlichen Bewertung ergeben. Nicht alle Fälle, über die in den zitierten Studien berichtet wird, können nachfolgend zur Sprache kommen. Die hier vorgelegte Übersicht über Ländersituationen ermöglicht aber zum einen einen kursorischen Einblick in unterschiedliche Formen der Einschränkungen, zum anderen vermitteln die Fallbeispiele Details solcher Einschränkungen. Beleuchtet werden auch Grauzonen, in denen die Bewertung einer Ländersituation durch Betroffene nicht mit ungeteilter Zustimmung rechnen kann – wie etwa im Fall einzelner Bewertungen zu Kanada.<sup>52</sup>

## V. Kursorische Übersicht ausgewählter Länder

In **Europa** schlagen die wachsende ethnische und religiöse Vielfalt und das Ringen um den gesellschaftlichen Wertekanon in Ländern wie der **Schweiz, Frankreich** oder **Belgien** in völkerrechtlich zweifelhafte Verbote gegen den Bau von Minaretten oder das Tragen von Burkas um. Frankreich hat darüber hinaus eine lange Tradition, religiöse Beiträge aus dem öffentlichen Diskurs auszuschließen. In **Ungarn** trat zum Januar 2012 ein Gesetz in Kraft, das die amtliche Registrierung und Anerkennung einer religiösen Organisation als „Kirche“ von einem zustimmenden Votum des Parlaments abhängig macht. Dieser Hürde sind rund 90 Prozent der zuvor anerkannten religiösen Gruppen zum Opfer gefallen; ihre Zahl reduzierte sich von knapp 360 auf 32.<sup>53</sup> Kleinere Gemeinschaften wie die Südliche Baptisten Konvention oder die Church of God, die andernorts unter den Begriff Sekten fallen, sehen sich dadurch in ihrer Existenz bedroht. Große christliche Gemeinschaften und Kirchen hingegen zeigen sich oftmals wenig kritisch gegenüber dieser neuen Vorgabe.<sup>54</sup>

In gesellschaftlichen Übergangsphasen entsteht der Wunsch nach größeren Freiräumen, und zugleich wächst die Furcht vor dem Verlust gewachsener Vorteile. Im **Irak** hat der gewaltförmige Konflikt zwischen Schiiten und

<sup>52</sup> Zur tabellarischen Übersicht über die Anzahl der Angehörigen der größeren Religionsgemeinschaften in den aufgeführten Ländern s. Anhang D.4.

<sup>53</sup> S. Todd M. Johnson und Kenneth Ross (2009b), op. cit., S. 2; Pew Forum on Religion and Public Life (2012a), op. cit., S. 45–47, 50; Human Rights Watch (2013): World Report 2013, S. 423 ff.

<sup>54</sup> Vgl. Human Rights Watch (2013), op. cit., zu Ungarn S. 433 f.; EKKLESIA: Hungarian churches divided over new religion law, abrufbar via <http://www.ekkleisia.co.uk/node/15114>.

Sunniten um die gesellschaftliche Vormachtstellung zu einem faktischen Exodus der Christen und Jesiden geführt.<sup>55</sup> In **Afghanistan** konnte die Verfolgung religiöser Minderheiten durch die Taliban zwischenzeitlich zwar gestoppt werden: Die neue Verfassung garantiert die freie Religionsausübung. Sie definiert aber den Islam als Staatsreligion und legt fest, dass die Gesetzgebung den Gesetzen des Islam nicht widersprechen darf. Alle anderen Religionsgemeinschaften unterliegen insofern den Vorgaben des Koran. Gerichte urteilen nach islamischem Recht. In den Auseinandersetzungen um die Demokratisierung des Landes häufen sich wieder Anklagen wegen Glaubensübertritten und Blasphemie. Die Zentralregierung ist nicht in der Lage oder willens, religiöse Minderheiten zu schützen.<sup>56</sup>

Rund ein Dutzend Länder fällt über Jahre hinweg durch chronische und systematische Verletzungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit auf.<sup>57</sup> In **Bahrain**, mit einem muslimischen Bevölkerungsanteil von 99 Prozent,<sup>58</sup> hat die Titulierung von Angehörigen unliebsamer Religionsgemeinschaften als „gewalttätige Extremisten“ zu einem deutlichen Anstieg an staatlicher und sozialer Intoleranz geführt. Die sunnitisch orientierte Regierung inhaftierte im Zuge der Proteste 2011 vor allem Demonstranten aus den Reihen der Schiiten

und verwüstete 53 religiöse Einrichtungen. Die straflose Diskriminierung der Schiiten strahlt in Form von Zensur, Gängelungen oder Schmähungen auch auf Christen und Juden aus.<sup>59</sup>

In **Aserbaidschan**, einem Land mit einem muslimischen Bevölkerungsanteil von 96 Prozent,<sup>60</sup> garantiert die Verfassung die freie Religionsausübung und den Religionswechsel. Dennoch mischt der Staat sich ein, etwa bei der Registrierung der Religionszugehörigkeit. Er konfisziert Material und überwacht Gottesdienste. Die Herstellung, Verteilung und Einfuhr religiöser Literatur wird streng kontrolliert. Einige Glaubensgemeinschaften werden als „nicht-traditionell“ bezeichnet, d. h. ihnen wird eine nur kurze Geschichte im Land zugeschrieben, und sie werden diskriminiert. Dazu gehören Pfingstkirchen, Zeugen Jehovas, Hare Krishna und Salafisten. Ausländer dürfen für ihre Religion nicht werben. Feindseligkeiten aus dem sozialen Umfeld richten sich vor allem gegen Angehörige der Zeugen Jehovas, evangelikale Christen und ausländische Missionsgesellschaften.<sup>61</sup>

In **Brunei** fördert die Regierung den sunnitischen Zweig des Islam und behindert andere Religionen, indem etwa Hauskirchen oder die Heirat von Muslimen mit Nichtmuslimen, soweit Letztere nicht konvertieren, verboten

---

55 Einzelheiten zum Irak s. Pew Forum on Religion and Public Life (2012a), op. cit., S. 47; United States Department of State (2012n); Human Rights Watch (2013), op. cit., S. 544 ff.

56 Einzelheiten zu Afghanistan s. Pew Forum on Religion and Public Life (2012a), op. cit., S. 45; United States Department of State (2012b); Human Rights Watch (2013), op. cit., S. 268 ff.; International Crisis Group (2010b): Reforming Afghanistan's Broken Judiciary; dies. (2012d): Afghanistan: The Long, Hard Road to the 2014 Transition.

57 S. auch vorigen Abschnitt und Schaubilder 4 und 5.

58 890.000 Muslime, 180.000 Christen, 120.000 Hindus; Stand 2010; s. Anhang D.4

---

59 Einzelheiten zu Bahrain s. Pew Forum on Religion and Public Life (2012a), op. cit., S. 45; United States Department of State (2012d); Human Rights Watch (2013), op. cit., S. 521 ff.

60 8.900.000 Muslime, davon 65 Prozent Schiiten und 35 Prozent Sunniten. 280.000 Christen konzentrieren sich in Städten und sind überwiegend russisch-orthodox, Stand 2010; s. Anhang D.3.

61 Einzelheiten zu Aserbaidschan s. Pew Forum on Religion and Public Life (2012a), op. cit., S. 45; United States Department of State (2012c); Human Rights Watch (2013), op. cit., S. 398 ff.



sind. Unter Strafe steht ebenso die öffentliche Lehre von anderen, „abweichenden“ Konfessionen. Demgegenüber weisen die religiösen Gruppen auf eine lange Geschichte friedlicher Koexistenz hin.<sup>62</sup>

In **Eritrea** ist insgesamt ein Niedergang beim Respekt und Schutz der Menschenrechte zu beobachten. Prominente Angehörige religiöser (registrierter wie nichtregistrierter) Gruppen werden überwacht, inhaftiert, gefoltert und medizinisch nicht behandelt. Im Bericht des US State Department wird die Zahl der Inhaftierten aus religiösen Gründen für 2012 auf bis zu 1.500 geschätzt.<sup>63</sup> Amtliche Registrierungen werden willkürlich vorgenommen und sind bislang auf vier Religionsgemeinschaften beschränkt: die eritreisch-orthodoxe Kirche, die evangelisch-lutherische Kirche, die römisch-katholische Kirche und die Sunniten. Die Registrierung erfordert u. a. das Offenlegen jeglicher ausländischer Unterstützung. Der Bau von Gebetsstätten, der Druck und die Verteilung von religiösen Schriften bedürfen in jedem Einzelfall einer amtlichen Genehmigung. Soziale Feindseligkeiten richten sich gegen Zeugen Jehovas und Pfingstler.<sup>64</sup>

Im **Iran** hat sich in den vergangenen Jahren die bereits problematische Lage der Religions- und Weltanschauungsfreiheit weiter verschlechtert. Per Verfassung sind Andersgläubige – d. h. alle Muslime, die nicht den

*Ja'afari*-Schiiten angehören,<sup>65</sup> Christen, Juden oder Zarthustrier (Parsen) – zwar geschützt, unterliegen aber streng den Vorgaben der Scharia. In der Praxis werden sie durch Regierung, Religionswächter und soziale Mobs alltäglich diskriminiert, eingeschüchtert, enteignet, inhaftiert, gefoltert oder des Glaubens wegen auch mit der Todesstrafe bedroht. Dies gilt nicht zuletzt für Dissidenten unter den Schiiten und für Konvertiten. Bibeln werden regelmäßig konfisziert, Druckereien genötigt, keine Ausgaben mehr aufzulegen. Der Fall des im Jahr 2010 „wegen Abfalls vom islamischen Glauben“ zum Tode verurteilten Pastors Youcef Nadarkhani, der im Januar 2013 freigelassen wurde und dessen Schicksal im Moment ungewiss ist, markiert ebenso nur die Spitze eines Eisbergs wie die sieben zu langen Haftstrafen verurteilten Bahai-Führungspersonen.<sup>66</sup>

In **Malaysia** gewährt die Verfassung grundsätzlich Religionsfreiheit. Sie kann allerdings durch Gesetze, die den Religionswechsel oder die Propagierung anderer Religionen als des sunnitisch orientierten Islam zum Gegenstand haben, eingeschränkt bzw. untersagt werden. Da Malaysia zu den Ländern gehört, in denen solche Regelungen strikt umgesetzt werden, stellen diese eine unmittelbare, nachhaltige Einschränkung dar. Das betrifft Muslime in besonderem Maße, da sie den Vorgaben in vollem Maße unterliegen. Dissidenten vom offiziellen Sunni-Islam werden in „Rehabilitationszentren“ eingewiesen, in denen sie die „amtliche“ Version des Islam zu

62 Einzelheiten zu Brunei s. Pew Forum on Religion and Public Life (2012a), S. 45; United States Department of State (2012dd).

63 Vgl. United States Department of State (2012j).

64 Einzelheiten zu Eritrea s. Pew Forum on Religion and Public Life (2012a), op. cit., S. 46; United States Department of State (2012j); Human Rights Watch (2013), op. cit., S. 108 ff.

65 Muslime machen 98 Prozent der Gesamtbevölkerung aus, davon sind 89 Prozent Schiiten und 9 Prozent Sunniten, im Wesentlichen mit turkmenischem, arabischem, baluchischem und kurdischem Hintergrund.

66 Einzelheiten zum Iran s. Pew Forum on Religion and Public Life (2012a), op. cit., S. 47; United States Department of State (2012m); Human Rights Watch (2013), op. cit., S. 537 ff.

lernen haben. Die Regierung kann Veranstaltungen einfach untersagen, wenn sie den Eindruck hat, die religiöse Harmonie werde gestört. So werden Treffen der Schiiten und Ahmadiyya regelmäßig verboten, die Verteilung der Bibel in der Malay-Übersetzung oder anderer Materialien christlicher Gemeinschaften stark reglementiert. Im Familienrecht werden Verfahren häufig an Scharia-Gerichte überwiesen, wenn am Streitfall Muslime und Nichtmuslime beteiligt sind. Scharia-Gerichte waren ursprünglich auf die zivile Rechtsprechung unter Muslimen beschränkt. Die Regierung verkündet politische Programme gelegentlich in Moscheen.<sup>67</sup>

Seit dem Jahr 2011 haben sich die politischen Vorzeichen in Myanmar signifikant zugunsten einer größeren Offenheit verändert. Dadurch hat sich auch die harsche, jahrzehntelange Unterdrückung der Religionsfreiheit gelockert. Vorgaben zum Bau von Kirchen und zur Registrierung von Gebetsstätten wurden abgeschwächt, interreligiöse Dialoge genehmigt, wenngleich die Regierung nach wie vor eine Bewilligung verlangt, bevor eine größere öffentliche Veranstaltung stattfinden kann. Einige wegen der Demonstrationen 2007 inhaftierte buddhistische Mönche kamen frei, andere mit langen Haftstrafen nicht. Die Spannungen zwischen der buddhistischen (*Theravada*) Mehrheit und den christlichen und muslimischen Minderheiten setzen sich fort. Den Angehörigen der muslimischen Gemeinschaft der Rohingya wird die Staatsbürgerschaft weiter verweigert.

---

<sup>67</sup> Einzelheiten zu Malaysia s. Pew Forum on Religion and Public Life (2012a), op. cit., S. 48; United States Department of State (2012o), 330 ff.

Sie dürfen sich nicht frei bewegen, selbst Reisen aus medizinischen Gründen oder die freie Heiratswahl sind eingeschränkt. Den Attacken buddhistischer Radikaler sehen die Behörden tatenlos zu.<sup>68</sup>

In Saudi Arabien gibt es keine Religions- oder Weltanschauungsfreiheit; sie wird weder anerkannt noch geschützt. Die öffentliche Ausübung jeder anderen Religion als des Sunni-Islam in seiner wahhabitischen Interpretation ist verboten. Halbstaatliche Religionswächter wachen streng über die Einhaltung, sie sind an jeder Straßenecke präsent. Angehörige anderer Religionen werden in weiten Teilen des alltäglichen Lebens massiv diskriminiert. Widerworte und Polemiken gegen den Wahhabismus werden mit dem Tod oder langer Haft bestraft. Schiiten und Sufis werden stigmatisiert und u. a. bei der Arbeitssuche benachteiligt. Schulbücher hetzen offen gegen Juden und Christen. In der Öffentlichkeit existieren keine nichtmuslimischen Gebetsstätten. Christen sind auf private Gebetsräume angewiesen, werden aber auch dort unter Druck gesetzt. Christen aus Äthiopien wollten im Dezember 2010 eine Messe feiern, wurden jedoch unter dem Vorwand auseinandergetrieben, es handele sich um eine verbotene Versammlung außerhalb der Familie von nicht miteinander verwandten Männern und Frauen.<sup>69</sup>

---

<sup>68</sup> Einzelheiten zu Myanmar / Burma s. Pew Forum on Religion and Public Life (2012a), op. cit., S. 45; United States Department of State (2012e); Human Rights Watch (2013), op. cit., S. 284 ff.; International Crisis Group (2012b): Myanmar: Storm Clouds on the Horizon.

<sup>69</sup> Einzelheiten zu Saudi Arabien s. Pew Forum on Religion and Public Life (2012a), op. cit., S. 49; United States Department of State (2012v); Human Rights Watch (2013), op. cit., S. 603 ff.

In **Sri Lanka** ist die Religions- und Weltanschauungsfreiheit per Verfassung und Gesetz theoretisch geschützt. Es häufen sich jedoch Meldungen, dass der Wiederaufbau des tamilisch dominierten Nordens nach dem Ende der bewaffneten Auseinandersetzungen 2009 zwischen Regierung und tamilischen Rebellen von einer unausgesprochenen Politik der Anpassung an Werte und Sprache der singhalesischen und buddhistischen Mehrheit begleitet wird. Attacken nationalistischer buddhistischer Mönche auf Tamilen (Hindus) und Muslime werden ebenso wenig von den Behörden verfolgt wie die Zerstörung von Hindu-Tempeln und Moscheen. Die seelsorgerliche Tätigkeit christlicher Glaubensgemeinschaften im Norden unterliegt misstrauischer Beobachtung seitens des Militärs und der Staatssicherheit oder wird komplett untersagt. Es dominiert die Furcht, aus der Intimität pastoraler Gespräche könnten Informationen über erlittene Kriegsverbrechen durch die Armee an die Öffentlichkeit dringen. Christliche Gemeinden, die in jüngerer Vergangenheit gegründet wurden, haben Schwierigkeiten, Genehmigungen zum Bau kirchlicher Räume zu erhalten. Buddhistische Radikale versuchen durch Einschüchterungen, Christen an der öffentlichen Ausübung des Glaubens zu hindern.<sup>70</sup>

In **Tunesien** hat die politische Umwälzung 2010/2011 eine stärkere Verankerung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit in der Praxis mit sich gebracht. Sowohl die Interimsregierung als auch die neu gewählte Regierung haben der religiösen Toleranz das Wort geredet und so positiv auf den öffentlichen Diskurs einge-

wirkt. Die Zensur der freien Meinungsäußerung und der Presse wurde aufgehoben. Der jüdischen Gemeinschaft in Tunesien sind mittlerweile private Religionsschulen erlaubt. Gleichwohl ereignen sich immer wieder Akte von Vandalismus gegen christliche und jüdische Einrichtungen, ohne dass die Behörden entschieden genug eingriffen. Die Begriffe „Christ“ und „Jude“ werden weiterhin als Schimpfworte verwendet.<sup>71</sup>

In **Usbekistan** müssen sich religiöse Gemeinschaften in einer umständlichen und gleichzeitig strikt überprüften Prozedur registrieren lassen und für den Vertrieb oder den Import religiöser Materialien eine Lizenz beantragen. So muss jede religiöse Gruppe mindestens 100 Unterschriften von Personen über 18 Jahren und mit usbekischer Staatsbürgerschaft beibringen, um die Registrierung beantragen zu können. Missionarische Tätigkeiten sind verboten. Ähnlich wie in Bahrain greift die Regierung auf den Vorwand der Gefährdung der nationalen Sicherheit zurück, um religiöse Aktivitäten zu unterbinden. Muslimen wird vorgeschrieben, ihren Glauben öffentlich nur in den von der Regierung als zulässig erachteten Moscheen zu praktizieren. Die privat organisierte Religionslehre ist verboten. Die usbekische Gesellschaft hingegen gilt Religionen gegenüber als tolerant, die Religionsgemeinschaften ihrerseits zeigen Respekt voneinander.<sup>72</sup>

70 Einzelheiten zu Sri Lanka s. Pew Forum on Religion and Public Life (2012a), S. 49; United States Department of State (2012w), op. cit., S. 386 ff.; International Crisis Group (2011b): Reconciliation in Sri Lanka: Harder than Ever; dies. (2012e): Sri Lanka's North I: The Denial of Minority Rights.

71 Einzelheiten zu Tunesien s. Pew Forum on Religion and Public Life (2012a), op. cit., S. 50; United States Department of State (2012x); Human Rights Watch (2013), op. cit., S. 618 ff.; s. auch Internationales Katholisches Missionswerk e. V. (2011f).

72 Einzelheiten zu Usbekistan s. Pew Forum on Religion and Public Life (2012a), op. cit., S. 50; United States Department of State (2012z); Human Rights Watch (2013), op. cit., S. 506 ff.

Die Verfassung im **Jemen** sagt nichts aus über die Religions- und Weltanschauungsfreiheit, sondern legt den Islam als Staatsreligion und die Scharia als Rechtsgrundlage fest. Per Gesetz hat die Regierung den Übertritt vom Islam zu einer anderen Religion unter Androhung der Todesstrafe verboten. Strafrechtlich verfolgt wird auch die missionarische Tätigkeit gegenüber Muslimen. Ansonsten verhält sich die Regierung gegenüber Christen eher indifferent. In Städten wie Sanaa oder Aden halten Katholiken, Protestanten, äthiopisch-orthodoxe Christen und Juden ihre wöchentlichen Gottesdienste in privaten Räumen oder Schulen ohne Einmischung von außen ab. Die größten Spannungen und Konflikte ereignen sich hingegen zwischen radikalisierten Salafisten (Suniten) und Schiiten.<sup>73</sup>

Einen Sonderfall in der Übersicht über die Bedrohung und Verfolgung von Christinnen und Christen bildet **Nordkorea**, da die Nachrichtenlage wenig gesicherte Informationen zulässt. Was aus dem abgeschirmten Land

öffentlich zugänglich nach draußen dringt, lässt den Schluss zu, dass unbeschadet der Vorgaben in der Verfassung eine Religions- oder Weltanschauungsfreiheit dort inexistent ist. Jegliche Abweichung von den Vorgaben des Regimes wird unterdrückt. Es gibt Hinweise auf „Rehabilitationszentren“, in denen dissident auffällig gewordene Angehörige von religiösen wie weltlichen Organisationen zur Umerziehung und Gehirnwäsche eingewiesen werden. In Bezug auf Christen verweisen deutschsprachige Quellen darauf, dass viele von ihnen 1945 in den Süden geflohen sind und sich christliche Aktivitäten heute auf die Grenzregion zwischen China und Nordkorea konzentrieren. Die Existenz einer christlichen Untergrundkirche wird allenfalls in bescheidenem Ausmaß für möglich gehalten.<sup>74</sup> Unter der Kontrolle der Regierung gibt es Seminare zur Ausbildung von protestantischen Pastoren und buddhistischen Priestern und seit 1989 ein religiöses Studienprogramm an der Kim Il-sung-Universität in Pjöngjang.<sup>75</sup>

---

<sup>73</sup> Einzelheiten zum Jemen s. Pew Forum on Religion and Public Life (2012a), op. cit., S. 50; United States Department of State (2012zb); Human Rights Watch (2013), op. cit., S. 629 ff.

---

<sup>74</sup> S. Hyon-Dok Choe und Lutz Drescher (2007): Menschenrechte in Korea; s. auch <http://www.ems-online.org/partnerschaft/laenderbeziehungen/asien/partner-in-nordkorea> und weitere Hinweise dort.

<sup>75</sup> Weitere Einzelheiten zu Nordkorea (DPRK) s. United States Department of State (2012h); Human Rights Watch (2013), op. cit., S. 341 ff.; zu methodischen Anmerkungen s. Pew Research Centre / Pew Forum on Religion and Public Life (2009b).

## VI. Vertiefende Länderbeispiele



### Ägypten

Über ein halbes Jahrhundert ist Ägypten von autokratischen Regimen regiert worden, die nur mühsam eine demokratische Fassade wahren und gleichzeitig die politische Vorherrschaft der Muslimbruderschaft verhindern konnten. Immer prekär war unter solchen Bedingungen die Lage der vier bis sieben Millionen (überwiegend koptischen) Christen<sup>76</sup> gegenüber rund 77 Millionen Muslimen überwiegend sunnitischen Glaubens. In der ersten Phase der Proteste im Jahr 2011 schien sich nicht zuletzt für religiöse Minderheiten die gesetzgeberische Grundlage nachhaltig zu ändern. Die Verfassungserklärung von 2011 anerkennt die Freiheit der Religion und religiöser Riten. Die Interimsregierung setzte auf Inklusion statt Ausgrenzung, inhaftierte die Anstifter sektiererischer Gewalt, ermöglichte die Wiedereröffnung von Kirchen und änderte das Antidiskriminierungsgesetz.

Die Hoffnung trug jedoch nur wenige Monate. Die Politik der Regierung von Präsident Mursi näherte sich bald gewohnten restriktiven Mustern an. Der Religionswechsel von Muslimen zu einer anderen Religion blieb praktisch unmöglich, der Islam blieb Staatsreligion und

die Scharia Quelle der Gesetzgebung. Auch die Gewalt vor allem gegen koptische Christen riss nicht ab. Die ägyptischen Sicherheitskräfte waren nicht nur außerstande, der Zerstörung von Kirchen und der Beschädigung kirchlichen Eigentums Einhalt zu gebieten. Sie wandten selbst Gewalt an. Im Rahmen einer Demonstration im Oktober 2011 vor dem Radio- und Fernsehhaus in Kairo kamen 25 Menschen, vorwiegend koptische Christen, durch den Schusswaffengebrauch des Militärs ums Leben, rund 350 wurden verletzt. Soweit überhaupt eine effektive kriminologische Aufarbeitung intendiert war, verlief sie im Sande und trug so zum Eindruck der Strafflosigkeit bei, die neue Attacken, etwa die Zerstörung von Kirchen und Gebetsstätten, provoziert.

Christen wurden wieder beim Zugang zu Arbeitsplätzen in der öffentlichen Verwaltung diskriminiert. Auf Regierungsebene und in leitenden Positionen der Verwaltung kommen sie nicht vor. Der Bau, die Renovierung und Reparatur von Kirchen werden behindert. Im Familien- und Erbrecht werden Nichtmuslime bei strittigen Fragen mit Muslimen benachteiligt. Dabei ergeht es nicht nur Christen so. Angehörige der Bahai erfahren vergleichbare Diskriminierungen. Dissidenten vom „offiziellen“ Islam oder Konvertiten müssen mit Inhaftierung rechnen und erhalten faktisch keine neuen Ausweisdokumente, in denen ihre neue Religion vermerkt ist. Religiöse Minderheiten müssen mit Maßnahmen gegen sich rechnen, wenn sie oder ihre Schriften nach Ansicht der Regierung und der Behörden die „kommunale Harmonie“ oder öffentliche Moral stören.<sup>77</sup>

<sup>76</sup> Zu erwähnen wären ebenso apostolische, katholische, orthodoxe und protestantische Christen mit weiteren Differenzierungen. Sie siedeln hauptsächlich in Oberägypten sowie in den Städten Kairo und Alexandria.

<sup>77</sup> Einzelheiten zu Ägypten s. Pew Forum on Religion and Public Life (2012a), op. cit., S. 46; United States Department of State (2012i), 529 ff.



### Äthiopien

Verfassung und Gesetzgebung in Äthiopien sehen den Schutz der Religionsfreiheit sowie die Trennung von Staat und Kirche vor. Die Regierung führt diese Vorgaben in der Regel aus, wenngleich lokale Regie-

rungsstellen sich nicht stringent an den rechtlichen Rahmen halten. Äthiopiens Bevölkerung setzt sich im Wesentlichen aus rund 52 Millionen Christen und knapp 29 Millionen sunnitischen Muslimen zusammen, ergänzt durch über zwei Millionen Angehörige afrikanischer Volksreligionen sowie Menschen anderer Religions- und Weltanschauungszugehörigkeit. Unter den Christen gehört die Mehrheit der äthiopisch-orthodoxen Kirche an, gefolgt von einer größeren Gruppe Evangelikaler und Pfingstler. Christliche Siedlungen befinden sich vorwiegend im Norden, islamische Gemeinden in den Regionen Somali, Afar und Oromia.

Ernsthafte Beeinträchtigungen des religiösen Lebens gehen von einem Gesetz zur Limitierung ausländischer Hilfen aus, das jedoch nicht spezifisch auf religiöse Einrichtungen gemünzt war, sondern der Regierung vor allem die Kontrolle über zivilgesellschaftliche Organisationen ermöglichen sollte, die sich u. a. in der Durchsetzung der Menschenrechte engagieren. Vor allem protestantische Gruppen sind damit beschäftigt, die zwischen 1977 und 1991 konfiszierten Güter zurückzuerhalten, um kirchliche Einrichtungen zu führen.

Im Laufe der Geschichte des Landes gingen orthodoxe Christen und Muslime in den meisten Regionen respektvoll miteinander um und tolerierten auch Religionswechsel und Eheschließungen untereinander. Im Jahr 2011 begannen gewaltförmige Konflikte vor allem in der Oromia-Region. Anhänger einer wahhabitischen Strömung gerieten nicht nur mit Angehörigen der Sufi-Mehrheit in Streit, sondern brannten auch über 60 Häuser und Kirchen von Protestanten in der Kleinstadt Asendabo nieder. Die Polizei war schnell zur Stelle, um die Gewalt einzudämmen und 500 Anhänger dieser Strömung zu verhaften. Die Anführer mussten zum Teil mehrere Jahre ins Gefängnis. Angehörige lokaler muslimischer Gemeinschaften halfen beim Wiederaufbau einiger Kirchen.<sup>78</sup>



### China

China hat das internationale Abkommen zu politischen und zivilen Rechten mit Artikel 18 (Religions- und Weltanschauungsfreiheit) bislang nicht ratifiziert. Die chinesische Verfassung garantiert zwar Religionsfreiheit, aber nur, soweit sie sich auf „normale religiöse Aktivitäten“ erstreckt. Willkürlich anerkennt China fünf religiöse Gemeinschaften: Buddhisten, Taoisten, Muslime, Katholiken und Protestanten, organisiert in sogenannten Patriotischen Vereinigungen. Sie sind behördlich registriert, dem Staat verpflichtet und können auch öffentlich Gebete abhalten. Nicht davon erfasst

<sup>78</sup> Einzelheiten zu Äthiopien s. Pew Forum on Religion and Public Life (2012a), op. cit., S. 46; United States Department of State (2012k); Human Rights Watch (2013), op. cit., S. 114 ff.

sind protestantische Gruppierungen, die sich der staatstragenden Gruppe der protestantischen Vereinigung nicht anschließen wollen, sowie solche Katholiken, die das Papstamt voll anerkennen und sich nicht der Patriotischen Vereinigung verpflichtet fühlen. Zwischen dem Vatikan und der Regierung Chinas bestehen keine diplomatischen Beziehungen. Der Vatikan behält sich – in Übereinstimmung mit dem internationalen Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit – das alleinige Recht vor, Bischöfe zu ernennen. Informell kommt es jedoch zu Regelungen im beiderseitigen Einvernehmen, so dass der Großteil der vom chinesischen Staat inthronisierten Bischöfe (ca. 90 %) die nachträgliche Anerkennung aus Rom erhält. Unabhängige Priester und Gläubige werden hingegen massiv unter Druck gesetzt.

Für alle gilt, dass Mission oder ähnliches Werben für die eigene Religion nicht erlaubt sind, ebensowenig das Abhalten von Gottesdiensten und Messen an nicht registrierten Orten. So sind die weniger gut kontrollierbaren Hauskirchen unerwünscht. Einzelpersonen, die im öffentlichen Raum eine religiöse Aktivität durchführen wollen, benötigen das Plazet der registrierten Patriotischen Vereinigung. Alle Publikationen und deren Verteilung im öffentlichen Raum unterliegen den Zensurbestimmungen. Die Auslieferung von Bibeln an Kirchen und kirchliche Einrichtungen ist limitiert. Bibeln in der Sprache von ethnischen Minderheiten sind teilweise verboten. Die religiöse Bildung der Kinder ist den Eltern zugeordnet. Kindern ist es in der Regel erlaubt, an religiösen Aktivitäten teilzunehmen. Dies gilt aber z. B. nicht für die Provinz Xinjiang. Rein soziale Dienste unterliegen ebenfalls behördlichen Auflagen und Beschränkungen.

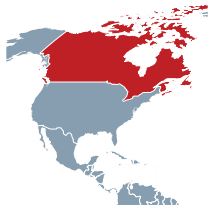
Tibetischen Buddhisten ist es untersagt, sich zum Dalai Lama zu bekennen. Nicht erst seit den Selbstverbrennungen einzelner Mönche müssen sie mit nachhaltiger

behördlicher Einmischung in die Klöster rechnen, mit Auflagen für religiöse Bildung und Ausbildung des Klerus sowie mit Restriktionen bei öffentlichen Zeremonien. Muslime in der Xinjiang-Provinz (Uighuren) stehen im Generalverdacht, die nationale Sicherheit zu bedrohen. Tibetische Buddhisten und Uighuren berichten zudem von verstärkten Restriktionen der Religionsfreiheit und diskriminierenden behördlichen Auflagen im Vorfeld von einschlägigen Gedenktagen. Von den Mitgliedern der Kommunistischen Partei wird erwartet, dass sie Atheisten sind und sich von religiösen Zeremonien fernhalten.

Nicht registrierte religiöse Gruppen werden zwar nicht per se unterdrückt, haben es aber schwer, einen legalen Status für jegliche Form öffentlicher Interessenwahrnehmung zu erhalten und laufen Gefahr, jederzeit von Behörden drangsaliert zu werden. Einige religiöse und spirituelle Gruppen sind ausdrücklich verboten, ihre Mitglieder werden inhaftiert, in Lager zur Umerziehung durch Arbeit oder in Hochsicherheitstrakte psychiatrischer Anstalten gesteckt. Die Anklagen lauten häufig auf „Verteilen von Materialien übler Kulte“. Die bekannteste dieser gebannten Gruppen ist Falun Gong. Auch christliche Gruppen zählen dazu: die Süd-China Kirche, die Vereinigte Kirche, die Neues-Testament-Kirche und die Gesellschaft der Jünger (Mentu Hui).

Anders stellt sich die Lage in den unter autonomer Verwaltung stehenden Territorien Hongkong und Macau dar. Das Grundgesetz und andere Gesetze in Hongkong erkennen die Religions- und Weltanschauungsfreiheit an. Die Regierung respektiert dieses Recht und handelt weitgehend gesetzeskonform. Rund 43 Prozent der Bevölkerung praktizieren eine Religion, davon rund 1,5 Millionen Buddhismus und Taoismus, teilweise im selben Tempel. Die protestantische (320.000) und die rö-

misch-katholische Kirche (350.000) sind ungefähr gleich groß. Religiöse Gruppierungen sind, anders als zivilgesellschaftliche Organisationen, von der Registrierung befreit. Auch aus dem autonomen Gebiet Macau sind keine gravierenden Restriktionen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit bekannt.<sup>79</sup>



### Kanada

Verfassung und nationale Gesetzgebung respektieren das Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit. Die Umsetzung des Rechts kann von der Regierung eingeklagt werden. Die kanadische Bevölkerung besteht zu 77 Prozent aus Angehörigen christlicher Glaubensgemeinschaften (23.470.000). Deren größte Gruppe stellt mit 44 Prozent Bevölkerungsanteil die römisch-katholische Kirche dar, gefolgt von protestantischen Gemeinschaften mit 29 Prozent. Rund acht Millionen (16 Prozent) rechnen sich keiner Religionsgemeinschaft zu. Muslime machen etwa zwei Prozent (710.000) aus. Größere Gruppen bilden Hindus, Juden und indigene Religionsgemeinschaften. Keine Religionsgruppe ist gezwungen, sich registrieren zu lassen, soweit keine Steuerbefreiung beantragt oder andere staatliche Vergünstigungen in Anspruch genommen werden. Kinder können aus religiösen Gründen aus öffentlichen Schulen herausgenommen und auf Privatschulen geschickt werden.

Die Religions- und Weltanschauungsfreiheit ist auf gesetzlicher Grundlage an einigen Stellen eingeschränkt. Allein im Jahr 2011 gab es mehrere Entscheidungen und Verfahren, die sich mit der Zulässigkeit von Restriktionen beschäftigten. So muss das Gesicht bei öffentlichen Anlässen wie dem Abnehmen des Eides auf die Staatsbürgerschaft unverhüllt sein. Die Regierung begründete dies zum einen mit der Geschichte des Landes und den Werten einer offenen und egalitären Gesellschaft. Zum anderen erlaube diese Vorgabe dem Beamten zu prüfen, ob alle Kandidaten den Eid tatsächlich leisten. In ähnlicher Weise befasste sich der Oberste Gerichtshof Kanadas mit der Frage, ob bei einer Zeugenaussage vor Gericht das Gesicht verdeckt sein darf. Das Berufungsgericht der Provinz Ontario hatte entschieden, dass die Richter zwischen dem religiösen Bedürfnis der Gesichtsverhüllung einer Zeugin und dem Anspruch des Beklagten auf einen fairen Prozess abzuwägen haben. Sie kamen zum Schluss, dass, soweit das verhüllte Gesicht einem Kreuzverhör im Wege steht, das Gericht das Ablegen des Schleiers anordnen kann.

Die Provinzregierung in Quebec kündigte an, dass es Bediensteten in Justizvollzugsanstalten zukünftig erlaubt sein wird, Kopftücher zu tragen. Eine Muslima hatte wegen Diskriminierung eine Beschwerde bei der regionalen Menschenrechtskommission eingereicht. Der Oberste Gerichtshof der Provinz British Columbia entschied, dass Polygamie trotz einer Berufung auf Religionsfreiheit zurecht verboten ist, und führte aus, dass andernfalls gegen die Rechte der Frau und des Kindes verstoßen würde. Der Eingriff in die Religionsfreiheit sei hinzunehmen. Die Provinzregierung von Quebec verbot die religiöse Unterweisung und religiöse Aktivitäten in Kindertagesstätten, soweit diese vom Staat Unterstützung erhalten. Damit solle der offene und auf Vielfalt an-

<sup>79</sup> Einzelheiten zu China und den autonomen Territorien s. Pew Forum on Religion and Public Life (2012a), op. cit., S. 46; United States Department of State (2012g); Human Rights Watch (2013), op. cit., S. 300 ff.; Todd M. Johnson, Brian J. Grim, Gina A. Bellofatto (2013), op. cit., 286 ff.



gelegte Charakter der Einrichtungen gewahrt bleiben. Ähnlich befasste sich das Berufungsgericht in Quebec mit der Frage, inwieweit während der Versammlungen des Stadtrates katholische Symbole im Raum verbleiben und die Sitzungen weiterhin mit einem Gebet eröffnet werden dürfen. Eine Vorinstanz hatte entschieden, dass Gebet und Symbol nicht zulässig seien.

In der Provinz Saskatchewan wies das Berufungsgericht die Klage einer Standesbeamtin zurück, die sich aus religiösen Gründen geweigert hatte, die Ehe zwischen einem gleichgeschlechtlichen Paar zu schließen.<sup>80</sup> Unbeschadet des noch offenen Ausgangs einiger Verfahren verdeutlichen diese Beispiele, dass in Kanada zunehmend rechtsstaatliche Mittel in Anspruch genommen werden, um die Berücksichtigung und Rangordnung von Werten im gesellschaftlichen Raum neu zu justieren. Aus der Perspektive religiöser Gruppierungen birgt dieses Vorgehen die Gefahr, dass in Bezug auf staatliches Handeln der Aspekt der Neutralität in den Vordergrund rückt und religiöse Werte aus dem öffentlichen Raum zusehends verdrängt werden. Auf diese Weise entferne sich die Gesellschaft nicht nur vom Gründungsmythos Kanadas als Hort für Angehörige verfolgter Glaubensgemeinschaften. Die Angehörigen solcher Gruppierungen sehen sich ihrerseits in ihren Grundrechten auf ein religiöses Umfeld verletzt, das ihnen und ihren Kindern eine angemessene selbstbestimmte Lebensführung mit Priorität auf religiöse Werte ermöglicht. Die Auseinandersetzung darüber wird so schnell nicht entschieden werden. Überzogen ist jedoch die von Einzelnen vertretene Meinung, mit der konsequenten Umsetzung des neuen Strebens nach einem säkularen Staat müsste

Kanada zu denjenigen Staaten gezählt werden, die das Recht auf Religionsfreiheit in schwerem Maße verletzen.<sup>81</sup>



### Indonesien

Rechtsstaatliche Grundsätze sind in Indonesien auch in Bezug auf die Religions- und Weltanschauungsfreiheit im Prinzip gewährleistet. Der Staat hat alle wesentlichen internationalen Verträge zum Schutz der Menschenrechte ratifiziert. Per Verwaltungsgericht ist es grundsätzlich möglich, die Arbeit der Regierungsbehörden zu überprüfen. Der Oberste Gerichtshof spricht seine Urteile unabhängig. Dezentrale Verwaltungsstrukturen, freie Wahlen, Parteienvielfalt, kritische Medien, eine couragierte Zivilgesellschaft sowie die Anerkennung der sprachlichen, religiösen und kulturellen Vielfalt als staatliche Doktrin (genannt *Pancasila*) lassen ein auf Ausgleich bedachtes Gemeinwesen erwarten. Im Freiheits-Index der Organisation Freedom House rangiert Indonesien vor Thailand und den Philippinen. Die Ausübung der Freiheitsrechte in Indonesien wird als „ohne Einschränkung“, Presse und Internet werden als „teilweise frei“ eingestuft. Aufgrund der rechtlichen Verpflichtung, sich zu einer Religion zu bekennen, kann sich jedoch niemand auf legale Weise als Atheist identifizieren.<sup>82</sup>

Nicht ganz so frei ist auch die Religionsausübung. Der Verfassungstext gewährt nur sechs von über 300 in Indonesien beheimateten Religionen Rechtsschutz. Das

<sup>80</sup> Einzelheiten zu Kanada s. Pew Forum on Religion and Public Life (2012a), op. cit., S. 45; United States Department of State (2012f).

<sup>81</sup> Aufzeichnungen von der International Consultation on Religious Freedom Research, Istanbul, Turkey, 16–18 March 2013, organisiert durch das International Institute for Religious Freedom (IIRF).

<sup>82</sup> S. <http://www.freedomhouse.org/country/indonesia>.

Blasphemiegesetz von 1965, das Anti-Ahmadiyya-Gesetz von 2008 und das Ministerdekret aus dem Jahr 2006 zur Erteilung von Baugenehmigungen für religiöse Stätten schränken die Religionsfreiheit weiter ein. Darüber hinaus werden lokale Erlasse und Dekrete nicht systematisch an den Verfassungstext angepasst, so die Abschaffung der verfassungswidrigen Scharia-Gerichte in einigen Distrikten. Lokale Behörden entscheiden selbstherrlich über Kirchenbauten, Einträge in das Geburtsregister oder die Ausstellung von Ausweispapieren.<sup>83</sup> Solche diskriminierenden Praktiken von Staats wegen ermuntern auch soziale Anfeindungen. Im Fall der Filadelfia-Gemeinde, südwestlich der Hauptstadt Jakarta, unternehmen Behörden und Bewohner des Dorfes Jejalen Jaya seit 2008 alles, die Nutzung einer Kirche zu verhindern. Der Pfarrer der protestantischen Batak-Kirche (HKBP) erhielt Todesdrohungen, Kirchgänger wurden mit Steinen, Urinbeuteln und faulen Eiern beworfen, mit rassistischen Sprüchen beleidigt und durch Straßenblockaden vom Zugang zum Gelände abgehalten. Die Polizei sieht bei solchen Aktionen meist tatenlos zu, während der Regierungsvertreter des Bekasi-Distrikts entsprechende Urteile des Verwaltungs- und Obersten Gerichtshofes nicht umsetzt. Religionsfreiheit wird faktisch eher als Zugeständnis denn als ein nicht einschränkbares Grundrecht verstanden.

Schikanen und Drohungen betreffen nicht nur Christen, sondern auch Dissidenten vom sunnitischen Islam, einschließlich Schiiten und Ahmadiyya, sowie gesellschaftliche Randgruppen wie Homosexuelle oder Punks. Islamische Fundamentalisten, vor allem die Islamische Verteidigungsfront (Front Pembela Islam, FPI), wiegeln in historischen Kernregionen des Islam wie Westjava, Nordsumatra und Aceh die örtliche Bevölkerung auf, um

mit Berufung auf den Koran das öffentliche Leben dort zu maßregeln und so die Deutung der Meinungs- und Religionsfreiheit für den Rest des Inselstaates vorzugeben. Den örtlichen Vertretern des Staates wird gegebenenfalls angedeutet, was sie zu tun haben, oder es wird Selbstjustiz praktiziert. Ein im Februar 2011 aufgenommenes Video aus dem Ort Cikeusik (Provinz Banten) zeigt, wie ein aufgebracht Mob ein Haus von Angehörigen der Ahmadiyya angreift und Menschen zu Tode prügelt, während die Polizei tatenlos zuschaut.<sup>84</sup> Die nationale Politik hält sich bedeckt. Auch der Staatspräsident zeigt sich wenig entschlossen, aus Sorge, von der Welle des erstarkenden konservativen, sunnitischen Islam hinweggespült zu werden. Die Passivität der Regierung ermuntert wiederum fundamentalistische Aktivisten.<sup>85</sup>

Zum Abschluss ihres Besuches in Indonesien Mitte November 2012 rügte die VN-Hochkommissarin für Menschenrechte, Navanethem Pillay, die gewaltsamen Übergriffe, erzwungenen Umsiedlungen, die Verweigerung von Ausweispapieren und andere Formen der Diskriminierung von Angehörigen religiöser Minderheiten. Indonesiens Kultur der Vielfalt und Toleranz sei gefährdet, wenn nicht entschieden gegen die wachsende Gewalt und die extremistischen Auslegungen des Islam vorgegangen werde. Die Hochkommissarin forderte u. a. die Aufhebung des Blasphemiegesetzes.<sup>86</sup>

84 S. <http://www.youtube.com/watch?v=iLb9VSI9BCw>.

85 Einzelheiten zu Indonesien s. Pew Forum on Religion and Public Life (2012a), op. cit., S. 49; United States Department of State (2012); Amanda Kovacs (2012): Religiöse Diskriminierung in Indonesien – ambivalente Rechtslage und politische Passivität; Human Rights Watch (2013), op. cit., S. 323 ff.

86 S. Press Statement „Opening remarks by UN High Commissioner for Human Rights Navi Pillay at a press conference during her mission to Indonesia“ vom 13.11.2012, abrufbar via <http://www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=12781&LangID=E>.

83 Vgl. International Crisis Group (2012): Indonesia: Defying the State.

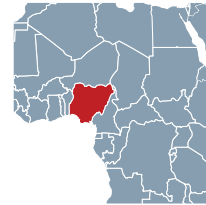


### Malediven

Verfassung, Gesetzgebung und Regierungshandeln schränken die Religionsfreiheit in schwerwiegendem Maße ein. Die gesetzlichen Bestimmungen lassen nur die Ausübung des sunnitischen Islam zu und beauftragen die Regierung, über die Einhaltung der Regeln zur Religion strikt zu wachen. Das Zivilrecht untersteht dem Scharia-Recht. Touristen und Migranten (überwiegend aus Bangladesh, Sri Lanka, Indien und Pakistan) können ihre Religion nur im Privaten ausüben, soweit diese von der sunnitischen Ausrichtung abweicht. Christen ist es erlaubt, zwecks religiöser Praxis in privater Umgebung auch eine Bibel in das Land einzuführen. Das Gesetz schreibt ebenfalls vor, über den Islam nur dann öffentlich zu reden, wenn die Regierung dazu einlädt. Öffentliche Stellungnahmen gegen den Islam sind untersagt, Konversionen verboten. Imame müssen ihre Ansprachen der Regierung zur Autorisierung vorlegen. De facto sind selbst nichtmuslimische Eltern (mit Ausnahme von Ausländern) verpflichtet, ihre Kinder im islamischen Glauben zu erziehen.

Politiker verstärken diesen restriktiven Ansatz, indem sie weiteren Einschränkungen das Wort reden. Die politische Rhetorik über Religion ist zu einem Referenzpunkt geworden, um über die zukünftige Ausgestaltung der Gesellschaft zu diskutieren und zu streiten. Angesichts des momentanen Trends mehren sich nicht nur abschätzige und diskriminierende Aussagen über Christen und Juden sowie über diejenigen, die für eine tolerante Auslegung des Islam werben. Die Intoleranz unterbindet auch jegliches konstruktive Streitgespräch über nichtreligiöse, z. B. soziale Fragen, da es in einem derart

polarisierten Ambiente ein Leichtes ist, ein Gegenargument mit der Unterstellung zu kontern, es sei Ausdruck unislamischer Absichten.<sup>87</sup>



### Nigeria

Die Verfassung von Nigeria sieht den Schutz der Religions- und Weltanschauungsfreiheit vor. Es gibt keine Staatsreligion, wenngleich im Norden ein gegenteiliger Eindruck entstehen kann. Diese Region weist eine hohe Zahl an Scharia-Gerichten auf, der Islam bestimmt den Diskurs über die gesellschaftliche Entwicklung und der Bau einer Kirche ist schwierig. In den staatlichen Schulen Nigerias wird verpflichtend Religion unterrichtet, wobei die Schüler ausschließlich in ihrer eigenen Religion unterwiesen werden. Schüler aus einer religiösen Minderheit können zwar um eine religiöse Unterweisung ersuchen. Es gibt jedoch kaum Lehrer im Norden, die das Christentum lehren, und kaum Lehrer im Süden, die den Islam unterrichten könnten.

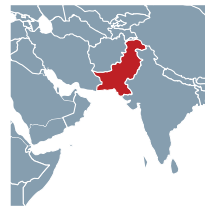
Nigeria ist das bevölkerungsreichste Land der Sub-Sahara-Region und weist mit rund 80 Millionen Christen die meisten Angehörigen dieser Glaubensgemeinschaft in der Region auf. Kaum weniger zählen die muslimischen Gemeinden mit etwa 77 Millionen im Land. Es handelt sich hierbei um Schätzungen, da die Regierung Nigerias aufgrund der konfliktträchtigen Beziehungen zwischen Christen und Muslimen seit 1963 auf die Erfassung per Zensus verzichtet. Die christlichen Kirchen setzen sich zu 60 Millionen aus Protestanten, zu 20 Millionen aus

<sup>87</sup> Einzelheiten zu den Malediven s. Pew Forum on Religion and Public Life (2012a), op. cit., S. 48; United States Department of State (2012p).

Katholiken und zu rund 750.000 aus Angehörigen anderer christlicher Glaubensgemeinschaften zusammen. Die höchsten Zuwächse in jüngerer Zeit verzeichnen Pfingstkirchen.<sup>88</sup>

Der Norden Nigerias ist traditionell von ethnischen Gruppen besiedelt, die sich überwiegend zum Islam bekennen. Internationale Bekanntheit hat die fundamentalistisch-gewalttätige Strömung der Boko Haram erreicht, der bislang sogar mehr Muslime als Christen zum Opfer gefallen sind. Ein anderes Bild des nördlichen Nigeria aber vermittelt die Tatsache, dass hier seit vielen Jahren immer wieder Hochzeiten zwischen Christen und Muslimen gefeiert werden. Im Südwesten Nigerias dominieren ethnische Gruppen mit überwiegend christlichem Bekenntnis. Die dort siedelnden Ibos pflegen noch traditionelle Riten. Im Niger-Delta bilden ebenfalls Christen die Mehrheit. Ein fast ausgeglichenes Zahlenverhältnis zwischen Muslimen und Christen ist im sogenannten *Middle Belt* zu finden. Hier treten die meisten Feindseligkeiten zwischen Christen und Muslimen auf. Das offensive Werben von Pfingstkirchen trägt zur Polarisierung ebenso bei wie die Konflikte um Landrechte zwischen Einheimischen und Siedlern, zwischen Hirten der meist muslimischen Fulani und christlichen Bauern sowie Erfahrungen mit Diskriminierung am Arbeitsplatz wegen des Tragens eines Kopftuchs im Süden des Landes. Einige Konflikte gehen von politischen und ethnischen Rivalitäten aus. Staatliche Einrichtungen bestärken und nutzen solche Rivalitäten für eigene Zwecke.

Das Regierungshandeln trägt zwar nicht direkt zur faktischen Verschlechterung der Religionsfreiheit in einigen Gebieten Nigerias bei. Die oft ineffektiven Reaktionen der Behörden auf Überfälle durch die Boko Haram-Fundamentalisten, die schleppenden Untersuchungen und geringen Fahndungserfolge bei lokaler Gewalt lassen jedoch ein Klima der Straflosigkeit entstehen, das wiederum weitere soziale Anfeindungen begünstigt. Eine seit 2008 angedachte Wahrheits- und Versöhnungskommission ist Stückwerk geblieben. Weder bundesstaatliche noch Landes- und Kommunalbehörden haben die Ursachen für die sozialen Anfeindungen und Ausbrüche kommunaler Gewalt aufgearbeitet, wie sie vor allem im *Middle Belt* vorkommt.<sup>89</sup>



### Pakistan

Verfassung, Gesetzgebung und Regierungspolitik beschneiden die Religions- und Weltanschauungsfreiheit. Gesetze gegen Gotteslästerung, das Verbot des Religionswechsels für Muslime und das Anti-Ahmadiyya-Gesetz engen von Rechts wegen die Religionsfreiheit ein. Die Entweihung des Propheten Mohammed wird mit der Todesstrafe bedroht. Der sunnitisch geprägte Islam ist Staatsreligion, Gesetze müssen mit dem Islam in Einklang stehen. Scharia-Gerichtshöfe bilden einen integralen Bestandteil der Justiz.

Rund 168 Millionen Einwohner sind Muslime (95 Prozent der Gesamtbevölkerung), davon rund 75 Prozent

<sup>88</sup> Pew Research Centre (2011b), op. cit., S. 55; dass. (2011c); dass. (2012a), op. cit., S. 48.

<sup>89</sup> Weitere Einzelheiten zu Nigeria s. Pew Forum on Religion and Public Life (2012a), op. cit., S. 48; United States Department of State (2012q); Human Rights Watch (2013), op. cit., S. 140 ff.

Angehörige der Sunniten und 25 Prozent Angehörige der Schiiten. Angehörigen der Ahmadiyya ist es verboten, sich als Muslime zu bezeichnen. Die religiösen Minderheiten setzen sich zusammen aus Hindus (etwa 4 Millionen), Christen (knapp 3 Millionen), Zarathustriern, Bahais, Sikhs, Buddhisten und anderen. Wer sich bei Zensusfragen keiner Religion zuordnet, wird misstrauisch beobachtet und bei Gelegenheit mit Sanktionen durch staatliche Behörden oder im sozialen Umfeld bestraft.

Laut Regierung sollen alle Staatsbürger grundsätzlich das Recht haben, ihre Religion auszuüben und zu bekennen. Sobald aber religiöse Minderheiten dieses Recht in Anspruch nehmen wollen, unternehmen staatliche Einrichtungen wenig bis nichts, um ihren Anspruch umzusetzen. Die Meinungsfreiheit unterliegt gesetzlichen Schranken, um den Islam zu verteidigen. Die Anti-Terror-Gesetzgebung verschärft die Einschränkung der Meinungsfreiheit. Missionare sind zugelassen, solange sie nicht gegen den Islam predigen. Sie benötigen ein spezielles Visum und können nur ein Mal pro Jahr aus- und einreisen. Ein Visum wird nur für frei werdende Missionarstellen ausgestellt. Neue Visa werden nicht erteilt.

Islamstudien sind für muslimische Schüler in staatlichen Schulen verpflichtend. Anderen steht zwar de jure Religionskunde in der eigenen Religion offen, in der Regel gibt es jedoch weder das entsprechend ausgebildete Lehrpersonal noch die Lehrbücher. Als Alternative bieten einige Schulen das Fach Ethik an. Privaten Schulen ist es freigestellt, einen Religionsunterricht anzubieten. Ebenso ist es Eltern freigestellt, ihre Kinder zu Hause in der eigenen Religion zu unterweisen. Heiraten nach einem Zivil- oder Gewohnheitsrecht werden nicht aner-

kannt. Eheschließungen werden im Register für Religionen eingetragen, das jedoch z. B. für Hindus und Sikhs gar nicht existiert. Ein Nichteintrag bedeutet, dass die Ehe als ungültig erachtet wird. Dies hat Folgen in Fragen der Kinderbetreuung, da bei ungültiger Ehe das Sorgerecht im Streitfall an den Staat fällt, oder bei einer späteren Erbschaft, von der Kinder aus einer ungültigen Ehe ausgeschlossen sind.

Die Regierungspolitik trägt dazu bei, dass das Recht auf Religionsfreiheit weitere Einschränkungen erfährt. Die Anklagen wegen Gotteslästerung, Diffamierung des Islam und Religionswechsel durch staatliche Behörden haben ebenso zugenommen wie soziale Feindseligkeiten gegen religiöse Minderheiten. In Haftanstalten häufen sich Übergriffe des Wachpersonals gegen Gefangene, die Angehörige religiöser Minderheiten sind. Selbst Regierungsmitglieder sind vor Attacken nicht sicher. Der Gouverneur des Bundesstaates Punjab sowie der Minister für Minderheiten, der einzige Christ im Kabinett, wurden 2011 nicht zuletzt aufgrund ihres Eintretens für eine Reform des Blasphemiegesetzes ermordet. Kriminologische Untersuchungen bei Angriffen gegen religiöse Minderheiten verlaufen in der Regel im Sande.

In einem solchen gesellschaftlichen Umfeld können nichtstaatliche Angreifer gegen religiöse Minderheiten darauf vertrauen, dass ihre Taten allenfalls milde bestraft werden oder straflos bleiben. Menschenrechtsverteidiger und Minderheitenvertreter wagen es aufgrund der allseits wachsenden Intoleranz inzwischen kaum noch, sich öffentlich für religiöse Toleranz und gesetzgeberische Reformen einzusetzen. Auch unter Muslimen werden Befürworter von Reformen und Pluralismus bedroht, wie die Sufisten. Radikale Muslime können in

manchen Landesteilen wie Baluchistan offen drohen, dass bei Nichtbefolgen ihrer fundamentalistischen Auslegung des Korans harte Strafen verhängt werden. Diese Drohung richtet sich nicht zuletzt an Muslime, insbesondere an Angehörige der Ahmadiyya, Sufis oder Schiiten. Es überrascht nicht, dass in einer derart polarisierten Situation der Zugehörigkeit zu einer Religion im Alltag eine enorme Bedeutung zukommt.

Es ist auch nach den jüngsten Wahlen im Mai 2013 nicht absehbar, dass sich an der regierungsamtlichen Diskriminierung religiöser Minderheiten Entscheidendes ändern wird. Zwar wurde 2011 ein Ministerium für nationale Harmonie ins Leben gerufen. Es ist jedoch zu befürchten, dass diese Institution ihr Augenmerk weniger auf die friedliche Lösung von Konflikten richtet, sondern vielmehr als Instrument eingesetzt wird, um jegliche Dissidenz unter Einschluss religiöser Minderheiten noch stärker zu unterdrücken.<sup>90</sup>



### Philippinen

Verfassung und Gesetzgebung garantieren die Religions- und Weltanschauungsfreiheit und das Regierungshandeln folgt weitgehend diesen Vorgaben. Die aktuelle Regierung fördert darüber hinaus interreligiöse Dialoge, bislang in ausgewählten Gemeinden. Es gibt keine Staatsreligion, Kirche und Staat sind per Gesetz getrennt. Die Scharia kann bei Muslimen in zivilen Angelegenheiten angewendet werden. Die Mehrheit der

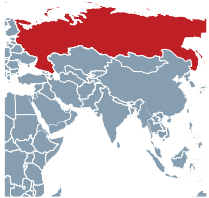
Bevölkerung wird von Angehörigen christlicher Glaubensgemeinschaften gebildet (über 86 Millionen, 93 Prozent). Die römisch-katholische Kirche stellt allein einen Anteil von 80 bis 85 Prozent. Unter den religiösen Minderheiten, darunter auch Volksreligionen, bilden Muslime die größte Gemeinschaft (über 5 Millionen, 5–9 Prozent), die sich auf Mindanao, umgebende Inseln und große Städte im Norden konzentrieren.

Eine Registrierung vor staatlichen Instanzen ist dann notwendig, wenn eine Steuerbefreiung beantragt wird. Staatliche Schulen bieten Religionsunterricht, einzelne Schulen eröffnen Kirchen und Glaubensgemeinschaften darüber hinaus die Möglichkeit, den Religionsunterricht innerhalb des regulären Stundenplans selbst zu bestreiten. Die Teilnahme ist nicht verpflichtend. In einigen Gebieten von Mindanao besuchen Schüler aus muslimischen Familien katholische Schulen. Den Religionsgemeinschaften ist es erlaubt, Materialien auf dem Schulgelände zu verteilen. Schülerinnen mit muslimischem Hintergrund können ein Kopftuch tragen und sich auch im Sportunterricht traditionell kleiden. Vor dem Hintergrund von so viel traditioneller gegenseitiger Akzeptanz verwundert es nicht, dass zumindest auf der Ebene von Nichtregierungsorganisationen – Gewerkschaften, Industrieverbände, Menschenrechtsorganisationen – sich bis in die Leitungsgremien hinein die religiöse Vielfalt des Inselstaates abbildet.

Gleichwohl treten Spannungen zwischen Religionsgemeinschaften, insbesondere zwischen Christen und Muslimen im Süden des Landes auf. In der christlichen Mehrheitsgesellschaft herrschen Stereotypen in Bezug auf Muslime und deren häufig sozial minderen Status vor. Muslime haben es nach eigenen Aussagen ihrerseits schwer, ein Zimmer in einer Pension zu mieten oder im

<sup>90</sup> Einzelheiten zu Pakistan s. Pew Forum on Religion and Public Life (2012a), op. cit., S. 48; United States Department of State (2012t); Human Rights Watch (2013), op. cit., S. 347 ff.; s. auch Internationales Katholisches Missionswerk e. V. (2011d); Peter Jacob (2012): Blasphemievorwürfe und ihr Missbrauch.

Einzelhandel eine Arbeit zu finden. Auch führen Muslime die Ursachen für ihre soziale und wirtschaftliche Unterentwicklung auf einen diskriminierenden Habitus der Christen zurück. Die religiös eingehüllte Kritik sozialer Verhältnisse wird darüber hinaus von der Rebellengruppe Moro Islamic Liberation Front (MILF) in Teilen als Rechtfertigung des bewaffneten Kampfes aufgenommen. Umgekehrt spiegeln sich antimuslimische Stereotypen in der Aufstandsbekämpfung der Regierung. In einem solchen Umfeld werden Besiedlungsvorhaben durch Christen in vorherrschend muslimisch geprägten Gebieten als Form der Missionierung und Akkulturation interpretiert und entsprechend abgewehrt. Diese wechselseitige Voreingenommenheit entlang religiöser Unterschiede ist ein erhellendes Beispiel dafür, dass trotz relativ freier Ausübung der Religion Bedrohungsszenarien bestehen oder konstruiert werden können, die selbst bei (einem schwerlich anzunehmenden) Wegfall der eigentlichen Ursachen ein Eigenleben fortführen würden. Aus menschenrechtlicher Perspektive wäre die Regierung aufgefordert, die Ursachen für die sozialen Feindseligkeiten und Ausbrüche von Gewalt aufzuarbeiten und den öffentlichen Diskurs darauf auszurichten.<sup>91</sup>



### Russische Föderation

Die Verfassung garantiert die Religions- und Weltanschauungsfreiheit, während gesetzliche Regelungen einigen Glaubensgemeinschaften den legalen Status vorenthalten. Politische Einschätzungen seitens der Re-

gierung engen die Religionsfreiheit weiter ein, indem von religiösen Minderheiten verwendete Literatur als „extremistisch“ eingestuft wird, die entsprechend der Anti-Terror-Gesetzgebung zensiert und konfisziert werden kann. Die gleiche Gesetzgebung wird herangezogen, um den Zugang zu Gebetsstätten zu unterbinden, die Registrierung religiöser Organisationen oder Visaanträge religiöser Besucher abzulehnen und generell die Informations-, Meinungs- und Versammlungsfreiheit einzuschränken. Gleichzeitig haben antisemitische, fremdenfeindliche oder antimuslimische Hetzartikel ebenso deutlich zugenommen wie Vergehen und Verbrechen aus Hass. Die Russische Föderation weist mit rund 105 Millionen sowohl für Europa wie für Asien die höchste Anzahl an Christen in einem Staat aus. Rund 70 Prozent der russischen Einwohner rechnen sich der russisch-orthodoxen Kirche zu. In der Russischen Föderation leben zwischen 16 und 20 Millionen Muslime, im Wesentlichen konzentriert auf die Regionen Wolga-Ural, Nordkaukasus, Teile Sibiriens und auf große Städte wie Moskau und St. Petersburg. Sie bilden die größte religiöse Minderheit. Rund 23 Millionen rechnen sich keiner Religion zu. Neben der orthodoxen Kirche bilden protestantische Kirchen mit insgesamt 3 Millionen Gläubigen die nächstgrößere christliche Glaubensgemeinschaft.<sup>92</sup>

Aufgrund der mit dem Nordkaukasus assoziierten, gewaltförmigen Konflikte haben sich Stereotypen gegen Muslime entwickelt oder verstärkt. Das erschwert die Unterscheidung, inwieweit ein Vorfall als Intoleranz auf Basis der Ethnie oder der Religion auszulegen ist. Der Rekurs auf die Anti-Terror-Gesetzgebung und die

<sup>91</sup> Einzelheiten zu den Philippinen s. Pew Forum on Religion and Public Life (2012a), op. cit., S. 49; United States Department of State (2012s); Human Rights Watch (2013), op. cit., S. 356 ff.; International Crisis Group (2012c): The Philippines: Breakthrough in Mindanao.

<sup>92</sup> Pew Forum on Religion and Public Life (2011c), op. cit., S. 47, 51, 73 ff. und (2012a), op. cit., S. 49.

Einstufung religiöser Organisationen als „extremistisch“ oder „gewaltbereit“ wurde in den letzten Jahren zum meistgebrauchten Hebel, die öffentliche Religionsausübung einzuschränken oder ganz zu untersagen. Am stärksten davon betroffen waren neben den muslimischen Anhängern des türkischen Religionslehrers Said Nursi die Zeugen Jehovas und Falun Gong.

Obleich es keine Staatsreligion gibt, werden einige Religionsgemeinschaften, die als traditionell erachtet werden, von staatlichen Behörden bevorzugt behandelt. Dazu gehören laut Präambel zum Gesetz über die Freiheit des Gewissens und religiöser Vereinigungen von 1997 Christen, Muslime, Juden und Buddhisten sowie insbesondere die russisch-orthodoxe Kirche. Letztere betreibt, in Kooperation mit staatlichen Sicherheitsorganen und Fernsehsendern, den Ausschluss von Glaubensgemeinschaften, die als Sekten oder Kulte klassifiziert werden. Unter den so bezeichneten befinden sich die Zeugen Jehovas, Scientologen, Pfingstkirchen und Mormonen. Andere als „nicht-traditionell“ eingestufte Religionsgemeinschaften sehen sich Schwierigkeiten gegenüber, Örtlichkeiten für den Gottesdienst zu mieten oder zu erwerben und Baugenehmigungen zu erhalten.

An die Registrierung religiöser Organisationen werden Bedingungen geknüpft. Unter anderem muss die beantragende religiöse Gruppierung mindestens 15 Jahre im Bereich des Registergerichts existiert haben. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat diese Bedingung für unwirksam erklärt, ohne dass die russische Regierung das Gesetz bislang geändert hätte.<sup>93</sup> Mit dem

93 S. z. B. Fall KIMLYA und andere v. RUSSLAND, Entscheidung 01/03/2010, Anträge 76836/01 und 32782/03; abrufbar via [http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-94565#{%22item%22:\[%22001-94565%22\]}](http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-94565#{%22item%22:[%22001-94565%22]}).

neuen Gesetz von 2012 zur Registrierung von „öffentlichen Vereinigungen“, sprich Nichtregierungsorganisationen, sind die Zugangsbedingungen noch komplexer, die Berichtspflichten noch umfangreicher geworden.

Eine immer noch unbewältigte Altlast stellen die in der Sowjetzeit konfiszierten Güter, Grundstücke und Ländereien dar. Zwar wurden viele Kirchen, Synagogen, Moscheen und andere Einrichtungen mit religiöser Bestimmung mittlerweile zurückgegeben. Aber selbst die vier traditionellen Glaubensgemeinschaften halten diesen Vorgang bei weitem nicht für abgeschlossen, von den anderen gar nicht zu reden. Das neueste Gesetz aus dem Jahr 2010 zur Rückgabe religiösen Eigentums werde nur inkonsequent umgesetzt, so die vielfältigen Kommentare.<sup>94</sup>



### Türkei

Die Türkei definiert sich als säkularer Staat, der bis vor Kurzem auf den Ausschluss religiöser Symbole und Kleidungsstücke aus öffentlichen Einrichtungen strikt achtete. Die Verfassung garantiert grundsätzlich die Religions- und Weltanschauungsfreiheit sowie die private Verbreitung religiöser Inhalte. Sie verbietet die Diskriminierung aufgrund religiöser Zugehörigkeit oder das Beschimpfen einer anerkannten Religion. Andererseits formuliert die Verfassung auch Einschränkungen. Sie schreibt für Grund- und Hauptschulen eine religiöse und moralische Unterweisung vor, deren Inhalt das Er-

94 Einzelheiten zur Russischen Föderation s. Pew Forum on Religion and Public Life (2012a), op. cit., S. 49; United States Department of State (2012u); Human Rights Watch (2013), op. cit., S. 460 ff.; International Crisis Group (2012f): The North Caucasus: The Challenges of Integration (I), Ethnicity and Conflict; dies. (2012g): The North Caucasus: The Challenges of Integration (II), Islam, the Insurgency and Counter-Insurgency.



ziehungsministerium festlegt. Ausnahmen sind lediglich für Stiftungen der armenisch-orthodoxen und der griechisch-orthodoxen Kirche sowie der Juden zugelassen. Unter der Aufsicht des Bildungsministeriums dürfen sie eigene Schulen führen. Die Verweigerung des Militärdienstes aus Gewissensgründen ist nicht möglich und wird mit Haft bestraft.

Von den rund 75 Millionen Bewohnern des Landes werden 99 Prozent dem Islam zugerechnet. Überwiegend handelt es sich um Sunniten, Schätzungen gehen außerdem von 15 bis 20 Millionen Aleviten aus. Andere Religionen – Schiiten, armenisch-orthodoxe, griechisch-orthodoxe und syrisch-orthodoxe Christen, Protestanten, römische Katholiken, Chaldäer, Jeziden, Zeugen Jehovas und andere – bilden zum Teil nur kleine Gemeinden und konzentrieren sich in großen Städten wie Istanbul.

Auf der Grundlage des Lausanner Vertrags von 1923 wird armenisch-orthodoxen Christen, griechisch-orthodoxen Christen und Juden ein spezieller Minderheitenstatus gewährt. Die armenisch-orthodoxen und griechisch-orthodoxen Kirchen haben bislang gleichwohl vergeblich versucht, ihren Status als Patriarchat zurückzuerlangen. Sie sind lediglich als Gemeindestiftungen registriert. Ebenso bemühen sie sich um die Wiedereröffnung von Priesterseminaren. Lehranstalten unterstehen der Aufsicht des Staates, was die beiden Kirchen sowohl in Bezug auf die Lehrinhalte für ihre Priester als auch in Bezug auf die administrative Aufsicht ablehnen. Die Gemeinden der sunnitischen Muslime sind momentan die einzigen, die ihre Geistlichen im Inland in eigenen Seminaren ausbilden können.

Wenngleich Religionswechsel und öffentliche religiöse Ansprachen von Gesetzes wegen nicht verboten sind, werden solche Vorgänge von Behörden und Polizei misstrauisch beobachtet. Das Strafgesetzbuch verbietet es religiösen Führungspersonen, in Ausübung ihres Amtes die Regierung und die Gesetze des Staates zu verunglimpfen. Herabwürdigende Aussagen über nichtmuslimische Glaubensgemeinschaften stehen bis heute in Schulbüchern. Auch in der Presse und im Fernsehen werden Christen und Juden herabgesetzt. Amtliche Registrierungen, der Erwerb von Eigentum oder das offene Werben für die Religion werden von staatlichen Behörden behindert oder faktisch unmöglich gemacht. Bisweilen werden Eigentumsrechte bestritten – wie im Falle des berühmten Klosters Mor Gabriel. Treffen von christlichen Missionaren mit Schülern und Studenten werden protokolliert. Pfarrer berichten von Telefandrohungen, protestantische Kirchen werden verwüstet und beschädigt, einzelne Personen und Gebäude müssen unter Polizeischutz gestellt werden.

Es sind aber auch positive Entwicklungen zu erkennen. So hat die Regierung im August 2011 die Rückgabe konfiszierter Güter oder ersatzweise Entschädigungszahlungen in Aussicht gestellt. Mit gleichem Dekret wurde die Bildung neuer religiöser Stiftungen erlaubt. Seit 2010 räumt die Regierung die Möglichkeit ein, einmal im Jahr in historischen Stätten Gottesdienste zu feiern, die in staatliche Museen umgewandelt worden waren. Aus unterschiedlichen Gründen machen sich inzwischen auch Bürgermeister dafür stark, solche Öffnungen häufiger zu gewähren.<sup>95</sup>

<sup>95</sup> Einzelheiten zur Türkei s. Pew Forum on Religion and Public Life (2012a), op. cit., S. 50; United States Department of State (2012y); s. auch Internationales Katholisches Missionswerk e. V. (2011e); Human Rights Watch (2013), op. cit., S. 487 ff.



### Vietnam

Verfassung und Gesetzgebung sehen die Garantie der Religions- und Weltanschauungsfreiheit vor. Das Regierungshandeln schränkt die Freiheit jedoch immer wieder ein.

Die Verordnung zu Religion und Glauben aus dem Jahr 2004 und die Ausführungsbestimmung 22 von 2005 wiederholen zwar die Anerkennung der Religionsfreiheit, legen aber gleichzeitig fest, dass ihr Missbrauch zwecks Unterminierung von Frieden, Unabhängigkeit und Einheit illegal ist und religiöse Aktivitäten unterbleiben müssen, wenn sie sich auf die kulturellen Traditionen des Landes negativ auswirken. Die Verordnung verlangt von religiösen Organisationen Informationen über ihre jährlichen Vorhaben und über Änderungen beim Klerus. Gleichzeitig legt die Verordnung religiösen Gruppen nahe, sich in der Gesundheitsversorgung und Bildung gemeinnützig zu engagieren. Die Ausführungsbestimmung schränkt die Registrierung auf solche Gruppierungen ein, die wenigstens 20 Jahre lang beständig religiöse Aktivitäten durchgeführt haben. Darüber hinaus stellt das 1997 überarbeitete Strafbuch Aktionen gegen die nationale Einheit unter Strafe.

Eine relative Mehrheit der Bevölkerung von rund 40 Millionen ordnet sich Volksreligionen zu, gefolgt von über 26 Millionen, die keiner Religion angehören. Buddhisten stellen mit etwa 15 Millionen die drittgrößte Gruppe dar. Christen zählen über 7 Millionen. Die römisch-katholische Kirche bildet darunter die größte Gruppe mit über 6 Millionen Angehörigen, verteilt auf 26 Diözesen. Die Zahl der Protestanten bewegt sich nach Schätzungen zwischen ein und zwei Prozent, die der

Muslimen im Promillebereich. Zwei Drittel der Angehörigen protestantischer Kirchen gehören einer ethnischen Minderheit im nordwestlichen und zentralen Hochland an.

Die Regierung schreibt die Veröffentlichung von religiösen Texten in staatseigenen Verlagen oder Druckereien vor, während in Büchereien Bibeln und andere religiöse Texte ohne Reglementierung zugänglich sind. Religiöse Unterweisung in staatlichen Schulen ist nicht gestattet und religiöse Gruppierungen dürfen lediglich Vorschulen und Kindergärten unterhalten. Katholiken, Protestanten, Muslimen, Bahais und Buddhisten ist es jedoch möglich, Angehörige der eigenen Gemeinschaft in ihren Räumlichkeiten zu unterrichten. Auch können Mitglieder des Klerus an Universitäten lehren.

Nicht registrierte Religionsgemeinschaften dürfen allenfalls im lokal begrenzten öffentlichen Raum über ihren Glauben sprechen. Die Regierung kontrolliert alle Versammlungen. Eine Manifestation ohne vorherige Genehmigung zu organisieren, kann mit Haft bestraft werden. So löste im Januar 2011 die Polizei eine Zusammenkunft von 50 Anhängern der sogenannten „Versammlung der Gottesfürchtigen“ wegen illegaler Treffen und Predigten auf, konfiszierte Bücher und Bibeln. Behördenvertreter machten deutlich, dass die Teilnehmenden ihre sozialen Unterstützungen verlieren könnten, wenn sie an den Versammlungen dieser Glaubensgemeinschaft weiterhin teilnehmen. Solche Meldungen gibt es häufiger: Lokale Behörden üben in eigener Regie vor allem Minderheiten gegenüber Druck aus, um deren Mitglieder von christlichen Initiativen abzuhalten und zur Rückkehr zu traditionellen Religionen zu bewegen. Nur in wenigen Fällen gelingt es bis-

her, solche Eigenmächtigkeiten lokaler Behörden durch Beschwerden bei nächst höheren Instanzen wirksam einzudämmen.

Immer wieder wird bei öffentlichen Versammlungen von Arrest und Inhaftierung berichtet. Zu gewaltsamen Konflikten kommt es aber auch zwischen den Angehörigen von Religionsgemeinschaften. Ein Beispiel dafür sind die Beschädigung von Gebäuden und Schlägereien zwischen Protestanten und Buddhisten im Siedlungsgebiet der Khmer-Minderheit im Süden des Landes. Die Behörden unternehmen wenig, um bereits im Vorfeld solcher Streitigkeiten deeskalierend einzugreifen. Aussagen lassen darüber hinaus vermuten, dass lokale Behörden solche Konflikte sogar schüren. Religiöse Organisationen können mangels rechtlichem Status kein Land erwerben, sondern müssen dies über Dritte veranlassen. Volkskomitees auf Provinzebene entscheiden über die Abgabe von Land an derartige Dritte, in der Regel Privatpersonen, genehmigen den Bau neuer oder die Renovierung bestehender Gebäude.

Immerhin hat die nationale Regierung in jüngerer Zeit Hunderte von neuen Gebetsplätzen genehmigt, religiöse Gruppierungen neu registriert und große Gebetsveranstaltungen mit über 100.000 Teilnehmenden erlaubt. Auch gibt es inzwischen regelmäßige Treffen der Regierung mit religiösen Führungspersonen, um über das Verfahren der Registrierung religiöser Organisationen sowie ihre Anerkennung als Rechtsperson zu sprechen.<sup>96</sup>

---

<sup>96</sup> Einzelheiten zu Vietnam s. Pew Forum on Religion and Public Life (2012a), op. cit., S. 50; United States Department of State (2012za); Human Rights Watch (2013), op. cit., S. 382 ff.

## C. Resümee

---

**Die vorliegende Übersicht über Restriktionen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit mit Fokus auf die Lage von Christinnen und Christen fußt auf etablierten Berichten und Dokumentationen.** Die den Erhebungen zugrunde liegenden Fragestellungen und Begriffe nehmen Bezug auf menschenrechtliche Kategorien und werten die Daten entsprechend aus. Dadurch lassen sich unterschiedliche Formen der Gefährdung und Verletzung der Religionsfreiheit, die Schwere der Tatbestände, sowie Dynamiken und Trends darstellen. Dieser menschenrechtliche Ansatz in der methodischen Aufarbeitung bietet den Vorteil, den „Ökumenischen Bericht zur Religionsfreiheit von Christen weltweit“ als differenzierte Binnensicht sowohl der Länder als auch der Tatbestände anzulegen. Der Ansatz erlaubt es einerseits, Länder am Grad der Freiheit bzw. der Stärke von Restriktionen der Religionsfreiheit zu messen. Andererseits gerät zugleich in den Blick, dass in aller Regel Restriktionen nicht spezifisch für Christen gelten, sondern ein gesellschaftliches Milieu anzeigen, in dem andere religiöse Gemeinschaften wie auch religionsungebundene Vereinigungen in vergleichbarer Weise betroffen sind. Einschränkungen treffen sie in der Regel umso stärker, wenn sie sich gegenüber dem staatlichen und soziokulturellen Mainstream öffentlich als dissident artikulieren.

Dem Christentum gehört rund ein Drittel der Weltbevölkerung an. Es stellt in 158 Ländern (rund zwei Drittel aller Länder) eine relative Mehrheit. Dies umfasst etwa 90 Prozent aller christlichen Glaubensgemein-

schaften. Demgegenüber leben etwa 10 bis 13 Prozent unter den Bedingungen einer religiösen Minderheit. Die im Text dargestellten Ländersituationen lassen den Schluss zu, dass der Minderheitenstatus als solcher bereits ein Risiko beinhaltet, in der freien Religionsausübung beeinträchtigt zu werden. Rund 80 Prozent der Christen in dieser Minderheitensituation konzentrieren sich auf wenige Länder: China, Indien, Indonesien, Südkorea, Elfenbeinküste, Vietnam, Tschad, Ägypten und Kasachstan. Nicht zufällig ist ein Großteil dieser Länder prominent auf den Listen vertreten, in denen Umfang und Schwere der Einschränkungen der Religionsfreiheit abgebildet werden.

In demokratisch und rechtsstaatlich verfassten Ländern führt der Minderheitenstatus allerdings nicht automatisch zu einschneidenden Restriktionen. Das Beispiel Kanadas verdeutlicht wiederum, dass auch die Zugehörigkeit zu einer gesellschaftlichen Mehrheit nicht verhindert, Christen in Bedrängnis zu bringen. Insgesamt jedoch ist der Schluss zulässig, dass schwere, systematische und massive Beeinträchtigungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit vor allem in solchen Länderkonstellationen auftreten, in denen autoritäre Systeme (dissidente) Minderheiten daran hindern, für sich selbst und ihre Angelegenheit einzutreten. Davon ist glücklicherweise nur eine zahlenmäßige Minderheit der Christen betroffen. Doch verdienen gerade diese Christen, die Bedrängnis und Verfolgung alltäglich erleben, unsere Aufmerksamkeit, besondere Anstrengungen der Solidarität und unseren Beistand im Gebet.

Ein zentrales Ergebnis der Auswertung besagt, dass im Untersuchungszeitraum ab 2007 die Einschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit zugenommen haben. Dabei gibt es unter den Staaten und Regierungen einen harten Kern von Ländern, deren autoritäre staatliche Verfasstheit die freie Äußerung von Meinungen und Überzeugungen insgesamt behindern. Das schließt oft die Unterdrückung religiöser Überzeugungen, die Verhinderung friedlicher Versammlungen sowie den unbedrängten Aufbau eigener Institutionen und selbstbestimmter Interessenvertretungen ein. Die Veränderungen in dieser Länderskala betreffen allenfalls die Rangfolge der Intensität der Unterdrückung. Der vorliegende Text beschreibt explizit einige der restriktivsten Ländersituationen. Einige Länderbeispiele weisen allerdings darauf hin, dass ein Mehr an Rechtsstaatlichkeit und Garantie der Freiheitsrechte den Glaubensgemeinschaften nicht nur Vorteile bringt, sondern sie auch stärker in den Wettstreit um das gesellschaftliche Wertesystem und die institutionelle Teilhabe zwingt. Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass insgesamt 94 Länder (48 Prozent), d. h. knapp die Hälfte aller Länder, ein relativ niedriges Maß an Restriktionen aufweist.

Die Länderbeispiele führen darüber hinaus zu der Schlussfolgerung, dass sowohl von der Regierung als auch vom sozialen Umfeld ausgehende Beeinträchtigungen sehr häufig Hand in Hand gehen und sich wechselseitig bestärken. Auch in einem demokratisch regierten Land wie Indonesien kommt die Regierung ihrer Aufgabe nicht nach, soziale Anfeindungen zu unterbinden. Die mit dem völkerrechtlichen Vertrag über die zivilen und politischen Rechte eingegangenen menschenrechtlichen Verpflichtungen sehen hingegen eine Gewährleistung der Religionsfreiheit und aktive Gegensteue-

rung im Falle ihrer Verletzung vor. Aus Furcht vor dem Verlust der Unterstützung durch Parlament und Bevölkerung verzichtet die indonesische Regierung jedoch immer noch auf konkrete Maßnahmen, um Normen und Gerichtsurteile durchzusetzen. So werden gesellschaftliche Diskurse vermieden, welche fundamentalistische Aktionen in die Schranken weisen könnten.

Nicht jeder Konflikt, in dem Christen zu Schaden kommen, wurzelt im Glaubensbekenntnis, auch wenn religiöse Motive in der konkreten Auseinandersetzung im Vordergrund stehen mögen. Die Länderbeispiele lassen erkennen, dass die Konkurrenz um Zugänge zu Ressourcen und Vergünstigungen sowie zum gesellschaftlichen Status zwar zur Einschränkung der Religionsfreiheit führt. Der Streit wäre aber oft selbst bei einer Lösung des unmittelbaren Anlasses nicht behoben.

Die Auswertung der Dynamiken und Trends entlang geographischer Aufteilungen fördert zutage, dass die Restriktionen sowohl durch Regierungshandeln als auch durch soziale Anfeindungen in Europa, dem Mittleren Osten, Nordafrika und der Sub-Sahara-Region zunehmen. Die meisten Länder mit stark negativen Veränderungen befinden sich in der Sub-Sahara-Region Afrikas. Viele Länder mit sehr schlechten Bewertungen befinden sich im Mittleren Osten und in Asien, d. h. in Regionen, in denen häufiger eine Religion Privilegien genießt und andere an den institutionellen, gesellschaftlichen Rand gedrängt oder gar ausgeschlossen werden. In allen Teilen Amerikas haben die Eingriffe durch Regierungshandeln zugenommen, in Asien und dem Pazifik die Restriktionen durch soziale Anfeindungen. Europa und Amerika wiederum weisen die wenigsten Länder mit schwerwiegenden Beeinträchtigungen auf. Wenig spektakulär er-

---

scheinen Gängelung und Restriktionen im Kontext von Registrierungen und amtlichen Bestätigungen, die sich jedoch meist als nachhaltig und bedrohlich erweisen.

Fallkonstellationen, in denen ausschließlich oder vor allem Christen bedrängt oder verfolgt werden, bilden eher die Ausnahme. Entsprechende konkrete Situationen können gleichwohl viele Menschen betreffen. Angesichts der vielfältigen Denominationen innerhalb des Protestantismus führt das Verlangen jeder Gemeinschaft, eigene Gebetsstätten einzurichten, zu einer spezifischen Konfliktsituation. Auch kann der christliche Missionsauftrag zu Auseinandersetzungen führen. Anzumerken ist jedoch, dass in rund der Hälfte aller Länder Missionierung ohne Probleme möglich ist und ein absolutes Missionsverbot sich auf sechs Prozent aller Länder beschränkt. Restriktionen bei der Ausübung des Glaubens sind in der Regel in ein Umfeld eingebettet, das allgemein von Einschränkung und Bevormundung geprägt ist. Dabei wird auch die Freiheit anderer Religionen missachtet, während die Beschränkungen sich nicht zuletzt gegen Minderheiten und Dissidenten innerhalb der gleichen, mehrheitlichen Lehre richten, sei es im Kontext von Islam, Buddhismus, Hinduismus, orthodoxen Kirchen oder von Staatskirchen.

Die vorliegende Studie will die Solidarität unter Christinnen und Christen fördern und dazu beitragen, dass keine neuen Stereotypen und Feindbilder entstehen. Wie eingangs erwähnt, stellt Religionsfreiheit ein elementares Freiheitsrecht für alle dar, die ihren Glauben oder ihre Weltanschauung öffentlich praktizieren und für ihre Grundüberzeugungen werben. Gemäß der Einsicht von Martin Niemöller, wonach die Bedrängung und Verfolgung der einen nicht nur deren Protest, son-

dern auch die Unterstützung durch *andere* erforderlich machen, versteht sich diese Studie als Ermutigung für Christen, ihre Hilfe und ihren Trost nicht allein den Glaubensgeschwistern zuteil werden zu lassen. Die Ländersituationen und die Ergebnisse der Studie legen nahe, sich über konfessionelle und religiöse Grenzen hinweg für gegenseitigen Respekt zu engagieren, sich religionsübergreifend für rechtsstaatliche Verhältnisse einzusetzen und so an einem friedlichen Miteinander der Religionen mit zu bauen. Besondere Glaubwürdigkeit gewinnt ein solches Engagement dadurch, dass der Einsatz für die Religionsfreiheit bedrohter Glaubensgenossen nicht isoliert geschieht, sondern Teil eines umfassenden kirchlichen Engagements für alle Menschenrechte und deren Durchsetzung ist. Es ist im besten Interesse der christlichen Kirchen, die Religions- und Weltanschauungsfreiheit als Gemeingut zu verstehen, als Freiheitsrecht aller, dessen Verwirklichung ohne Ab- und Ausgrenzung auskommt.

## D. Anhänge



## D.1. Artikel 18 zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 (BGBL. 1973 II 1553)

- (1) Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden.
- (2) Niemand darf einem Zwang ausgesetzt werden, der seine Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde.
- (3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.
- (4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds oder Pflegers zu achten, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen.

## D.2. Quellen und Literatur: Weiterführende Informationen

Als Quellen für länderspezifische, teilweise auch thematisch gegliederte Berichte kommen folgende Einrichtungen in Frage: Staatenberichte und Parallelberichte nicht-staatlicher Akteure an die einschlägigen Vertragsorgane der Vereinten Nationen sowie deren Schlussfolgerungen und Empfehlungen<sup>97</sup>, Länderberichte der VN-Sonderberichterstatter sowie thematische Berichte des Sonderberichterstatters zur Religions- und Weltanschauungsfreiheit<sup>98</sup>, die Staaten-, Parallel- und Abschlussberichte zum *Universal Periodic Review*-Verfahren (UPR) beim VN-Menschenrechtsrat<sup>99</sup>. Daten für Länderberichte liefern ferner die Websites von Forum 18<sup>100</sup>, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa<sup>101</sup>, des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte<sup>102</sup>, Human Rights Watch<sup>103</sup>, Amnesty International<sup>104</sup> und die

Länderberichte des US-Außenministeriums<sup>105</sup>. Der Weltverfolgungsindex der Organisation Open Doors diente zwar nicht als Quelle für die Länderberichte, wurde aber zum Vergleich von (Trend-)Aussagen über Ländersituationen hinzugezogen.<sup>106</sup>

Alle Einrichtungen sind geeignet, Brennpunkte thematischer wie länderspezifischer Art sowie die politisch-sozialen Milieus in den Ländern, die Dynamik und Trends der Konflikte zu identifizieren. Alle Quellen benutzen Daten zu Ereignissen, Berichten, Protokollen und Stellungnahmen und erstellen daraus ihre Gesamtübersicht. Allerdings präsentieren einige Quellen für sich genommen jeweils nur Ausschnitte, und die Berichte zivilgesellschaftlicher Organisationen folgen in der Regel in

97 <http://www.ohchr.org/english/bodies/treaty/index.htm>.

98 <http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/SP/Pages/Welcomepage.aspx>.

99 <http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/UPR/Pages/UPRMain.aspx> und <http://www.upr-info.org>, eine NGO-Website mit systematisierten Informationen zum UPR-Verfahren.

100 <http://www.forum18.org>.

101 <http://www.osce.org/odihr/66334>; <http://www.osce.org/odihr/44455> und [http://www.osce.org/search/apachesolr\\_search/freedom%20of%20religion](http://www.osce.org/search/apachesolr_search/freedom%20of%20religion).

102 <http://www.echr.coe.int/ECHR/EN/Header/The+Court/The+Court/The+Grand+Chamber/faq.htm>.

103 <http://www.hrw.org>.

104 <http://www.amnesty.org>.

105 <http://www.state.gov/j/drl/irf/> und <http://www.state.gov/j/drl/rls/irf/2010/index.htm>.

106 Vgl. Open Doors (2013): Weltverfolgungsindex 2013; s. auch <http://www.opendoors-de.org>.

ihrer Darstellung der Sicht der Opfer. Das ist nicht falsch, bedarf aber des Korrektivs durch zusätzliche Erhebungen. Um eine qualifizierte Aussage über die Bedrängung oder Verfolgung von Christen treffen zu können, ist es daher angeraten, das Bündel der genannten Quellen für die Auswertung heranzuziehen. Von den genannten unternimmt Open Doors den Versuch, konkrete Zahlenangaben zu liefern, die jedoch Schätzwerte bleiben müssen und sich einer wissenschaftlichen Verifizierung entziehen.

Ausgehend von den Länderberichten auf der Website des US-Außenministeriums haben Soziologen an der Pennsylvania State University verschiedene Studien und Berichte zur Religions- und Weltanschauungsfreiheit einer Methodenkritik unterzogen.<sup>107</sup> Die Schwierigkeiten einer quantifizierten wie qualifizierten und damit verifizierbaren Aussage vor Augen, haben die Autoren eine Datenreihe mit Indikatoren zu den Schlüsselbegriffen „soziale und religiöse Werte“ und „religiös basierte Konflikte“ erstellt. Sie nehmen Bezug auf die im Bericht des US State Department aufgeführten 195 Länder, wobei u. a. Nordkorea und Bhutan mangels diplomatischer Präsenz der Vereinigten Staaten sowie die USA selber nicht berücksichtigt werden. Insgesamt handelt es sich nach Meinung der Autoren um den umfassendsten Überblick, dem ein seit 2001 bestehendes, standardisiertes Berichtsformat zur Erhebung der Daten durch US-Konsulate und Botschaften zugrunde liegt.

<sup>107</sup> Brian J. Grim et al. (2006); *Measuring International Socio-Religious Values and Conflict by Coding U.S. State Department Reports*. In: *Joint Statistical Meetings Proceedings / AAPOR – ASA Section on Survey Research Methods*, S. 4120-4127.

Die im Internet veröffentlichten Berichte werten die Autoren mittels eines Fragenkatalogs mit bis zu 250 unterschiedlichen Variablen systematisch aus. Um der möglichen Ausblendung von Daten in den US-Berichten zu entgehen – es handelt sich um offiziell autorisierte Aussagen, die nicht notwendigerweise alle Realitäten ansprechen –, haben die Autoren ihren Datenkranz mit Auswertungen wie dem Freedom House Index oder dem World Values Survey abgeglichen, die andere Quellen und verwandte, gesellschaftlich relevante Bereiche mit berücksichtigen.<sup>108</sup>

Eine Indizierung der Daten umfasst drei Kategorien zur Einteilung und Spezifizierung: a) das normative Regierungshandeln (Gesetze, politische Programme, Verwaltung) in Bezug auf religiöse Angelegenheiten und Institutionen (z. B. Schulcurriculum), b) Bevorzungen durch die Regierung in Form von Subventionen, Privilegien, formelle und informelle Unterstützung, begünstigende Sanktionen, Zugang zu regierungsgestützten Fonds und c) soziale, informelle Regeln zum Umgang mit religiösen Angelegenheiten wie etwa gesellschaftlich etablierte ethische Leitsätze zur (In-)Toleranz gegenüber anderen, neuen oder dissidenten Religionsgemeinschaften, Möglichkeiten der faktischen Ausübung des jeweiligen Glaubens.<sup>109</sup>

<sup>108</sup> *Ibid.*, S. 4120 f.; 4023 f.; s. auch Brian J. Grim / Roger Finke (2006b); *International Religion Indexes: Government Regulation, Government Favoritism, and Social Regulation of Religion*. In: *Interdisciplinary Journal of Research on Religion*, Volume 2 (2006), Article 1; s. auch Brian J. Grim / Roger Finke (2011): *The Price of Freedom Denied: Religious Persecution and Conflict in the 21st Century*, mit statistischen Korrelationen in Kapitel 7.

<sup>109</sup> Brian J. Grim et al. (2006), *op. cit.*, S. 4122 f.; s. auch Todd M. Johnson, Brian J. Grim, Gina A. Bellofatto (2013), *op. cit.*, S. 163 ff.

Ein zweiter Index umfasst Arten, Typen und Ausmaße an gewaltförmigen Konflikten, die sich mit Bezug auf die religiöse Herkunft der Betroffenen ereigneten und in die US-Berichte Eingang fanden. Eine Beispielfrage dazu: „Inwiefern kann ein gewaltförmiges Ereignis gezielt mit der religiösen Identität in Verbindung gebracht werden, oder ist eine eher singuläre, zufällige lokale Konstellation dafür verantwortlich zu machen?“ Zur Unterscheidung nutzen die Autoren Variablen wie die Anzahl betroffener Personen, unterschiedliche Typen und Ausmaße wie aggressive Graffiti, Vandalismus, Zerstörung von Sachen, physische Angriffe, Vertreibungen, Folter, extralegale Tötungen oder Massaker. Zum anderen werden Variablen genutzt, die differenziert darüber Auskunft geben, ob in dem Land religiös motivierte Gewalt als Einzelfall auftritt, mehrere Regionen einschließt oder im ganzen Land und als genereller Modus der Konfliktaustragung gilt.<sup>110</sup>

Ähnlich verfassen das Research Centre des Pew Forum on Religion and Public Life<sup>111</sup> sowie die Association of Religion Data Archives (ARDA) ihre Berichte und Statistiken.<sup>112</sup> Beide Informationsquellen, Pew Forum und ARDA, haben eigene Indikatoren erarbeitet, um die Situation zur Religions- und Weltanschauungsfreiheit in über 200 Ländern und selbstverwalteten Territorien aufzuarbeiten sowie systematisch darstellen und fortzuschreiben zu können. Das Pew Forum arbeitet mit zwei unterschiedlichen Indizes: einem 20 Aspekte umfassenden Index zu staatlichen Restriktionen und einem 13

Aspekte umfassenden Index zum feindlichen Umfeld in einer Gesellschaft (*social hostilities*). Mit Hilfe eines Fragenkatalogs werden die Daten gesammelt und die Methodologie nach Ländern differenziert und angepasst.<sup>113</sup> Vom Ansatz her ähneln Pew Forum und ARDA dem Bertelsmann Transformations Index. Die nachfolgenden Details und Stichworte zur Messbarkeit der staatlichen Restriktionen wie im Umfeld sozialer Anfeindungen bilden ebenso die Summe der Staaten- und Parallelberichte, der Schlussfolgerungen (*Concluding Observations*) und Empfehlungen im Berichts- und Beschwerdeverfahren der VN-Vertragsausschüsse, der Berichte der Sonderberichterstatter, einschließlich der Kommunikation mit Regierungen (*Reports on Communications*), sowie der Berichte des Hochkommissariats für Menschenrechte. Sie beschreiben eine Typologie von Tatbestandsmerkmalen, die aus der Organisation und Struktur des Staates sowie der Gesellschaft hervorgehen.

Solche Details und Stichworte beleuchten aber nicht nur das methodische Vorgehen. Wie die nachfolgenden Merkmale zeigen, können sie auch in die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Glaubensgemeinschaften eingebracht werden, um Gesetzgebung, politische Programme und administrative Aktivitäten auf allen Ebenen des Staates gemeinsam auswerten zu können. Denn auch dieser Bericht hat bestätigt, dass es wiederkehrende Grundmuster von Restriktionen gibt, die nach den je verschiedenen Ursachen aufgeschlüsselt werden können. Die im Folgenden verwendete Beziffe-

<sup>110</sup> Ibid., S. 4123 f.

<sup>111</sup> <http://www.pewforum.org>.

<sup>112</sup> <http://www.thearda.com>.

<sup>113</sup> Zur Beschreibung der Methodik und der Indizes des Pew Forum s. Brian J. Grim (2012) Zur Differenzierung nach Ländern s. Pew Forum on Religion and Public Life (2011b): op. cit., v. a. Tabellen ab S. 71 ff.

rung der Kategorien stellt keine hierarchische Rangfolge dar, vielmehr hat sich gezeigt, dass unterschiedliche Formen von Behinderungen oder Diskriminierung in jeweils spezifischen Gemengelage auftreten.<sup>114</sup>

→ **Kategorie Eins:** Diskriminierung in Gesetzgebung und Ausführungsbestimmungen des Staates und seiner Verwaltung; Verstoß gegen die Aufgabe des Staates, den Umgang mit der religiösen oder weltanschaulichen Vielfalt nach fairen Prinzipien zu gestalten bzw. öffentliche Räume für alle Manifestationen religiöser oder weltanschaulicher Überzeugung in fairer, inklusiver und nicht-diskriminierender Weise zu organisieren:

- Gesetzesprojekte, die auf Diskriminierungen oder Freiheitsbeschränkungen hinauslaufen, z. B. die Verbringung in Arbeitslager
- hindernde oder einschüchternde Einmischung der Regierung oder der Verwaltung in die Ausübung der Glaubenspraxis; Behinderung der Registrierung und Strafen bei Nichterfüllung von Verwaltungsvorgaben, die nur ausgewählte Religionsgemeinschaften betreffen
- eingeschränkte Möglichkeiten der gerichtlichen Überprüfung staatlicher Maßnahmen
- formale und informelle Einschränkungen im Familienrecht, beim Erbrecht, Sorgerecht, bei Scheidung, im Steuerrecht
- Nichtzulassung zu öffentlichen Ämtern
- Verweigerung der Staatsbürgerschaft aufgrund der religiösen Zugehörigkeit

- Verweigerung eines Gruppenstatus oder Nichtregistrierung
- bürokratische Schikanen in Form von Registrierungsauflagen, vor allem bei Konversionen und Eintragung von Angehörigen religiöser Minderheiten
- unfaire Gerichtsurteile gegen Dissidenten
- Missionsverbote, gerade auch für Ausländer
- Eingriffe in die interne Autonomie von Religionsgemeinschaften, etwa bei der Berufung von Bischöfen
- Gewährung der Religionsfreiheit nur für Angehörige bestimmter Religionen
- selektive Vorschriften zur religiösen Kleidung
- geheimpolizeiliche Überwachung
- Indoktrinierung in der Schule;

→ **Kategorie Zwei:** faktische oder legale Tolerierung des Staates von extremistisch auftretenden Anhängern des religiösen Mainstream, einschließlich im gesellschaftlichen Diskurs und zur Frage der Haltung gegen Dissidenten, Künstler, Wissenschaftler;

→ **Kategorie Drei:** Missachtung von Gewissensentscheidungen; Verbot des Religionswechsels, Unfähigkeit oder Unwilligkeit des Staates, gewissen begründeten Handlungen eine Option anzubieten (beim Militärdienst);

→ **Kategorie Vier:** unbillige Beschränkungen oder Verbote, den Glauben oder die Weltanschauung öffentlich zum Ausdruck zu bringen; (Ver-)Hinderung religiöser Kult-

<sup>114</sup> Das Grundgerüst für die Einteilung in sechs Kategorien legte die Studie des VN-Sonderberichterstatters zur Religions- und Weltanschauungsfreiheit, Angelo d'Almeida Ribeiro, aus dem Jahr 1987, vgl. UN Document E/CN.4/1987/35.

handlungen; vom Staat tolerierte Abgrenzungen im Binnenverhältnis zwischen religiösen (christlichen) Gemeinden zur Aufrechterhaltung von Machtgefällen;

→ **Kategorie Fünf:** Fragen des Eigentums; ungehinderter Zugang zu religiösen Stätten; das Verteilen religiöser Literatur oder audiovisueller Beiträge; das Verbot, Bibeln zu verteilen oder die Behinderung einer externen Finanzierung;<sup>115</sup>

→ **Kategorie Sechs:**

- direkt geführte Angriffe gegen Anhänger einer religiösen Gemeinde oder Vertreibung von Individuen wegen ihrer Religionszugehörigkeit
- Hasspredigten
- Infragestellung der individuellen Integrität und Sicherheit
- Gewaltakte und Einschüchterungen durch Mob-artige Gruppierungen ohne angemessene staatliche Reaktion, selbst bei Folter und Mord
- Aufstachelung zum Hass gegen religiöse Dissidenten oder Minderheiten
- sektiererische Gewalt zwischen religiösen Gruppen
- religiös motivierte terroristische Gewaltakte
- Zerstörung religiöser Einrichtungen, Verwüstung von Friedhöfen
- zwangsweise Durchsetzung religiöser Normen.<sup>116</sup>

---

<sup>115</sup> Zu weiteren Einzelheiten s. Pew Forum on Religion and Public Life (2011a), op. cit., S. 97–109; s. ebenso Heiner Bielefeldt (2008).

<sup>116</sup> S. Pew Forum on Religion and Public Life (2011a), op. cit., S. 111–117.

## D.3. Glossar: Die wichtigsten Institutionen zum Schutz der Religionsfreiheit in den Vereinten Nationen

### **Menschenrechtsrat**

Die Mitglieder des 2006 entstandenen Menschenrechtsrates der Vereinten Nationen (MRR) werden mit absoluter Mehrheit der VN-Generalversammlung (UNGA) für drei Jahre gewählt; jedes Jahr ein Drittel der Mitglieder. Die UNGA hat die Möglichkeit, ein Mitglied des Rates mit Zwei-Drittel-Mehrheit abzuwählen, wenn dieses in gravierende Menschenrechtsverletzungen verstrickt ist. Libyen wurde auf diese Weise 2011 bis zum Ende des Gaddafi-Regimes suspendiert.

Der Rat setzt sich aus 47 Mitgliedsstaaten zusammen, verteilt nach geographischem Proporz: Regionalgruppe Afrika 13 Sitze, Regionalgruppe Asien 13, Regionalgruppe Lateinamerika und Karibik (GRULAC) 8, Regionalgruppe Osteuropa 6, Regionalgruppe westliche und andere Staaten (WEOG) 7 Sitze. Die Mitgliedsstaaten für die Sitzungsperiode 2013 können unter folgender Website eingesehen werden: <http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/Pages/CurrentMembers.aspx>.

Der MRR trifft sich drei Mal pro Jahr zu regulären Plenarsitzungen, insgesamt mindestens zehn Wochen lang. Als Sitzungsmonate des MRR haben sich März (Hauptsitzung), Juni und September eines jeden Jahres herausgeschält. Dazu kommen jeweils zwei 14-tägige Sitzungen, in denen der MRR als Arbeitsgruppe tagt und die Anhörungen zum Universal Periodic Review durchführt (s. u.). Darüber hinaus können Sondersitzungen von ei-

nem Drittel der Ratsmitglieder beantragt werden. Bislang gab es 19 Sondersitzungen.

Die Tagesordnung des MRR besteht aus 10 Punkten: 1) Organisatorisches und Verfahrensfragen (u. a. Wahl der Mitglieder des Beratenden Ausschusses / Advisory Committee); 2) Berichte des VN-Hochkommissariats für Menschenrechte und des VN-Generalsekretärs; 3) Schutz und Förderung der zivilen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte unter Einschluss des Rechts auf Entwicklung (plus Rechte der Völker und spezifischer Gruppen); 4) Menschenrechtssituationen in allen Teilen der Welt, die eine Befassung durch den Rat erfordern; 5) Menschenrechtsorgane und -mechanismen (u. a. Berichte des Beratenden Ausschusses und Informationen zum nichtöffentlichen Beschwerdemechanismus); 6) Universal Periodic Review; 7) die Lage der Menschenrechte in Palästina und anderen besetzten arabischen Gebieten; 8) Umsetzung der Wiener Erklärung und von deren Aktionsplan; 9) Rassismus, rassistische Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und ähnliche Formen der Intoleranz sowie Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban; 10) technische Unterstützung und Kompetenzbildung.

Weitere Einzelheiten zum Rat via <http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/UPR/Pages/UPRMain.aspx>.

Der Beratende Ausschuss (Advisory Committee) führt eine rein beratende Funktion aus und ist auf thematische Menschenrechte beschränkt. Jegliche Eigeninitiative oder Länderbefassung ist formell untersagt. Der Beratende Ausschuss besteht aus 18 unabhängigen Expertinnen und Experten. Entsprechend der regionalen Quotierung verfügen Afrika und Asien über je fünf Sitze, GRU-LAC und westliche Staaten über je drei und Osteuropa über zwei. Zusätzlich gibt es weitere Fachgremien des MRR in Form des Expertenmechanismus zu indigenen Völkern, ein Forum zu Minderheiten sowie das Soziale Forum.

#### **Universal Periodic Review**

Die Universal Periodic Review (UPR) untersucht in einem Intervall von viereinhalb Jahren jeden Mitgliedsstaat der VN. Grundlagen der Überprüfung bilden die VN-Charta, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR), die Menschenrechtsübereinkommen, Absichtserklärungen des zu überprüfenden Staates im Rahmen seiner Kandidatur für den MRR oder anlässlich einschlägiger Konferenzen der VN sowie die Bestimmungen des humanitären Völkerrechts in Kriegsmilieus.

Der Überprüfung zugrunde liegt ein Staatenbericht von bis zu 20 Seiten sowie je 10 Seiten Zusammenfassung aus den Empfehlungen und Schlussfolgerungen der VN-Vertragsorgane (Compilation) sowie der nichtstaatlichen Akteure (Summary). Die Zusammenfassungen erstellt das Hochkommissariat für Menschenrechte.

Die Überprüfung wird von einer Arbeitsgruppe des MRR vorgenommen, in der alle 47 Mitglieder des Rates vertreten sind und in der der Ratspräsident qua Amt den

Vorsitz führt. Diese Arbeitsgruppe tagt pro Staat bis zu 3,5 Stunden in Form einer Anhörung, in der nur Staaten oder staatliche Einrichtungen mit Sonderstatus wie Palästina und der Vatikan Rederecht haben. Diese kommentieren unter Zuhilfenahme der vorgenannten Berichte die Lage der Menschenrechte im zu überprüfenden Staat, stellen Fragen und geben Empfehlungen ab. Daraus entsteht ein Abschlussbericht, der zur Beratung und Beschlussfassung der übernächsten, regulären Plenarsitzung des MRR vorgelegt wird. Dort werden die Antworten der Regierung auf die Empfehlungen besprochen, und hier haben auch nichtstaatliche Akteure die Möglichkeit, sich mündlich zu äußern. Staatenbericht, Kompilation, Zusammenfassung sowie der Bericht der MRR-Arbeitsgruppe mit Empfehlungen und Antworten des Staates vermitteln auf rund 70 Seiten einen umfassenden Einblick in die Lage der Menschenrechte im jeweiligen Land. Zu weiteren Einzelheiten: <http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/UPR/Pages/UPRMain.aspx>.

#### **Sonderverfahren (Special Procedures)**

Die Mandatsträger der Sonderverfahren sind unabhängige Experten im Rang eines Sonderberichterstatters (Special Rapporteur), Sonderbeauftragte des VN-Generalsekretärs (Special Representative of the Secretary-General), Gesandte des VN-Generalsekretärs (Representative of the Secretary-General), unabhängige Experten (Independent Expert) sowie Experten in Arbeitsgruppen. Arbeitsgruppen setzen sich aus fünf Personen zusammen, je eine aus den Regionalgruppen. Die Mandatsträger genießen diplomatischen Status (experts on mission), arbeiten ohne Entgelt, gehören nicht zum Personalstock der VN, erhalten aber eine Entschädigung für Reisen im Rahmen ihres Mandats. Die Mandatsträger erstellen Be-



richte zu ihrem speziellen Thema, zu ihren Ländervisiten oder eben Länderberichte, soweit sie die Lage der Menschenrechte in einem speziellen Land zur Aufgabe haben. Zu den einzelnen Mandaten: <http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/SP/Pages/Welcompage.aspx>.

#### **Hochkommissariat für Menschenrechte**

Das VN-Hochkommissariat für Menschenrechte (auch: Amt des Hohen Kommissars bzw. der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte; Office of the High Commissioner for Human Rights, OHCHR) bildet einen institutionellen Bestandteil des Sekretariats der Vereinten Nationen. Die Hochkommissarin ist eine Amtsperson im Rang einer Unter-Generalsekretärin der Vereinten Nationen. Die Kommissarin wird vom VN-Generalsekretär nominiert und von der VN-Generalversammlung bestätigt.

Das Hochkommissariat für Menschenrechte wurde im Dezember 1993 von der VN-Generalversammlung beschlossen und 1994 eingerichtet – ein Ergebnis der Wiener Menschenrechtskonferenz von 1993. Das Hochkommissariat ist allein dem VN-Generalsekretär verantwortlich. Seit Bestehen 1993/1994 hat es fünf Hochkommissarinnen und -kommissare gegeben: José Ayala-Lasso (Ecuador, 1994–1997), Mary Robinson (Irland, 1997–2002), Sérgio Vieira de Mello (Brasilien, 2002–2003), Louise Arbour (Kanada, 2004–2008) und Navanethem (Navi) Pillay (seit 2008). Nach dem Attentat auf Sérgio Vieira de Mello in Bagdad führte sein damaliger Vertreter, Bertrand G. Ramcharan (Indien), die Amtsgeschäfte bis zum Jahr 2004 fort: <http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/Pages/TreatyBodies.aspx>.

Das Hochkommissariat führt eigene Untersuchungen

durch, organisiert Seminare, Workshops und Konsultationen zu aktuellen und zentralen Menschenrechtsfragen und koordiniert die Programme der Vereinten Nationen zur Ausbildung und Öffentlichkeitsarbeit in Sachen Menschenrechte. Die Hochkommissarin tritt mit Stellungnahmen und Appellen an die Öffentlichkeit, reist zur Vermittlung der Menschenrechte rund um die Welt und sucht den Dialog mit den Regierungen. Das Hochkommissariat hat lange Zeit die Funktion eines Sekretariats für den VN-Menschenrechtsrat ausgeübt und ist in dieser Funktion immer noch für die VN-Vertragsorgane tätig. Das Hochkommissariat legt großen Wert auf die Mitarbeit und Beteiligung von Nichtregierungsorganisationen und zivilgesellschaftlichen Gruppen und unterstützt die Bildung nationaler Menschenrechtsinstitutionen. Das Hochkommissariat besteht aus zwei großen thematischen Einheiten: Verfahrensfragen (Human Rights Procedures Division) und Durchführung, Programme und Untersuchungen (Operations, Programmes and Research Division). Das Hochkommissariat verfügt außerdem über Landes- und Regionalbüros.

#### **Vertragsorgane der Vereinten Nationen**

Die Vertragsorgane der Vereinten Nationen (UN Treaty Bodies) bilden ein weiteres Standbein des VN-Systems zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte. Die Verträge stellen eine Ausdifferenzierung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte dar. Die wichtigsten Vertragswerke zu den Standards des Menschenrechtsschutzes sind:

- das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination)

- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights)
- Internationaler Pakt über zivile und politische Rechte, auch Zivilpakt genannt (International Covenant on Civil and Political Rights)
- Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women)
- Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment)
- Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Convention on the Rights of the Child)
- Internationales Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (International Convention on the Protection of the Rights of All Migrant Workers and Members of Their Families)
- Internationales Übereinkommen zum Recht der Personen mit Behinderungen (Convention on the Rights of Persons with Disabilities)
- Konvention zu erzwungenem Verschwindenlassen (Convention on enforced and involuntary disappearances).

Alle Abkommen verfügen über ein Individualbeschwerdeverfahren, das einzelnen Personen die Anrufung des Expertenausschusses ermöglicht, soweit der innerstaatliche Rechtsweg ausgeschöpft wurde oder die zu erwartende lange Verfahrensdauer im Einzelfall unbillig wäre. Die Vertragsorgane sind befugt, von Regierungen Informationen und Klarstellungen anzufordern, und manche können eigenständige Untersuchungen anstellen. Dieses Recht setzen insbesondere die Ausschüsse gegen Folter und gegen Frauendiskriminierung um. Sie führen dazu u. a. vertrauliche Fact-Finding-Missionen in den Vertragsstaaten durch. Der Ausschuss gegen Rassendiskriminierung kann in eiligen Fällen intervenieren (urgent action procedure). Neben dem Text der Abkommen haben die Ausschüsse sogenannte „General Comments“ geschaffen, eine Art richterliche Auslegung des normativen Gehalts der Konventionen.

Die Ausschüsse zu den einzelnen Verträgen überwachen die Umsetzung der Übereinkommen. Dazu legt die jeweilige Regierung einen Staatenbericht vor. Es ist inzwischen gängige Praxis, dass nichtstaatliche Akteure dem VN-Vertragsorgan einen Parallelbericht vorlegen. Die Entscheidungen des Ausschusses ergehen in Form von Schlussfolgerungen und Empfehlungen an die Regierung.

## D.4. Schaubild Religionszugehörigkeit

Zahlenvergleich zwischen Christen und wichtigen anderen Religionen (Angaben in Tausend, Jahr 2010)

Land	Christen	Muslime	Ohne Religion	Buddhisten	Hindus	Volks-Religionen	Andere Religionen
Ägypten	4120	76990					
Äthiopien	52070	28680	50			2139	
Afghanistan	30	31330					20
Aserbeidschan	280	8900					
Bahrain	180	890			120		
Brunei	40	300		30			
China	68410	24690	700680	244130		294320	9080
Hongkong	1010	130	3950	930		900	
Macau	40		80			320	
Gesamt	69460	24820	704710	245060		295540	9080
Eritrea	3310	1920					
Indonesien	23660	209120		1720	4050	750	
Iran	110	73570	110				150
Jemen	40	23830			150		
Kanada	23470	710	8050		470	390	
Malaysia	2670	18100		5010	1720	650	
Malediven	>10	310					
Myanmar	3750	1900		38410	820	2760	
Nigeria	78050	77300	680			2290	
Nordkorea	480		17350	370		3010	3130
Philippinen	86370	5150				1430	
Pakistan	2750	167410			3330		
Rusland	104750	14290	23180			310	
Saudi Arabien	1200	25520	180		310		
Sri Lanaka	1530	2040		14450	2830		
Türkei	320	71330	860				
Tunesien	20	10430	20				
Usbekistan	630	26550	220				
Vietnam	7170	160	26040	14380		39750	

Quelle: Pew Resource Centre (2012a): Global Religious Landscape, GRAPHIC – December 18, 2012, abrufbar via <http://features.pewforum.org/grl/population-number.php>

## D.5. Einzelfallbeispiele

### Ägypten

Mohammed Bishoy Hegazy konvertierte im Jahr 1998 vom Islam zur koptischen Kirche und nahm den christlichen Vornamen Bishoy an. Mit dem Antrag, den Religionswechsel in seinen Personalausweis einzutragen, wollte er ausschließen, dass seine Tochter in der (Vor-)Schule im Islam unterwiesen würde, da der Islam weiterhin als Religion in seinen Papieren registriert war. Es bestand darüber hinaus die Gefahr, dass bei Widerspruch den Eltern das Sorgerecht entzogen worden wäre. Gegen die Ablehnung klagte Mohammed Bishoy Hegazy vor dem Verwaltungsgericht in Kairo (Nr. 35647/61/2007) und beantragte, dass seine Konversion gemäß Art. 47.2 des Zivilrechts offiziell anerkannt und die Eintragung in seinem Personalausweis entsprechend geändert werde. Art. 47.2 erlaubt es ägyptischen Staatsbürgern, die Konversion in die Ausweispapiere eintragen zu lassen. Allerdings bestimmt das Gesetz auch, dass der Antrag auf Eintragung von einer „zuständigen Institution“ autorisiert sein muss.

Der Antrag wurde aus formalen Gründen abgewiesen. Das Verwaltungsgericht argumentierte, die ägyptische Verfassung garantiere die Religions- und Weltanschauungsfreiheit (Art. 46) und alle Staatsbürger hätten das Recht, sich der Religion eigener Wahl anzuschließen oder die Religion zu wechseln. Im vorliegenden Fall handele es sich jedoch um eine Beschwerde gegen eine behördliche Feststellung. Insofern sei der Vorgang keine privatrechtliche, sondern eine formalrechtliche Angelegenheit, und Letztere würde in Abwägung der Gefahren

für die öffentliche Ordnung entschieden. Der Religionswechsel des Klägers habe Unruhe provoziert, was die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie den sozialen Frieden gefährde. Der Antrag sei zu Recht abgewiesen worden. Eine derartige Restriktion sei mit Artikel 18 des Zivilpakts vereinbar. Dagegen erhob Mohammed Bishoy Hegazy im März 2008 Widerspruch vor dem Obersten Verwaltungsgericht (Nr. 13040/54/2008), über den nicht entschieden wurde. Vor der mündlichen Anhörung im Februar 2010 mussten der Kläger und seine Familie untertauchen.<sup>117</sup>

Der Fall von Mohammed Bishoy Hegazy wurde von zwei Rechtsanwälten aufgenommen, die Anfang 2008 gegen die Regierung Ägyptens wegen verfassungswidriger Kriminalisierung des Glaubenswechsels Klage erhoben. Ende Januar 2008 lehnte das Oberste Verwaltungsgericht ein Verfahren mit Verweis auf Artikel 2 der Verfassung ab. Die Scharia stelle die Hauptquelle der Gesetzgebung dar, die monotheistischen Religionen seien von Gott in chronologischer Reihenfolge auf die Erde gesandt worden. Daher sei eine Konversion von einer jüngeren in eine zurückliegende Religion nicht möglich. Laut Scharia handele es sich beim Islam um die letztendliche, alles umfassende Religion. Muslime würden durch

<sup>117</sup> Vgl. Bericht des VN-Sonderberichterstatters mit der Dokumentnummer A/HRC/16/53/Add.1, Communication sent on 2 February 2010, Absätze 82–91. Zur Falldarstellung s. auch <https://voiceofthecoets.org/~icomequi/index.php/categories/news/2122-2036mohamed-hegazy-v-s-egyptian-government> sowie [http://www.welt.de/welt\\_print/article1109387/Gelehrter-Todesstrafe-fuer-Muslim-der-Christ-wurde.html](http://www.welt.de/welt_print/article1109387/Gelehrter-Todesstrafe-fuer-Muslim-der-Christ-wurde.html).

den Islam also bereits die volle Religionsfreiheit praktizieren können.<sup>118</sup>

Nach Bekanntwerden des Religionsübertritts erhielten Mohammed Bishoy Hegazy und seine Familie öffentlich Todesdrohungen, u. a. von hochrangigen Vertretern der Al Azhar-Universität. Sie müssen sich verstecken und können das Land nicht verlassen, da ihnen keine Reisepässe ausgestellt werden. Mohammed Bishoy Hegazy wandte sich 2010 an den VN-Sonderberichterstatter zur Religions- und Weltanschauungsfreiheit, der die Meinung der ägyptischen Regierung einholte. Diese verwies u. a. darauf, dass ägyptische Gerichte in der Vergangenheit sehr wohl die Eintragung des Religionswechsels angeordnet hatten. Der Sonderberichterstatter stellte unter Bezug auf den Allgemeinen Kommentar 22 des Zivilpakts abschließend fest, dass die Verweigerung der Registrierung Art. 18 des Zivilpaktes verletzt sowie mit der Resolution A/HRC/RES/6/37 des UN-Menschenrechtsrates und der Resolution 63/181 der VN Generalversammlung nicht im Einklang steht.<sup>119</sup> Damit erhielt Mohammed Bishoy Hegazy zwar recht, konnte aber dieses Recht in Ägypten bislang nicht durchsetzen.

## Indonesien

In einigen Regionen Indonesiens wie West-Java oder Nord-Sumatra, in denen sich historisch konservative Strömungen der Koranauslegung entwickelt haben, kommt es wiederholt zu Angriffen auf christliche Gemeinden. Mit am bekanntesten ist die Yasmin-Gemeinde der Indonesischen Christlichen Kirche (*Gereja Kristen*

*Indonesia*; GKI) in Bogor (Region Westjava, südlich der Hauptstadt Jakarta). Seit Jahren versucht die Gemeinde vergeblich, ihren Gottesdienst in ihrer Kirche zu feiern, obwohl das Urteil des Obersten Gerichtshofes Ende 2010 bestimmte, dass die Kirche der Yasmin-Gemeinde gebaut und genutzt werden kann, da sie über alle erforderlichen Genehmigungen verfüge. Der Bürgermeister weigert sich jedoch bis heute, den Gerichtsbeschlüssen Folge zu leisten.

Nicht anders der Fall der Filadelfia-Gemeinde, die zur Protestantisch-Christlichen Batak-Kirche (*Huria Kristen Batak Protestan*, HKBP) gehört und südwestlich der Hauptstadt Jakarta liegt. Behörden und Bewohner des Dorfes Jejalen Jaya versuchen seit 2008 mit allen Mitteln, einen Kirchbau zu verhindern. Der Pfarrer erhielt Todesdrohungen, Kirchgänger wurden mit Steinen, Urinbeuteln und faulen Eiern beworfen, durch Straßenblockaden vom Zugang zum Gelände abgehalten. Die Polizei sieht tatenlos zu, der Landrat (*bupati*) des Bekasi-Distrikts setzt Urteile der Verwaltungsgerichte nicht um. Dabei gäbe es spezifische Gesetze, um ihn und andere in einem Amtskontrollverfahren entweder zur Umsetzung der Urteile zu zwingen oder ihn aus dem Amt zu entfernen. Die brüchige Lage nach der Suharto-Diktatur bremst jedoch die institutionellen Mechanismen immer wieder aus. Dabei äußern auch große gemäßigte muslimische Verbände wie die *Muhammadiyah* oder auch die *Nahdlatul Ulama* ihr Interesse an einem rechtsstaatlichen Vorgehen und am friedlichen Miteinander der Religionen.<sup>120</sup>

<sup>118</sup> Bericht des VN-Sonderberichterstatters mit der Dokumentnummer A/HRC/16/53/Add.1, op. cit., Absätze 85 f.

<sup>119</sup> Ibid., Absatz 90 und 96.

<sup>120</sup> Vgl. International Crisis Group (2012), op. cit., S. 12 ff.

Die Fallbeispiele sind so prominent geworden, weil der nationale Kirchenrat in Indonesien (*Persekutuan Gereja-Gereja di Indonesia*) in Kooperation mit deutschen Kirchen Informationen an die internationale Öffentlichkeit tragen kann. Eine dezidierte Stellungnahme von Kirchen in Indonesien zu erhalten, ist nicht immer einfach, da sie aus einer Minderheitenposition heraus agieren und auf eine Balance zur muslimischen Mehrheit bedacht sind. Allzu entschiedener Protest kann die informelle Streit-schlichtung mit muslimischen Organisationen gefährden. Es ist also notwendig, das politische Gewicht der christlichen Kirchen international einzusetzen, damit die Religionsfreiheit in Indonesien uneingeschränkt ausgeübt werden kann.

### Kanada

Im Dezember 2010 entschied die Provinzregierung von Quebec, ab Juni 2011 jegliche religiöse Unterweisung in staatlichen und staatlich finanzierten Kindertagesstätten zu untersagen. Kindertagesstätten, die sich nicht daran halten, müssen mit dem Entzug der staatlichen Förderung rechnen. Privat geführte Kindertagesstätten sind davon nicht betroffen. Die Provinzregierung argumentiert, dass staatlich unterstützte Kindertagesstätten Horte der unvoreingenommenen Betreuung und keine Orte sein sollen, in denen Glaubensbekenntnisse gelehrt werden. Dies werde zur Genüge in den privat geführten und religiös ausgerichteten Kindertagesstätten geleistet, von denen es in der Provinz Quebec rund 100 gebe. Repräsentanten verschiedener Religionen protestierten gegen die Verordnung und zweifelten an deren Verfassungsmäßigkeit. Staatsbeamte sollten keine Entscheidungen über richtig oder falsch treffen. Mit dieser Verordnung wandle sich Quebec in eine von juristischem Denken dominierte, säkulare Gesellschaft, die ihrerseits religiöse Lebensentwürfe diskriminiere. Verbandsvertreter von Kindertagesstätten hingegen begrüßten die Verord-

nung, da sie allen Familien in Quebec ein offenes Integrationsangebot anbiete. Sie legten den Behörden allerdings nahe, bei den Inspektionen sensibel und eher großzügig bewertend vorzugehen.<sup>121</sup> Die Partei Quebecs forderte im August 2012 darüber hinaus eine sogenannte „säkulare Charta“, die es Beamten und Staatsangestellten im zivilen Bereich generell verbieten würde, im Dienst religiöse Kleidung zu tragen oder religiöse Symbole zur Schau zu stellen.<sup>122</sup>

Verordnung und Debatte fielen in die Zeit einer Kontroverse um die Entlassung einer Lehrerin. Sie hatte das Fach Französisch in einem staatlich unterhaltenen Lehrbetrieb unterrichtet und sich geweigert, ihren Gesichtschleier (*niqab*) im Unterricht abzulegen. Auch in früheren Jahren hatte es in Kanada schon Auseinandersetzungen um die Neutralität des Staates im Bereich der Bildung gegeben. In zwei Beschwerdeverfahren vor dem VN-Vertragsausschuss zum Zivilpakt in den Jahren 1999 und 2000 kamen die VN-Experten zu dem Schluss, dass die praktische Ausübung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit nach Art. 18.3 Zivilpakt zwar nur in einem engen Rahmen eingeschränkt werden kann. Im spezifischen Kontext „Schule und Minderjährige“ habe der Staat jedoch eine spezielle Sorgfaltspflicht zur Neutralität und insofern die Möglichkeit, diesen öffentlichen Raum nach egalitären Aspekten zu gestalten.<sup>123</sup>

121 Zu Einzelheiten vgl. CBC News, March 10, 2010, abrufbar via <http://www.cbc.ca/news/canada/montreal/story/2010/03/10/mont-daycare-religion.html>; sowie CBC News, December 17, 2010, abrufbar via <http://www.cbc.ca/news/canada/montreal/story/2010/12/17/public-daycare-religious-expressions-crackdown.html>.

122 S. CBC News, August 14, 2012, abrufbar via <http://www.cbc.ca/news/canada/quebecvotes2012/story/2012/08/14/quebec-votes-caq-tax-credit-pq-liberals.html>.

123 Vgl. die Entscheidungen CCPR 736/1997 Malcolm Ross v. Canada und CCPR 694/1996 Arieh Hollis Waldman v. Canada; allgemein zur staatlichen Neutralität s. auch Dokument A/66/156, Absatz 50.

## Malaysia

Malaysia zählt knapp 29 Millionen Einwohner mit verschiedenen Sprach- und Religionsgemeinschaften. Im Jahr 2010 gehörten knapp 64 Prozent der Bevölkerung dem Islam an, knapp 18 Prozent waren Buddhisten und etwas mehr als 9 Prozent Christen; dazu kam eine Vielzahl anderer Religionen einschließlich traditioneller Volksreligionen. Malaysia nimmt für sich in Anspruch, ein demokratischen und rechtsstaatlichen Ansprüchen genügendes Land mit sunnitischem Islam als Staatsreligion zu sein. Die Festlegung auf den Islam in der Verfassung von 1956 war unter der Bedingung zustande gekommen, dass nichtmuslimische und nicht Malay sprechende Angehörige von Minderheiten das Recht auf uneingeschränkte Staatsbürgerschaft haben, die Bildung in der eigenen Sprache vollzogen und die Ausübung der eigenen Religion frei praktiziert werden kann (Art. 11).

Andererseits definiert Art. 11.4 staatsbürgerliche Eigenschaften für Malayen, worunter die Zugehörigkeit zum Islam fällt. Art. 3.1 sieht vor, dass andere Religionen im Frieden und in Harmonie mit der bundesstaatlichen Verfasstheit, also in Harmonie mit dem Islam als Staatsreligion auszuüben sind. Wechselt ein Malaye vom Islam zu einer anderen Religion oder unterstützt einen Konvertiten, kann dies als Verstoß gegen die Verfassung ausgelegt werden. Unter Beobachtung stehen auch dissidente Strömungen im Islam wie Schiiten und Wahhabiten. Uneinsichtige werden in religiöse Rehabilitationszentren geschickt.

In Malaysia agieren zwei Rechtssysteme, wobei Scharia-Gerichtshöfe traditionell religiöse, familiäre und einige strafrechtliche Angelegenheiten in Bezug auf Muslime regeln. Zusehends überweisen jedoch zivile Instanzen Streitfälle in allen Familienangelegenheiten und bei Kon-

versionen per se an Scharia-Gerichte, so dass die islamisch orientierte Rechtsprechung an Boden gewonnen hat. Für nichtmuslimische Religionsgemeinschaften ergeben sich in der Praxis vor allem Einschränkungen beim Kauf und Nutzen von Land und Gebäuden.<sup>124</sup>

Malaysia gehört in Südostasien zu den dynamischen Volkswirtschaften, was Änderungen im soziokulturellen Alltag vor allem in den Städten mit sich bringt. Kleidung, Besuche von öffentlichen Vergnügungen, Kinos mit Hollywood-Filmen, Nachtclubs, die Ausbreitung alternativer Lebensstile unter Einschluss gleichgeschlechtlicher Partnerschaften setzen das bisherige Wertesystem der Gesellschaft einer kritischen Beschau aus. Andererseits warnt die Gegenbewegung vor religiösem Pluralismus. Islamische Prediger nutzen verstärkt die Lautsprecheranlagen von Regierungsgebäuden.

Mit der Modernisierung und Säkularisierung sympathisieren häufig jüngere Wählerinnen und Wähler. So spiegelt sich die Auseinandersetzung um die gesellschaftliche Ausrichtung auch im Kampf um die politische Macht wider. Im Jahr 2012 löste die Vizepräsidentin der Oppositionspartei (PRK) einen Skandal aus, als sie öffentlich darüber nachdachte, es sollte keine erzwungene Religionszugehörigkeit geben, auch nicht im Islam. Regierungspolitiker forderten daraufhin einen Spruch des nationalen Fatwa-Rates. In den öffentlichen Debatten um die Religionsfreiheit ist vermehrt zu hören, dass Religionsfreiheit allenfalls eine Angelegenheit für Nichtmuslime sein könne. Malayische Muslime könnten keine andere Religion wählen und den Islam verlassen. Malaysia befindet sich am Scheideweg zwischen der Garantie eines säkularen

<sup>124</sup> Vgl. Pew Forum on Religion and Public Life [2012a], op. cit., S. 48; dass. [2012b], op. cit., S. 52, 58 f.; BBC News, November 9, 2006, Religious freedom in Malaysia, abrufbar via [http://news.bbc.co.uk/2/hi/programmes/crossing\\_continents/6130270.stm](http://news.bbc.co.uk/2/hi/programmes/crossing_continents/6130270.stm).

Rechtsstaates und der Hegemonisierung des Staates durch konservativ-islamische Vorgaben und Institutionen. Restriktives Regierungshandeln hat zugenommen.<sup>125</sup>

### Nigeria

In Nigeria besteht eine große Vielfalt an religiösen Gemeinschaften. Streit um Ressourcen und Zugänge zu politischer Macht eskaliert in der Regel gleichwohl nicht gewaltförmig. Im Süden funktionieren noch traditionelle Formen der Streitschlichtung zwischen ethnischen und religiösen Gemeinschaften. Im Norden Nigerias ist hingegen eine verstärkte Islamisierung und Homogenisierung zu beobachten, abzulesen an der dort flächendeckenden Einführung der Scharia. Vorwiegend im Norden beheimatete Gruppen wie *Boko Haram* wollen die Einführung einer strengen Form der Scharia in ganz Nigeria notfalls mit Gewalt durchsetzen. Auch der Präsident Nigerias wird zur Konversion gedrängt.<sup>126</sup>

Schon in früheren Jahren hatte es Angriffe auf Weihnachtsfeiern und christliche Einrichtungen gegeben. In Folge der Anschläge kam es zu Racheakten, wie etwa ein Brandanschlag auf eine Koranschule in Port Harcourt. Der Präsident des christlichen Dachverbandes (Christian Association of Nigeria; CAN) rief Christen zur Selbstverteidigung auf.<sup>127</sup> Die Regierung wiederum appellierte an Christen, auf Vergeltung zu verzichten.

<sup>125</sup> Vgl. die Tageszeitung *Kuala Lumpur Post* vom 7. November 2012, Malaysia – Religious freedom was only applicable to non-Muslims, abrufbar via <http://www.kualalumpurpost.net/malaysia-religious-freedom-was-only-applicable-to-non-muslims>.

<sup>126</sup> Zu den hier dargestellten Fällen vgl. <http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2012-04/nigeria-christen-anschlag>; <http://www.kath.net/news/40965>; <http://www.bbc.co.uk/news/world-africa-17886143>.

<sup>127</sup> Vgl. Website der CAN via <http://cannigeria.org/security>.

Zum religiösen Konflikt kommt der Machtkampf zwischen dem muslimischen Norden und dem christlichen Süden hinzu. Es geht um Einfluss, Ressourcen und Herrschaftsansprüche. Neben religiöser Zugehörigkeit tragen also ökonomische und soziale Aspekte zur Gewalt bei. Nigeria wird außerdem von ethnischen Grenzen durchzogen, an denen entlang über Jahrhunderte Krieg um Ressourcen geführt wurde. In der Zeit der Diktatur konnten solche Rivalitäten blutig unterdrückt, in einer demokratisch verfassten, offeneren Gesellschaft müssen friedliche Formen der Streitschlichtung erst noch verankert werden. Dazu gehört, die Bedeutung der Konfession für die Identitätsbildung der eigenen Gruppe anzukennen, sie aber nicht als Ab- und Ausgrenzung von anderen zu verstehen. Wer eine flächendeckende religiöse Hegemonisierung in diesem multiethnischen und multireligiösen Land anstrebt, beschwört eine verheerende Krise herauf.<sup>128</sup>

### Pakistan

Am 8. November 2010 sollte die Christin Aasia Bibi, Landarbeiterin und Mutter von fünf Kindern, gehängt werden. Sie war im Juni 2009 vom Bezirksgericht in Nankana Sahib (Provinz Punjab) zum Tod wegen Gotteslästerung verurteilt worden. Es war in Pakistan das erste Todesurteil gegen eine Frau wegen Gotteslästerung. Sie war von Kolleginnen muslimischen Glaubens beschuldigt worden, sich während ihrer Arbeit auf dem Feld herablassend über den Propheten Muhammed geäußert zu haben. Frau Bibi wurde direkt nach Anklageerhebung inhaftiert. Eine Untersuchung der nationalen Kommission zur Lage der Frauen (*National Commission*

<sup>128</sup> International Crisis Group (2010): Northern Nigeria: Background to Conflict.



on the Status of Women) hatte allerdings ergeben, dass die Anklage nur unter Druck lokaler Honoratioren zustande gekommen war und ursächlich mit persönlichen Querelen zu tun hatte.

In den letzten 15 Jahren hat es in Pakistan Tausende von Anklagen wegen Gotteslästerung gegeben, während in den Jahren zwischen 1929 und 1982 nur ganze neun solcher Fälle dokumentiert sind. Es ist nicht neu, dass unter Bezug auf dieses Gesetz falsche Anklagen erhoben werden, um persönliche Fehden gegen Nichtmuslime oder Konflikte mit Minderheiten auszutragen. Angeklagte verschwinden zum Teil für Jahre bereits vor einer Verhandlung im Gefängnis, werden dort bedroht oder gar umgebracht. Das Oberlandesgericht in Lahore (Lahore High Court) sprach im Juli 2010 eine 60-Jährige mangels Beweis frei. Sie war verwirrt und hatte 14 Jahre im Gefängnis zubringen müssen. Es häufen sich darüber hinaus Beispiele, in denen einer Blasphemieanklage Anfeindungen und gewalttätige Attacken im sozialen Umfeld folgen. Ende Juli und Anfang August 2009 wurden in Gorja (Provinz Punjab) sieben Christen bei lebendigem Leib wegen des Verdachts der Blasphemie verbrannt.<sup>129</sup>

Die Hetzjagden betreffen nicht nur Christen. Im April 2008 wurde ein Arbeiter hinduistischen Glaubens in Karachi von seinen Kollegen wegen angeblicher Gotteslästerung gelyncht. Christen werden allerdings am häufigsten angeklagt, gefolgt von Hindus. Der Gouverneur von Punjab, Salman Taseer, traf Frau Bibi im Gefängnis und kam zum Schluss, dass sie vermutlich fälschlicherweise

se angeklagt worden sei. Salman Taseer musste seine Haltung mit dem Tode bezahlen. Im Januar 2011 erschoss ihn einer seiner Leibwächter, Mitglied einer Elite-Polizeinheit, mit seiner Dienstwaffe. Der Täter gab als Motiv Salman Taseers Äußerungen zum Blasphemiegesetz und zum Fall Aasia Bibi an. Frau Bibi befindet sich nach wie vor in Haft und ist von der Ausführung der Todesstrafe bedroht. Inzwischen sehen sich viele Parlamentarier, Regierungsangestellte und auch hohe Richter mit ernst zu nehmenden Drohungen konfrontiert, die aus ihrer kritischen Haltung dem Blasphemiegesetz gegenüber resultieren.<sup>130</sup>

<sup>129</sup> Vgl. Informationen dazu in <http://jinnah-institute.org/publications/191-research-brief-aasia-bibis-case>.

<sup>130</sup> Vgl. Informationen dazu in <http://www.guardian.co.uk/commentisfree/2011/feb/03/pakistan-blasphemy-laws-taliban>; <http://cnsnews.com/news/article/pakistan-passes-obamas-religious-freedom-test-after-sentencing-christian-death>; United States Department of State / Bureau of Democracy, Human Rights and Labor (2012t).

## E. Literatur

---

**Bielefeldt, Heiner** (2008): Religionsfreiheit als Menschenrecht. Ein klassisches Menschenrecht in der Kontroverse. In: Heiner Bielefeldt et.al. (Hg.): Religionsfreiheit. Jahrbuch Menschenrechte 2009, Wien-Köln-Weimar, S. 58–77

-- (2010): Report of the Special Rapporteur on freedom of religion or belief, Heiner Bielefeldt. Dokument A/HRC/16/53, Genf

-- (2011): Report of the Special Rapporteur on freedom of religion or belief, Heiner Bielefeldt. Addendum: Summary of cases transmitted to Governments and replies received. Dokument A/HRC/16/53/Add.1, Genf

-- (2011b): Interim report of the Special Rapporteur on freedom of religion or belief. Dokument A/66/156, New York

-- (2011c): Report of the Special Rapporteur on freedom of religion or belief, Heiner Bielefeldt. Dokument A/HRC/19/60, Genf

-- (2012): Freedom of Religion or Belief – A Human Right under Pressure. In: Oxford Journal of Law and Religion, Vol. 1, No. 1 (2012), S. 15–35

-- (2012b): Interim report of the Special Rapporteur on freedom of religion or belief. Dokument A/67/303, New York

-- (2013): Report of the Special Rapporteur on freedom of religion or belief, Heiner Bielefeldt. Dokument A/HRC/22/51, Genf

**Choe, Hyon-Dok / Drescher, Lutz** (2007): Menschenrechte in Korea. In: Jahrbuch Menschenrechte 2006, Frankfurt am Main, S. 178–186

**Evans, Malcolm** (2012): Advancing Freedom of Religion or Belief: Agendas for Change. In: Oxford Journal of Law and Religion, Vol. 1, No. 1 (2012), S. 5–14

**Ghanea, Nazila** [Hg.] (2003): The Challenge of Religious Discrimination at the Dawn of the New Millennium, Leiden–Boston

**Grim, Brian J.** (2012): Religion, Law and Social Conflict in the 21st Century: Findings from Sociological Research. In: Oxford Journal of Law and Religion, Vol. 1, No. 1 (2012), S. 249–271

**Grim, Brian J. / Finke, Roger** (2005): Documenting Religion Worldwide: Decreasing the Data Deficit. IASSIST Quarterly, Winter 2005, S. 11–16

-- (2006): International Religion Indexes: Government Regulation, Government Favoritism, and Social Regulation of Religion. In: Interdisciplinary Journal of Research on Religion, 2006 Volume 2 (2006), Article 1, Pennsylvania

-- (2011): The Price of Freedom Denied: Religious Persecution and Conflict in the 21st Century. Cambridge University Press

**Grim, Brian J. / Finke, Roger / Harris, Jaime / Meyers, Catherine / Eerden, Julie van** (2006): Measuring International Socio-Religious Values and Conflict by Coding U.S. State Department Reports. In: Joint Statistical Meetings Proceedings / AAPOR – ASA Section on Survey Research Methods, S. 4120–4127

**Human Rights Watch** (2013): World Report 2013. Events of 2012. Washington; abrufbar via <http://www.hrw.org/world-report/2013>

**International Crisis Group** (2008): Reforming the Judiciary in Pakistan. Asia Report N° 160; abrufbar via [http://www.crisisgroup.org/~media/Files/asia/south-asia/pakistan/160\\_reforming\\_the\\_judiciary\\_in\\_pakistan](http://www.crisisgroup.org/~media/Files/asia/south-asia/pakistan/160_reforming_the_judiciary_in_pakistan)

-- (2010): Northern Nigeria: Background to Conflict. Africa Report N° 168; abrufbar via <http://www.crisisgroup.org/~media/Files/africa/west-africa/nigeria/168%20Northern%20Nigeria%20-%20Background%20to%20Conflict.pdf>

- (2010b): Reforming Afghanistan's Broken Judiciary. Asia Report N° 195; abrufbar via <http://www.crisisgroup.org/~media/Files/asia/south-asia/afghanistan/195%20Reforming%20Afghanistans%20Broken%20Judiciary.pdf>
- (2011): Islamic Parties in Pakistan. Asia Report N° 216; abrufbar via <http://www.crisisgroup.org/~media/Files/asia/south-asia/pakistan/216%20Islamic%20Parties%20in%20Pakistan.pdf>
- (2011b): Reconciliation in Sri Lanka: Harder than Ever, Asia Report N° 209; abrufbar via <http://www.crisisgroup.org/~media/Files/asia/south-asia/sri-lanka/209%20Reconciliation%20in%20Sri%20Lanka%20-%20Harder%20than%20Ever>
- (2012): Indonesia: Defying the State. Asia Briefing N° 138; abrufbar via <http://www.crisisgroup.org/~media/Files/asia/south-east-asia/indonesia/b138-indonesia-defying-the-state.pdf>
- (2012b): Myanmar: Storm Clouds on the Horizon. Asia Report N° 238; abrufbar via <http://www.crisisgroup.org/~media/Files/asia/south-east-asia/burma-myanmar/238-myanmar-storm-clouds-on-the-horizon.pdf>
- (2012c): The Philippines: Breakthrough in Mindanao. Asia Report N° 240; abrufbar via <http://www.crisisgroup.org/~media/Files/asia/south-east-asia/philippines/240-the-philippines-breakthrough-in-mindanao.pdf>
- (2012d): Afghanistan: The Long, Hard Road to the 2014 Transition. Asia Report N° 236; abrufbar via <http://www.crisisgroup.org/~media/Files/asia/south-asia/afghanistan/236-afghanistan-the-long-hard-road-to-the-2014-transition.pdf>
- (2012e): Sri Lanka's North I: The Denial of Minority Rights, Asia Report N° 219; abrufbar via <http://www.crisisgroup.org/~media/Files/asia/south-asia/sri-lanka/219-sri-lankas-north-i-the-denial-of-minority-rights.pdf>
- (2012f): The North Caucasus: The Challenges of Integration (I), Ethnicity and Conflict, Europe Report N° 221; abrufbar via <http://www.crisisgroup.org/~media/Files/europe/caucasus/220-the-north-caucasus-the-challenges-of-integration-i-ethnicity-and-conflict>
- (2012g): The North Caucasus: The Challenges of Integration (III), Islam, the Insurgency and Counter-Insurgency. Europe Report N° 221; abrufbar via <http://www.crisisgroup.org/~media/Files/europe/caucasus/220-the-north-caucasus-the-challenges-of-integration-i-ethnicity-and-conflict.pdf>
- Internationales Katholisches Missionswerk e. V. / Fachstelle Menschenrechte / Oehring, Otmar** [Hg.]
- (2011a): Länderberichte Religionsfreiheit: Ägypten. Aachen
- (2011b): Länderberichte Religionsfreiheit: Jordanien. Aachen
- (2011c): Länderberichte Religionsfreiheit: Marokko. Aachen
- (2011d): Länderberichte Religionsfreiheit: Pakistan. Aachen
- (2011e): Länderberichte Religionsfreiheit: Türkei. Aachen
- (2011f): Länderberichte Religionsfreiheit: Tunesien. Aachen
- Jacob, Peter** (2012): Blasphemievorwürfe und ihr Missbrauch. Die pakistanischen Blasphemiegesetze und ihre Folgen. Internationales Katholisches Missionswerk e. V., missio, Fachstelle Menschenrechte, Aachen
- Jahangir, Asma** (2004): Civil and political rights, including the question of religious intolerance. Report submitted by Asma Jahangir, Special Rapporteur on freedom of religion or belief. Dokument E/CN.4/2005/61, Genf

-- (2005): Report of the Special Rapporteur of the Commission on Human Rights on freedom of religion or belief, Asma Jahangir. Dokument A/60/399, New York

-- (2005b): Report submitted by the Special Rapporteur on freedom of religion or belief, Asma Jahangir. Dokument E/CN.4/2006/5, Genf

-- (2006): Addendum: Summary of cases transmitted to Governments and replies received. Dokument E/CN.4/2006/5/Add.1, Genf

-- (2006b): Report of the Special Rapporteur on freedom of religion or belief, Asma Jahangir. Dokument A/HRC/4/21, Genf

-- (2006c): Report of the Special Rapporteur on freedom of religion or belief, Asma Jahangir. Addendum: Summary of cases transmitted to Governments and replies received. Dokument A/HRC/4/21/Add.1, Genf

-- (2007): Interim report of the Special Rapporteur on freedom of religion or belief. Dokument A/62/280, New York

-- (2008): Interim report of the Special Rapporteur on freedom of religion or belief. Dokument A/63/161, New York

-- (2009): Report of the Special Rapporteur on freedom of religion or belief, Asma Jahangir. Dokument A/HRC/10/8, Genf

-- / **Diène, Doudou** (2006): Report of the Special Rapporteur on freedom of religion or belief, Asma Jahangir, and the Special Rapporteur on contemporary forms of racism, racial discrimination, xenophobia and related intolerance, Doudou Diène, further to Human Rights Council decision 1/107 on incitement to racial and religious hatred and the promotion of tolerance. Dokument A/HRC/2/3, Genf

**Johnson, Todd M.** (2012): The Demographics of Martyrdom. In: William D. Taylor et al. (2012): Sorrow and Blood. Christian Mission in Contexts of Suffering, Persecution, and Martyrdom. World Evangelical Alliance Mission Commission, William Carey Library, Pasadena / California, S. 31–36

**Johnson, Todd M. / Ross, Kenneth R.** [Hg.] (2009): Atlas of Global Christianity, Edinburgh University Press

-- (2009b): The Atlas of Global Christianity: Its findings; abrufbar via [http://www.edinburgh2010.org/de/resources/papersdocumentsd4bd.pdf?no\\_cache=1&cid=33877&did=22382&sechash=801bf75d](http://www.edinburgh2010.org/de/resources/papersdocumentsd4bd.pdf?no_cache=1&cid=33877&did=22382&sechash=801bf75d)

**Johnson, Todd M. / Grim, Brian J. / Bellofatto, Gina A.** [Hg.] (2013): The World's Religions in Figures. An Introduction to International Religious Demography. Wiley-Blackwell, Chichester / West Sussex, e-book-Version

**Käbmann, Margot / Silomon, Anke** (2013): Gott will Taten sehen. Christlicher Widerstand gegen Hitler. Ein Lesebuch, München

**Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland [Hg.]** (2003): Erfahrungen von Christen in verschiedenen Ländern. Eine Arbeitshilfe. EKD Texte 78 Bedrohung der Religionsfreiheit, Hannover

**Kovacs, Amanda** (2012): Religiöse Diskriminierung in Indonesien – ambivalente Rechtslage und politische Passivität. GIGA-Analyse; abrufbar via [http://www.giga-hamburg.de/dl/download.php?d=/content/publikationen/pdf/gf\\_asien\\_1211.pdf](http://www.giga-hamburg.de/dl/download.php?d=/content/publikationen/pdf/gf_asien_1211.pdf)

**Office of the High Commissioner for Human Rights** (1993): General Comment No. 22: The right to freedom of thought, conscience and religion (Art. 18): 30.07.1993. CCPR/C/21/Rev.1/Add.4, General Comment No. 22. (General Comments)

-- (2009): Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights and follow-up to the World Conference on Human Rights. Addendum Expert seminar on the links between articles 19 and 20 of the International Covenant on Civil and Political Rights: "Freedom of expression and advocacy of religious hatred that constitutes incitement to discrimination, hostility or violence". Geneva, 2–3 October 2008, Dokument A/HRC/10/31/Add.3, Genf

**Open Doors** (2013): Weltverfolgungsindex 2013. Wo Christen am stärksten verfolgt werden. Kelkheim; abrufbar via <http://www.opendoors.de/verfolgung/news/2013/januar/08012013wvi/>

**Ottenberg, Daniel** (2008): Der Schutz der Religionsfreiheit im internationalen Recht. Saarbrücker Studien zum Internationalen Recht 40, Baden-Baden

**Pew Research Centre / Pew Forum on Religion and Public Life** (2009): Mapping the Global Muslim Population: A Report on the Size and Distribution of the World's Muslim Population; abrufbar via <http://pewforum.org/Muslim/Mapping-the-Global-Muslim-Population.aspx>

-- (2009b): Global Restrictions on Religion. Event Transcript, December 17, 2009; abrufbar via <http://www.pewforum.org/Government/Global-Restrictions-on-Religion-Roundtable-Event.aspx>

-- (2009c): Global Restrictions on Religion. December 2009; abrufbar via <http://www.pewforum.org/Government/Global-Restrictions-on-Religion.aspx>

-- (2011a): Rising Restrictions on Religion. One-third of the world's population experiences an increase; abrufbar via <http://www.pewforum.org/Government/Rising-Restrictions-on-Religion%282%29.aspx?src=prc-headline>

-- (2011b): Global Christianity. A Report on the Size and Distribution of the World's Christian Population; abrufbar via <http://www.pewforum.org/Christian/Global-Christianity-worlds-christian-population.aspx>

-- (2011c): The Future of the Global Muslim Population: Projections for 2010-2030; abrufbar via <http://pewforum.org/The-Future-of-the-Global-Muslim-Population.aspx>

-- (2012a): The Global Religious Landscape. A Report on the Size and Distribution of the World's Major Religious Groups as of 2010; abrufbar via <http://www.pewforum.org/global-religious-landscape.aspx>

-- (2012b): Rising Tide of Restrictions on Religion; abrufbar via <http://www.pewforum.org/Government/Rising-Tide-of-Restrictions-on-Religion-findings.aspx>

**Rathgeber, Theodor** (2011): Das Menschenrechtssystem der Vereinten Nationen in Genf. In: Britta Utz / FES / Forum Menschenrechte (Hg.): Handbuch Menschenrechte Edition 2010/2011, S. 153–174

-- (2011b): Das Recht zu glauben, was man will. In: WELT-SICHTEN, 5-2011, S. 12–17.

**Reimann, Axel** (2011): Die zweifelhafte Macht der Zahlen. In: WELT-SICHTEN, 5-2011, S. 18–20.

**Sauer, Christof / Schirmacher, Thomas** (2012): A Global Survey. Religious Freedom and the Persecution of Christians. In: William D. Taylor et al.: Sorrow and Blood. Christian Mission in Contexts of Suffering, Persecution and Martyrdom. World Evangelical Alliance Mission Commission, William Carey Library, Pasadena / California, S. 9–16

**Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz** [Hg.] (2011): Pakistan. Arbeitshilfen 251. Bonn

---

**Taylor, William D. / Meer, Antonia van der / Reimer, Reg**

(2012): Sorrow and Blood. Christian Mission in Contexts of Suffering, Persecution and Martyrdom. World Evangelical Alliance Mission Commission, William Carey Library, Pasadena / California

**United States Department of State / Bureau of Democracy, Human Rights and Labor**

(2011): International Religious Freedom Report for 2011. France, Washington D.C.; abrufbar via <http://www.state.gov/documents/organization/193021.pdf>

-- (2011b): International Religious Freedom Report for 2011. The Netherlands, Washington D.C.; abrufbar via <http://www.state.gov/documents/organization/193057.pdf>

-- (2012): International Religious Freedom Report for 2012. Washington D.C.; abrufbar via <http://www.state.gov/j/drl/rls/irf/religiousfreedom/index.htm#wrapper>

-- (2012b): International Religious Freedom Report for 2012. Afghanistan. Washington D.C.; abrufbar via <http://www.state.gov/j/drl/rls/irf/religiousfreedom/index.htm?dclid=192917>

-- (2012c): International Religious Freedom Report for 2012. Azerbaijan. Washington D.C.; abrufbar via <http://www.state.gov/j/drl/rls/irf/religiousfreedom/index.htm?dclid=192785>

-- (2012d): International Religious Freedom Report for 2012. Bahrain. Washington D.C.; abrufbar via <http://www.state.gov/j/drl/rls/irf/religiousfreedom/index.htm?dclid=192879>

-- (2012dd): International Religious Freedom Report for 2012. Brunei. Washington D.C.; abrufbar via <http://www.state.gov/j/drl/rls/irf/religiousfreedom/index.htm?dclid=192613>

-- (2012e): International Religious Freedom Report for 2012. Burma. Washington D.C.; abrufbar via <http://www.state.gov/j/drl/rls/irf/religiousfreedom/index.htm?dclid=192615>

-- (2012f): International Religious Freedom Report for 2012. Canada. Washington D.C.; abrufbar via <http://www.state.gov/j/drl/rls/irf/religiousfreedom/index.htm?dclid=192957>

-- (2012g): International Religious Freedom Report for 2012. China, including Tibet, Hongkong and Macau. Washington D.C.; abrufbar via <http://www.state.gov/j/drl/rls/irf/religiousfreedom/index.htm?dclid=192619>

-- (2012h): International Religious Freedom Report for 2012. Democratic People's Republic of Korea. Washington D.C.; abrufbar via <http://www.state.gov/j/drl/rls/irf/religiousfreedom/index.htm?dclid=192635>

-- (2012i): International Religious Freedom Report for 2012. Egypt. Washington D.C.; abrufbar via <http://www.state.gov/j/drl/rls/irf/religiousfreedom/index.htm?dclid=192881>

-- (2012j): International Religious Freedom Report for 2012. Eritrea. Washington D.C.; abrufbar via <http://www.state.gov/j/drl/rls/irf/religiousfreedom/index.htm?dclid=192709>

-- (2012k): International Religious Freedom Report for 2012. Ethiopia. Washington D.C.; abrufbar via <http://www.state.gov/j/drl/rls/irf/religiousfreedom/index.htm?dclid=192711>

-- (2012l): International Religious Freedom Report for 2012. Indonesia. Washington D.C.; abrufbar via <http://www.state.gov/j/drl/rls/irf/religiousfreedom/index.htm?dclid=192629>

-- (2012m): International Religious Freedom Report for 2012. Iran. Washington D.C.; abrufbar via <http://www.state.gov/j/drl/rls/irf/religiousfreedom/index.htm?dclid=192883>

-- (2012n): International Religious Freedom Report for 2012. Iraq. Washington D.C.; abrufbar via <http://www.state.gov/j/drl/rls/irf/religiousfreedom/index.htm?dclid=192885>

- (2012o): International Religious Freedom Report for 2012. Malaysia. Washington D.C.; abrufbar via <http://www.state.gov/j/drl/rls/irf/religiousfreedom/index.htm?dliid=192641>
- (2012p): International Religious Freedom Report for 2012. Maldives. Washington D.C.; abrufbar via <http://www.state.gov/j/drl/rls/irf/religiousfreedom/index.htm?dliid=192929>
- (2012q): International Religious Freedom Report for 2012. Nigeria. Washington D.C.; abrufbar via <http://www.state.gov/j/drl/rls/irf/religiousfreedom/index.htm?dliid=192745>
- (2012qa): International Religious Freedom Report for 2012. The Netherlands, Washington D.C.; abrufbar via <http://www.state.gov/documents/organization/208562.pdf>
- (2012r): International Religious Freedom Report for 2012. Pakistan. Washington D.C.; abrufbar via <http://www.state.gov/j/drl/rls/irf/religiousfreedom/index.htm?dliid=192933>
- (2012s): International Religious Freedom Report for 2012. Philippines. Washington D.C.; abrufbar via <http://www.state.gov/j/drl/rls/irf/religiousfreedom/index.htm?dliid=192657>
- (2012t): International Religious Freedom Report for 2012. Pakistan. Washington D.C.; abrufbar via <http://www.state.gov/j/drl/rls/irf/religiousfreedom/index.htm?dliid=192933>
- (2012u): International Religious Freedom Report for 2012. Russia. Washington D.C.; abrufbar via <http://www.state.gov/j/drl/rls/irf/religiousfreedom/index.htm?dliid=192855>
- (2012v): International Religious Freedom Report for 2012. Saudi Arabia. Washington D.C.; abrufbar via <http://www.state.gov/j/drl/rls/irf/religiousfreedom/index.htm?dliid=192905>
- (2012w): International Religious Freedom Report for 2012. Sri Lanka. Washington D.C.; abrufbar via <http://www.state.gov/j/drl/rls/irf/religiousfreedom/index.htm?dliid=192935>
- (2012x): International Religious Freedom Report for 2012. Tunisia. Washington D.C.; abrufbar via <http://www.state.gov/j/drl/rls/irf/religiousfreedom/index.htm?dliid=192909>
- (2012y): International Religious Freedom Report for 2012. Turkey. Washington D.C.; abrufbar via <http://www.state.gov/j/drl/rls/irf/religiousfreedom/index.htm?dliid=192871>
- (2012z): International Religious Freedom Report for 2012. Uzbekistan. Washington D.C.; abrufbar via <http://www.state.gov/j/drl/rls/irf/religiousfreedom/index.htm?dliid=192935>
- (2012za): International Religious Freedom Report for 2012. Vietnam. Washington D.C.; abrufbar via <http://www.state.gov/j/drl/rls/irf/religiousfreedom/index.htm?dliid=192677>
- (2012zb): International Religious Freedom Report for 2012. Yemen. Washington D.C.; abrufbar via <http://www.state.gov/j/drl/rls/irf/religiousfreedom/index.htm?dliid=192915>
- Thiesen, Charles** (2008): Re-Examining Religious Persecution. Constructing a Theological Framework for Understanding Persecution. Religious Freedom Series, Volume 1, Johannesburg–Bonn
- (2012): Redefining Persecution. In: William D. Taylor et al. (2012): Sorrow and Blood. Christian Mission in Contexts of Suffering, Persecution and Martyrdom. World Evangelical Alliance Mission Commission, William Carey Library, Pasadena / California, S. 43–50
- Wiener, Michael** (2007): The Mandate of the Special Rapporteur on Freedom of Religion or Belief – Institutional, Procedural and Substantive Legal Issues. In: Religion and Human Rights, Vol. 2, No. 1–2 (2007), S. 3–17.





---

# Impressum

Ökumenischer Bericht zur Religionsfreiheit von Christen weltweit 2013

Das Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit:  
Bedrohungen – Einschränkungen – Verletzungen

Gemeinsame Texte, Nr. 21

Studie erstellt durch Dr. Theodor Rathgeber

Herausgegeben

vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz,  
Kaiserstraße 161, 53113 Bonn, [www.dbk.de](http://www.dbk.de)

und vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland,  
Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover, [www.ekd.de](http://www.ekd.de)

Layout: MediaCompany Agentur für Kommunikation GmbH

Druck: XPrint Medienproduktion Aachen

Gedruckt auf FSC-zertifiziertem Papier







[www.dbk.de](http://www.dbk.de)  
[www.ekd.de](http://www.ekd.de)